

EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS  
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

GER - 2021/1

## Beschwerdeformular

Achtung: Wenn Ihre Beschwerde unvollständig ist, wird sie nicht angenommen (siehe Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Beachten Sie bitte insbesondere Artikel 47 Absatz 2 (a), der vorsieht, dass eine kurz gehaltene Darlegung des Sachverhalts, der geltend gemachten Verletzungen und der Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen in den dafür vorgesehenen Abschnitten des Beschwerdeformulars selbst angegeben werden MUSS. Das ausgefüllte Beschwerdeformular muss den Gerichtshof in die Lage versetzen, die Art und den Umfang der Beschwerde ohne Rückgriff auf andere Dokumente zu bestimmen.

### Zu diesem Beschwerdeformular

Dieses Beschwerdeformular ist ein rechtliches Dokument, das Auswirkungen auf Ihre Rechte und Pflichten hat. Bitte folgen Sie der Anleitung im „Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars“. Füllen Sie alle Felder aus, die sich auf Ihren Fall beziehen, und legen Sie sämtliche relevanten Unterlagen in Kopie vor.

### Strichcode-Aufkleber

Falls Sie bereits Strichcode-Aufkleber vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhalten haben, kleben Sie bitte einen davon in dieses Feld.

### A. Der Beschwerdeführer

#### A.1. Einzelperson

Dieser Teil richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Wenn der Beschwerdeführer eine Organisation ist, füllen Sie nur Abschnitt A.2 aus.

1. Familienname

2. Vorname(n)

3. Geburtsdatum

z. B. 31/12/1960

T T M M J J J J

4. Geburtsort

5. Staatsangehörigkeit

6. Anschrift

7. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

8. E-Mail (falls vorhanden)

9. Geschlecht  männlich  weiblich

#### A.2. Organisation

Dieser Teil ist nur dann auszufüllen, wenn der Beschwerdeführer eine Firma, Nichtregierungsorganisation, Vereinigung oder sonstige juristische Person ist. In diesem Fall füllen Sie auch Abschnitt D.1 aus.

10. Bezeichnung

Federer Augenoptik AG

11. Identifikationsnummer (falls vorhanden)

CHE-295.658.541

12. Tag der Registrierung oder Eintragung (falls vorhanden)

1	6	0	6	2	0	1	6
T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2012

13. Zweck/Aktivität

Handel mit Brillen und Kontaktlinsen (Augenoptik-Geschäft)

14. Eingetragene Anschrift

Grünaustrasse 25

9470 Buchs SG

Schweiz

15. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

+41 81 750 05 40

16. E-Mail

info@federerbuchs.ch

**B. Staat(en) gegen den/die sich die Beschwerde richtet**

17. Kreuzen Sie den/die Namen des Staates/der Staaten an, gegen den/die sich die Beschwerde richtet.

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> ALB - Albanien                | <input type="checkbox"/> ITA - Italien              |
| <input type="checkbox"/> AND - Andorra                 | <input type="checkbox"/> LIE - Liechtenstein        |
| <input type="checkbox"/> ARM - Armenien                | <input type="checkbox"/> LTU - Litauen              |
| <input type="checkbox"/> AUT - Österreich              | <input type="checkbox"/> LUX - Luxemburg            |
| <input type="checkbox"/> AZE - Aserbaidschan           | <input type="checkbox"/> LVA - Lettland             |
| <input type="checkbox"/> BEL - Belgien                 | <input type="checkbox"/> MCO - Monaco               |
| <input type="checkbox"/> BGR - Bulgarien               | <input type="checkbox"/> MDA - Republik Moldau      |
| <input type="checkbox"/> BIH - Bosnien und Herzegovina | <input type="checkbox"/> MKD - Nordmazedonien       |
| <input checked="" type="checkbox"/> CHE - Schweiz      | <input type="checkbox"/> MLT - Malta                |
| <input type="checkbox"/> CYP - Zypern                  | <input type="checkbox"/> MNE - Montenegro           |
| <input type="checkbox"/> CZE - Tschechische Republik   | <input type="checkbox"/> NLD - Niederlande          |
| <input type="checkbox"/> DEU - Deutschland             | <input type="checkbox"/> NOR - Norwegen             |
| <input type="checkbox"/> DNK - Dänemark                | <input type="checkbox"/> POL - Poland               |
| <input type="checkbox"/> ESP - Spanien                 | <input type="checkbox"/> PRT - Portugal             |
| <input type="checkbox"/> EST - Estland                 | <input type="checkbox"/> ROU - Rumänien             |
| <input type="checkbox"/> FIN - Finnland                | <input type="checkbox"/> RUS - Russische Föderation |
| <input type="checkbox"/> FRA - Frankreich              | <input type="checkbox"/> SMR - San Marino           |
| <input type="checkbox"/> GBR - Vereinigtes Königreich  | <input type="checkbox"/> SRB - Serbien              |
| <input type="checkbox"/> GEO - Georgien                | <input type="checkbox"/> SVK - Slovakische Republik |
| <input type="checkbox"/> GRC - Griechenland            | <input type="checkbox"/> SVN - Slovenien            |
| <input type="checkbox"/> HRV - Kroatien                | <input type="checkbox"/> SWE - Schweden             |
| <input type="checkbox"/> HUN - Ungarn                  | <input type="checkbox"/> TUR - Türkei               |
| <input type="checkbox"/> IRL - Irland                  | <input type="checkbox"/> UKR - Ukraine              |
| <input type="checkbox"/> ISL - Island                  |   |

### C. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers (Einzelperson)

Als Einzelperson müssen Sie sich im jetzigen Verfahrensstadium nicht vertreten lassen. Wenn Sie sich nicht vertreten lassen, gehen Sie zu Abschnitt E.

Wird die Beschwerde für eine Einzelperson von einem nichtanwaltlichen Vertreter erhoben (z. B. Verwandter, Freund oder Betreuer), muss der Vertreter Abschnitt C.1 ausfüllen; wird die Beschwerde von einem Rechtsanwalt erhoben, muss dieser Abschnitt C.2 ausfüllen. In beiden Fällen ist Abschnitt C.3 auszufüllen.

#### C.1. Nicht-rechtsanwaltlicher Vertreter

18. Eigenschaft/Beziehung/Funktion

19. Familienname

20. Vorname(n)

21. Staatsangehörigkeit

22. Anschrift

23. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

24. Fax

25. E-Mail

#### C.2. Rechtsanwalt

26. Familienname

27. Vorname(n)

28. Staatsangehörigkeit

29. Anschrift

30. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

31. Fax

32. E-Mail

### C.3. Vollmacht

**Der Beschwerdeführer muss seinen Vertreter durch seine Unterschrift im ersten der beiden nachfolgenden Felder ermächtigen, in seinem Namen zu handeln; der Bevollmächtigte muss mit seiner Unterschrift im zweiten Feld bestätigen, dass er die Vertretung übernimmt.**

Hiermit bevollmächtige ich die oben genannte Person, mich in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

33. Unterschrift des Beschwerdeführers

34. Datum

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

z. B. 27/09/2015

Hiermit stimme ich zu, den Beschwerdeführer in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

35. Unterschrift des Bevollmächtigten

36. Datum

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

z. B. 27/09/2015

### Elektronischer Schriftwechsel eComms zwischen Bevollmächtigtem und Gerichtshof

37. E-Mail für den eComms-Kontakt (wenn der Bevollmächtigte bereits eComms nutzt, geben Sie die bereits existierende E-Mail-Adresse für eComms an)

Mit Ihrer Unterschrift in diesem Feld stimmen Sie der Nutzung des eComms-Systems zu.

#### D. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers (Organisation)

Eine Organisation, die als Beschwerdeführer auftritt, muss vor dem Gerichtshof durch eine natürliche Person vertreten werden, die bevollmächtigt ist, in ihrem Namen zu handeln (z. B. ein Geschäftsführer oder ein vertretungsbefugter Repräsentant). Die Angaben zu diesem Vertreter müssen in Abschnitt D.1 gemacht werden.

Beauftragt dieser Vertreter einen Rechtsanwalt mit der Vertretung der Organisation, sind zusätzlich die Abschnitte D.2 und D.3 auszufüllen.

##### D.1. Vertreter der Organisation

38. Eigenschaft/Beziehung/Funktion (bitte Nachweis vorlegen)

Mitglied des Verwaltungsrates + Geschäftsführerin

39. Familienname

Meier

40. Vorname(n)

Svea Yvette

41. Staatsangehörigkeit

Liechtenstein

42. Anschrift

Federer Augenoptik AG  
Grünaustrasse 25  
9470 Buchs SG  
Schweiz

43. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

+41 81 750 05 40

44. Fax

+41 81 750 05 41

45. E-Mail

svea@federerbuchs.ch

##### D.2. Rechtsanwalt

46. Familienname

Vock

47. Vorname(n)

Dominik

48. Staatsangehörigkeit

Schweiz

49. Anschrift

MME Legal AG  
Zollstrasse 62  
Postfach  
8031 Zürich  
Schweiz

50. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

+41 44 254 99 66

51. Fax

+41 44 254 99 60

52. E-Mail

dominik.vock@mme.ch

#### D.3. Vollmacht

Der Vertreter der Organisation muss den sie vertretenden Rechtsanwalt durch seine Unterschrift im ersten der beiden nachfolgenden Felder ermächtigen, in seinem Namen zu handeln; der Rechtsanwalt muss mit seiner Unterschrift im zweiten Feld bestätigen, dass er die Vertretung übernimmt.

Hiermit bevollmächtige ich die in Abschnitt D.2 genannte Person, die Organisation in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

53. Unterschrift des Vertreters der Organisation

54. Datum

T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2015

Hiermit stimme ich zu, die Organisation in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

55. Unterschrift des Rechtsanwalts

56. Datum

T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2015

#### Elektronischer Schriftwechsel eComms zwischen Bevollmächtigtem und Gerichtshof

57. E-Mail für den eComms-Kontakt (wenn der Bevollmächtigte bereits eComms nutzt, geben Sie die bereits existierende E-Mail-Adresse für eComms an)

Mit Ihrer Unterschrift in diesem Feld stimmen Sie der Nutzung des eComms-Systems zu.

## Beschwerdegegenstand

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist nach Artikel 35 Absatz 1 der Konvention müssen in diesem Teil des Beschwerdeformulars dargelegt werden (Abschnitt E, F und G). Es ist nicht möglich, diese Abschnitte leer zu lassen oder lediglich auf beigelegte Blätter zu verweisen. Siehe dazu Artikel 47 Absatz 2 der Verfahrensordnung und die Praktische Anordnung zur Einleitung des Verfahrens (nur in Englisch und Französisch verfügbar) sowie das „Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars“.

### E. Darlegung des Sachverhalts

58.

Gegenstand vorliegender Beschwerde bildet die konventionsverletzende Behandlung der Federer Augenoptik AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin) durch die Schweiz. Die Beschwerdeführerin ist Opfer einer steuerrechtlichen Diskriminierung, die es zu beheben gilt. Die Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (nachfolgend auch "EMRK" oder "Konvention") beruht auf der unzulässig diskriminierenden Anwendung der nachfolgend dargestellten Steuerrechtsnormen des schweizerischen Rechts auf den ebenfalls im folgenden dargestellten Sachverhalt:

Die schweizerische Eidgenossenschaft erhebt eine allgemeine Verbrauchssteuer nach dem System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer), welche die Besteuerung des nicht unternehmerischen Endverbrauchers im Inland beweckt (Artikel [nachfolgend "Art."] 1 Absatz [nachfolgend "Abs."] 1 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009; SR 641.20, Mehrwertsteuergesetz, MWSTG).

Die Erhebung erfolgt nach den Grundsätzen der Wettbewerbsneutralität, der Wirtschaftlichkeit der Entrichtung und der Erhebung sowie der Überwälzbarkeit (Art. 1 Abs. 3 MWSTG).

Steuerpflichtig ist unter anderem, wer mit einem Unternehmen Leistungen im Inland erbringt und über CHF 100'000.- Umsatz erzielt (vgl. Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 litera [nachfolgend "lit."] a MWSTG; vgl. zum Ganzen auch Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 13. Mai 2019 Erwägung 1.1-1.4, Beilage 5).

Der Inlandsteuer unterliegen die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen, soweit das MWSTG keine Ausnahme vorsieht (Art. 18 Abs. 1 MWSTG). Eine solche Ausnahme sieht Art. 53 Abs. 1 lit. a MWST vor: Hier nach ist von der Steuer befreit: die Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag; das Eidgenössische Finanzdepartement (nachfolgend: EFD) erlässt die näheren Bestimmungen.

Gemäss Art. 1 lit. c der vom EFD erlassenen Verordnung über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag vom 2. April 2014 (SR 641.204, EinfV) sind Waren des nichtkommerziellen Reiseverkehrs bis zu einem Gesamtwert von CHF 300.- pro Person von der Einfuhrsteuer befreit. Nach Art. 65 Abs. 1 der Zollverordnung vom 18. März 2015 (SR 631.01, ZV) besteht in ähnlicher Weise auch Zollfreiheit.

Das Augenoptikergeschäft der Beschwerdeführerin mit statutarischem Sitz in Buchs/SG (amtlich beglaubigter Auszug des Handelsregisters des Kanton St. Gallens vom 08.06.2021, Beilage 1) befindet sich unweit der Grenze zu Österreich. Die Beschwerdeführerin ist seit dem 11. Mai 2016 im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (nachfolgend ESTV) eingetragen und rechnet nach der effektiven Methode ab (Urteil des Bundesgerichts 2C\_683 vom 1. Dezember 2020 Erwägung 1.1, Beilage 8).

Die aktuelle Situation der Mehrwertsteuer-Freigrenze schafft unzulässige Anreize, Einkäufe ennet der Grenze zu tätigen. Konsumenten im Inland sind gegenüber Einkaufstouristen benachteiligt, weil sie für dasselbe Produkt den um die Mehrwertsteuer erhöhten Preis bezahlen müssen. Die Beschwerdeführerin, welche ihr Geschäft grenznah zu Österreich führt, ist Opfer dieser steuerrechtlichen Diskriminierung und erleidet durch diese Regelung in ihrem Verkauf erhebliche Nachteile, indem sie Kunden an das grenznahe Ausland verliert.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2018 teilte die Beschwerdeführerin deshalb der ESTV mit, keine Mehrwertsteuer bei ihrer Kundschaft bis zu einem Einkaufsbetrag von CHF 300.- zu kassieren. Zudem habe sie im Abrechnungsformular den Umsatz der nicht eingezogenen Mehrwertsteuer vom steuerbaren Umsatz abgezogen. Aus der Quartalsabrechnung der Beschwerdeführerin ging ein nicht versteuerter Betrag von CHF 116'453.- hervor, dies bei versteuerten Umsätzen von CHF 719'967.-. Im Gegenzug ermässigte die Beschwerdeführerin ihre Vorsteuern proportional um CHF 4'143.55.- (Urteil des Bundesgerichts 2C\_683 vom 1. Dezember 2020 Erwägung 1.2, Beilage 8).

## Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

59.

Die Beschwerdeführerin hielt und hält weiterhin dafür, mit ihrem Vorgehen tatsächlich eine Gleichstellung ihrer Kundschaft für Einkäufe bis CHF 300.- mit denjenigen Konsumenten geschaffen zu haben, welche die gleichen Produkte im grenznahen Ausland unter der Wertfreigrenze kaufen (vgl. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht vom 31. August 2020, S. 3 f., Beilage 7). Die Beschwerdeführerin begründet ihr Vorgehen im Wesentlichen mit der Wertfreigrenze von CHF 300.- beim Grenzübertritt am Zoll und der daraus resultierenden Benachteiligung der im Inland einkaufenden Kundschaft (Urteil des Bundesgerichts 2C\_683 vom 1. Dezember 2020 Erwägung 1.2, Beilage 8).

Der Beschwerdeführerin geht es nach wie vor um die gerichtliche und unabhängige Klärung der Frage, ob die Steuerbefreiung gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG mit der vom EFD festgesetzten Wertfreigrenze von CHF 300.- konform mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der schweizerischen Bundesverfassung ist oder ob unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebots und Diskriminierungsverbots die Kundschaft der Beschwerdeführerin sowie anderer grenznaher schweizerischer Unternehmen ebenfalls unter die Wertfreigrenze fallen.

Die ESTV behob die durch die Beschwerdeführerin vorgenommene Umsatzkorrektur und belastete mit Ergänzungsabrechnung vom 11. Juni 2018 den Steuerbetrag von CHF 8'980.20.- nach. Gegen diese Ergänzungsabrechnung wehrte sich die Beschwerdeführerin, indem sie um Erlass einer anfechtbaren Verfügung ersuchte, welche am 19. November 2018 erlassen wurde (Verfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung 965278/VAC vom 19. November 2018, Beilage 2).

In der von der Beschwerdeführerin verlangten Verfügung stellte die ESTV fest, dass die Beschwerdeführerin gehalten sei, die Inlandleistungen mit dem massgebenden Steuersatz abzurechnen; auf die Steuerbefreiung gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG könne sie sich nicht berufen. Die dagegen erhobene Einsprache (Einsprache an die ESTV vom 20. Dezember 2018, Beilage 3) wies die ESTV mit Einspracheentscheid vom 13. Mai 2019 ab (Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung 63kt004 vom 13. Mai 2019, Beilage 4; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2C\_683 vom 1. Dezember 2020 E. 1.3, Beilage 8).

Dagegen gelangte die Beschwerdeführerin mit Beschwerde vom 12. Juni 2019 an das Bundesverwaltungsgericht (Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vom 12. Juni 2019, Beilage 5), das eine Verletzung des allgemeinen Rechtsgleichheitsgebots (Art. 8 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung [SR 101, BV]) sowie des gerügtigen Diskriminierungsverbots gemäss Art. 14 EMRK verneinte (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2950/2019 vom 23. Juni 2020 Erwägung 3.2.2, Beilage 6). Die Ungleichbehandlung erachtete das Bundesverwaltungsgericht ferner nicht als Verstoss gegen die Wirtschaftsfreiheit (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2950/2019 vom 23. Juni Erwägung 3.2.3, Beilage 6) und wies die Beschwerde am 23. Juni 2020 ab (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 2C\_683 vom 1. Dezember 2020 E. 1.4, Beilage 8).

Mit Eingabe vom 31. August 2020 reichte die Beschwerdeführerin beim Bundesgericht eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ein, die den hohen Formvorschriften vollständig entsprach. Die Beschwerdeführerin rügte in der Beschwerde unter anderem erneut eine Verletzung von Art. 8 BV, der im Wesentlichen Art. 14 EMRK entspricht, sowie eine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit und dem Gebot der Wettbewerbsneutralität des Staates (Art. 94 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 und Art. 8 BV; vgl. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 31.08.2020, S. 7 ff., Beilage 7).

Das Bundesgericht trat auf die Beschwerde ein. Es erwog im Wesentlichen, die Beschwerdeführerin ersuche um Gleichbehandlung mit dem Einfuhr-Reiseverkehr, der nach Art. 53 lit. a MWSTG in Verbindung mit Art. 1 lit. c der EinfV Waren des nicht kommerziellen Reiseverkehrs bis zu einem Gesamtwert von CHF 300.- pro Person von der Einfuhrsteuer befreit sind. Zufolge Art. 65 Abs. 1 der Zollverordnung vom 18. März 2015 (SR 631.01, ZV) besteht gemäss Erwägung des Bundesgerichts in ähnlicher Weise auch Zollfreiheit. Die genannten Ausnahmen seien jedoch auf Gegenstände des Reiseverkehrs beschränkt; auf Vorgänge, die sich im Inland abspielen und mit keinem Grenzübertritt verbunden sind, finden die beiden Verordnungen nach Ansicht des Bundesgerichts keine Anwendung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_683 vom 1. Dezember 2020 Erwägung 3.3, Beilage 8).

## Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

60.

Das Bundesgericht pflichtete der Beschwerdeführerin bei, wonach bei der Lieferung von Gegenständen "in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag" im Sinne von Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG mit ungleichen Ellen gemessen und sie dadurch benachteiligt werde gegenüber der grenznahen Konkurrenz im Ausland (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_683 vom 1. Dezember 2020 Erwägung 4.2.2, Beilage 8).

Indes herrsche, so erwog das Bundesgericht weiter, nach Art. 190 BV ein Anwendungsgebot von Bundesgesetzen. Demnach sei es dem Bundesgericht nicht möglich, dem Mehrwertsteuergesetz die Anwendung zu versagen respektive die unterschiedliche Behandlung von Inland- und Einfuhrsteuer zu ändern. Es könne bei festgestellter Verfassungswidrigkeit eines Bundesgesetzes lediglich den Bundesgesetzgeber einladen, die fragliche Gesetzesbestimmung zu ändern (sog. "Appellentscheid"). Auch wenn der Appell empathischer Charakter hat, können Appellentscheide dennoch die Ausdrucks Kraft eines Verfassungsurteils verstärken und dadurch den Grundrechtsschutz fördern.

Jedenfalls entschied sich das Bundesgericht ohne weitere Begründung dazu, lediglich die in der EinfV festgelegte Höhe der Wertfrei Grenze von CHF 300.- zu überprüfen. An diese von der EFD als Exekutivorgan erlassene Verfügung sind die rechtsanwendenden Behörden inklusive des Bundesgerichts nicht gebunden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_683 vom 1. Dezember 2020 Erwägung 4.2.3, Beilage 8).

Unter Verweis auf seine Rechtsprechung weigerte sich das Bundesgericht sodann, die Zweckmässigkeit sowie Sachgerechtigkeit der Verordnung in politischer oder wirtschaftlicher Hinsicht zu überprüfen und schloss, die geschaffene Ungleichbehandlung sei "noch vertretbar". Die Wertfrei Grenze sei auf den nicht kommerziellen Reiseverkehr beschränkt, und die Wertfrei Grenze von CHF 300.- sei ein relativ niedriger Betrag, dessen Einziehung unverhältnismässigen administrativen Aufwand verursachen würde (Urteil des Bundesgerichts 2C\_683 vom 1. Dezember 2020 Erwägung 4.2.3-4.2.4, Beilage 8).

In der Folge wies das Bundesgericht die Beschwerde mit Urteil 2C\_683/2020 vom 1. Dezember 2020 ab (Urteil des Bundesgerichts 2C\_683 vom 1. Dezember 2020 Dispositiv, Beilage 8), ohne sich im Einzelnen zur geforderten Gleichstellung mit dem Einreiseverkehr zu äussern.

Mit diesem Entscheid des höchsten schweizerischen Gerichts, der dem Beschwerdeführer am 22. Dezember 2020 zugestellt wurde, ist der (innerstaatliche) Instanzenzug erschöpft.

## F. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde

61. Geltend gemachter Artikel Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK	<p><b>Erläuterung</b></p> <p>Mit vorliegendem Beschwerdeformular gelangt die Beschwerdeführerin an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (nachfolgend auch "EGMR" oder "Gerichtshof") und rügt eine Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 der Konvention. Die Beschwerdeführerin ist Opfer einer steuerrechtlichen Diskriminierung, die nicht gerechtfertigt werden kann.</p>
	<p>Nach gefestigter Rechtsprechung des Gerichtshofs gilt die Konvention auch für Unternehmen, welche nicht als "staatliche Organisation" handeln, soweit es um Rechte geht, die "ihrem Wesen nach auf juristische Personen anwendbar sind". Im Urteil Granos Organicos Nacionales S.A. gegen Deutschland anerkannte der Gerichtshof implizit, dass Art. 14 EMRK zu diesen Rechten gehört (vgl. Granos Organicos Nacionales S.A. gegen Deutschland, Urteil des EGMR vom 22. März 2021 Nr. 19508/77, Erwägungen 54-57). Dieser Schluss folgt zudem daraus, dass die Konvention gemäss ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ein "lebendiges Instrument" ("un instrument vivant" / "a living instrument") ist, das es im Lichte der heutigen Verhältnisse zu interpretieren gilt (vgl. dazu beispielsweise Wagner und J.M.W.L. gegen Luxemburg, Urteil des Gerichtshofs vom 28. Juni 2007, Nr. 76420/01, § 135).</p>
	<p>Art. 8 EMRK beinhaltet unter gewissen Umständen eine positive Verpflichtung, den effektiven Genuss des Privatlebens der Beschwerdeführerin sicherzustellen (vgl. Hoti gegen Kroatien, Urteil des EGMR vom 26. April 2018, Nr. 63311/14, § 122). Da Art. 8 EMRK das Recht auf ein "privates soziales Leben" garantiert, kann dies unter bestimmten Umständen auch berufliche sowie kommerzielle Aktivitäten umfassen (vgl. Fernández Martínez gegen Spanien, Urteil des EGMR vom 12. Juni 2014, Nr. 56030/07, § 110; Bărbulescu v. Rumänien, Urteil des EGMR vom 5. September 2017, Nr. 61496/08, § 71; Antović und Mirković gegen Montenegro, Urteil des EGMR vom 5. September 2017, Nr. 61496/08, § 42; Satakunnan Markkinapörssi Oy und Satamedia Oy gegen Finnland, Urteil des EGMR vom 27. Juni 2017, Nr. 931/13 ,§ 130). Insoweit ist Art. 8 EMRK als funktionsäquivalent mit der im innerstaatlichen Verfahren jeweils gerügten Wirtschaftsfreiheit zu betrachten. Schliesslich können auch Massnahmen, die das Aufenthaltsrecht in einem Land einschränken, in bestimmten Fällen eine Verletzung von Art. 8 EMRK nach sich ziehen (vgl. Hoti gegen Kroatien, a.a.O., § 122).</p>
	<p>Durch die diskriminierende Steuererhebung wird das Recht der Beschwerdeführerin, ihren kommerziellen Aktivitäten im grenznahen Gebiet nachzugehen, unzulässig eingeschränkt oder immerhin tangiert. Damit ist der Akzessorietätsgrundsatz von Art. 14 EMRK erfüllt. Denn dieses Prinzip verlangt nicht, dass ein weiteres Freiheitsrecht der Konvention verletzt ist. Vielmehr wird einzig gefordert, dass der Anwendungsbereich eines weiteren, durch die Konvention geschützten Rechts eröffnet ist (EGMR, Guide on Article 14 and on Article 1 of Protocol Nr. 12, 2020, S. 6 ff.; Carson und andere gegen das Vereinigte Königreich; Urteil des EGMR vom 16. März 2010, Nr. 42184/05, § 63; E.B. gegen Frankreich, Urteil des EGMR vom 22. Januar 2008, Nr. 43546/02, § 47).</p>
	<p>Die Beschwerdeführerin hält daran fest, dass sie aufgrund des Gleichheitsgebots- und Diskriminierungsverbots von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK gleichzubehandeln ist wie der Einfuhr-Reiseverkehr, wo gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a des MWSTG i.V.m. Art. 1 lit. c EinfV eine Wertfreigrenze von CHF 300.- herrscht. Die Beschwerdeführerin verlangt entgegen der Annahme des Bundesgerichts keine Überprüfung der Angemessenheit der Wertfreigrenze, sondern eine rechtsgleiche Behandlung mit dem nahen Ausland.</p>
	<p>Der Gerichtshof wird angehalten, auf eine Konventionsverletzung zu erkennen. Der schweizerische Rechtsstaat weigert sich unter Verletzung seiner Verfassung und der von ihm unterzeichneten sowie ratifizierten Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG in Verbindung mit Art. 1 lit. c EinfV weit auszulegen und so anzuwenden, dass es der Beschwerdeführerin ebenfalls erlaubt ist, Güter bis zum Warenwert von CHF 300.- mehrwertsteuerbefreit an ihre Kundschaft zu verkaufen.</p>

## Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde (Fortsetzung)

62. Geltend gemachter Artikel Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK	<p><b>Erläuterung</b></p> <p>Die durch die einseitige Steuerbefreiung geschaffene Diskriminierung der Beschwerdeführerin gegenüber der Konkurrenz im grenznahen Ausland wurde im innerstaatlichen Verfahren von den schweizerischen Gerichtsbehörden inklusive des Bundesgerichts einzig mit verwaltungsökonomischen Argumenten begründet. Dabei wird übersehen, dass die heutige Rechtslage zu einer nicht rechtfertigbaren Marktverzerrung führt.</p>
	<p>Während durch die strittige Steuergesetzgebung einzelnen Konsumierenden wohl kein unangemessener Steuervorteil entsteht, wird entgegen dem Prinzip der Wettbewerbsneutralität (Art. 1 Abs. 3 MWSTG; vgl. Ziff. 58 Sachverhalt) dem ausländischen Gewerbe ein unzulässiger Wettbewerbsvorteil zu Lasten des inländischen Gewerbes zugestanden.</p>
	<p>Für die Beschwerdeführerin wirkt sich die erlassene Wertfreigrenze von CHF 300.- für die Einfuhr auf Brillen, Kontaktlinsen und Zubehör derart aus, dass die grenznahe Konkurrenz im Ausland identische Produkte der Kundschaft mit Wohnsitz in der Schweiz mindestens 7.7 % billiger (schweizerische MWST) anbieten kann. Durch die herrschende Zollbefreiung und die rege genutzte Möglichkeit der Rückforderung der österreichische MWST von 20 % wird der Masseneinkaufstourismus weiter begünstigt.</p>
	<p>Der Schaden für die grenznahen Unternehmen wie die Beschwerdeführerin sowie den schweizerischen Fiskus ist enorm. Bei der Beschwerdeführerin sind rund 30 % des Umsatzes von dieser einseitigen Privilegierung zufolge der Wertfreigrenze betroffen (vgl. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht vom 31. August 2020, S. 10 f., Beilage 7). Wird der Verzicht auf den angeblich "geringfügige Steuerbetrag" nicht als den Sonderfall betrachtet, sondern berücksichtigt, dass es sich vielmehr um einen Massen-Einkaufstourismus handelt, sticht die Fehleinschätzung der schweizerischen Judikative zufolge der engen Rechtsauslegung ins Auge.</p>
	<p>Hinzu kommen die aktuellen Verhältnisse: Die Beschwerdeführerin hat die weiter andauernde Corona-Pandemie zwar bisher überstanden. Doch sie wird mit Wiederaufnahme des Einkaufstourismus nach der Grenzöffnung angesichts der andauernden Steuer- und Zollprivilegierung sowie der Frankenstärke genauso wie zahlreiche andere grenznahe Unternehmen existenziell bedroht. Die Wirkung der unterschiedlichen Besteuerung, die im Ergebnis einer "Subventionierung" der ausländischen Unternehmen Nahe an der schweizerischen Grenze gleichkommt, ist nicht weiter hinzunehmen.</p>
	<p>Soweit sich die Diskriminierung im grenznahen Bereich nachweislich auf schweizerische Unternehmen auswirkt, was das Bundesgericht betreffend die Beschwerdeführerin anerkannte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_683 vom 1. Dezember 2020 Erwägung 4.2.2, Beilage 8), gebietet eine verfassungsmässige und konventionskonforme Rechtsauslegung, dass die Wertfreigrenze im Sinne von Art. 1 lit. EinfV auch auf die betroffenen inländischen Unternehmen Anwendung findet. Ansonsten liegt eine unzulässige Diskriminierung vor. Eine konventionskonforme rechtsgleiche Gesetzesanwendung erlaubt der Beschwerdeführerin Waren bis zum Wert von CHF 300.- ohne Mehrwertsteuer an ihre Kundschaft zu verkaufen.</p>
	<p>Vorliegend mangelt es den nationalen Behörden offenbar an Kenntnis der Gesellschaft und von deren Bedürfnissen, womit sie nicht in einer besseren Position sind als der internationale Gerichtshof, darüber zu entscheiden, wie die massgebenden Steuerrechtsbestimmungen verfassungs- und konventionskonform anzuwenden sind (vgl. zu diesem durch die ständige Rechtsprechung gefestigten Anforderung an einen Eingriff durch den Gerichtshof beispielsweise Belli und Arquier-Martinez gg. die Schweiz, Urteil des EGMR vom 11. Dezember 2018, 65550/13, Erwägung 94). Nachdem sich gezeigt hat, dass es dem schweizerischen Staat bei der betreffenden Rechtsgestaltung- und Auslegung an einer angemessenen Grundlage fehlt, liegt es am Gerichtshof einzugreifen und auf eine Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK zu erkennen.</p>

## G. Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Konvention

Bestätigen Sie für jeden Beschwerdepunkt, dass Sie die im betroffenen Land verfügbaren Rechtsbehelfe einschließlich aller Rechtsmittel eingelegt haben, und geben Sie zum Nachweis der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist auch das Datum an, an dem die letzte innerstaatliche Entscheidung erging und Ihnen zugestellt wurde.

63. Beschwerdepunkt Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK	<p>Angabe der eingelegten Rechtsmittel und Datum der letzten Entscheidung          Für den Beschwerdepunkt einer Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 der Konvention sind alle verfügbaren Rechtsmittel eingelegt worden. Über alle Instanzen hinweg wurde unter anderem eine Verletzung des Rechtsgleichgebots (Art. 8 BV) bzw. des Diskriminierungsverbots (Art. 14 EMRK) sowie der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) als insoweit funktional-äquivalentes Recht zu Art. 8 EMRK gerügt.</p>
	<p>Das innerstaatliche Verfahren wurde mit formellem Erlass der Verfügung 965278 /VAC vom 19. November 2018 (Beilage 2) durch die ESTV eingeleitet. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 20. Dezember 2018 Einsprache (Beilage 3). Mit Einspracheentscheid 63kt004 vom 13. Mai 2019 (Beilage 4) wies die ESTV die Einsprache ab. Mit Urteil A-2950/2019 vom 23. Juni 2020 (Beilage 6) wies das Bundesverwaltungsgericht die gegen den negativen Einspracheentscheid erhobene Beschwerde vom 12. Juni 2019 ab (Beilage 5).</p>
	<p>Als letztinstanzliche Instanz entschied das Bundesgericht über die Streitsache. Es wies die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 31. August 2020 (Beilage 7) mit Urteil 2C_683/2020 vom 1. Dezember 2020 ab (Beilage 8). Mit dem Urteil des Bundesgerichts ist der Rechtsmittelweg erschöpft. Es stünden einzige noch Rechtsbehelfe zur Verfügung, die für vorliegenden Fall jedoch nicht einschlägig sind (vgl. dazu nachstehend Ziff. 64 und 65).</p>
	<p>Mit heutiger Postaufgabe des vorliegenden Beschwerdeformulars wahrt die Beschwerdeführerin die Sechs-Monats-Frist gemäß Art. 35 Abs. 1 EMRK für die Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte:</p>
	<p>Die letzte innerstaatliche Entscheidung, das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts, erging am 1. Dezember 2020 und wurde der Beschwerdeführerin am 22. Dezember 2020 zugestellt (vgl. die Empfangsbestätigung der Gerichtsurkunde sowie Track-and-Trace der Post vom 22. Dezember 2020, Beilage 9). Wenn die Entscheidung wie in der Schweiz nach innerstaatlichem Recht zugestellt werden muss, ist das Datum der Zustellung an die Beschwerdeführerin oder ihrer Vertretung oder Prozessbevollmächtigten entscheidend (Handkommentar EMRK, Meyer-Ladewig/Peters, Art. 35 N 30). Die Frist beginnt am Folgetag der Zustellung, die am 22. Dezember 2020 erging. Die Frist berechnet sich unabhängig der effektiven Länge der jeweiligen Monate und endet am letzten Tag des sechsten Monats, auch wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist (Admissibility Guide des Gerichtshofs, 2020, Rz. 137-140). Damit endet die Sechs-Monats-Frist am 22. Juni 2021. Da der Poststempel zur Fristwahrung ausreicht (Admissibility Guide des Gerichtshofs, 2020, Rz. 144-146), wird die Frist durch die Postaufgabe am 18. Juni 2021 gewahrt.</p>
	<p>Des Weiteren sind die übrigen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Art. 35 Abs. 2 und 3 EMRK erfüllt. Die Individualbeschwerde ist weder anonym noch wurde sie schon vorher beim Gerichtshof eingereicht. Die Beschwerde ist zudem begründet und nicht missbräuchlich. Der Beschwerdeführerin ist ein erheblicher Nachteil entstanden, da sie aufgrund der diskriminierenden Besteuerung zu einer Zahlung in der Höhe von CHF 8'980.20.- verpflichtet wurde. Zudem ist rund 30 % ihres Umsatzes von der einseitigen und diskriminierenden Privilegierung der Steuerbefreiung betroffen. Die Klägerin geriet dadurch in Existenznot (vgl. dazu vorstehend Ziff. 61 und 62).</p>
	<p>Aus dem Dargelegten folgt und von der Beschwerdeführerin wird bestätigt, dass alle Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß Art. 35 EMRK für die Beschwerde erfüllt sind.</p>

64. Gibt es oder gab es einen Rechtsbehelf, der nicht eingelegt wurde?

 Ja Nein

65. Wenn ja, welcher Rechtsbehelf wurde nicht eingelegt? Warum?

Es sind keine Revisionsgründe gemäss Art. 121 oder Art. 123 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (SR 173.110, Bundesgerichtsgesetz, BGG) gegeben. Die Beschwerdeführerin behält sich jedoch vor, nach Feststellung einer Verletzung von Art. 14 EMRK durch den Gerichtshof Revision im Sinne von Art. 122 BGG zu verlangen.

Da das Dispositiv des bundesgerichtlichen Entscheids nicht unklar, unvollständig oder zweideutig ist und seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch stehen und auch keine Redaktions- oder Rechnungsfehler enthält, ist eine Erläuterung oder Berichtigung im Sinne von Art. 129 BGG nicht einschlägig.

#### H. Angaben zu anderen internationalen Instanzen (sofern angerufen)

66. Haben Sie einen dieser Beschwerdepunkte einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt?

 Ja Nein

67. Wenn ja, fassen Sie das Verfahren kurz und präzise zusammen (vorgetragene Beschwerdepunkte, Name der internationalen Instanz und Datum und Art der ergangenen Entscheidungen)

68. Haben Sie (der Beschwerdeführer) derzeit oder hatten Sie in der Vergangenheit andere Beschwerden vor dem Gerichtshof anhängig?

 Ja Nein

69. Wenn ja, geben Sie im nachfolgenden Feld bitte die Beschwerdenummer(n) an

## I. Liste der beigefügten Unterlagen

Sie sollten vollständige und lesbare *Kopien* sämtlicher Unterlagen beifügen. Unterlagen werden nicht an Sie zurückgeschickt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Kopien und keine Originale einzureichen. Sie MÜSSEN:

- Unterlagen nach Datum und Art des Verfahrens sortieren;
- alle Seiten fortlaufend nummerieren; und
- Unterlagen NICHT heften, klammern oder kleben.

70. Bitte führen Sie hier Ihre Unterlagen in chronologischer Reihenfolge mit knapper und präziser Beschreibung auf. Geben Sie für jedes Dokument die Seitennummer an, auf der es sich befindet

1.	Amtlich beglaubigter Auszug des Handelsregisters des Kanton St. Gallens vom 8. Juni 2021	S. 1
2.	Verfügung der Eidgenössischen Steuerverwaltung 965278 /VAC vom 19. November 2018	S. 3
3.	Einsprache an die Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 20. Dezember 2018	S. 12
4.	Einspracheentscheid 63kt0004 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 13. Mai 2019	S. 24
5.	Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vom 12. Juni 2019	S. 35
6.	Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2950/2019 vom 23. Juni 2020	S. 50
7.	Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht vom 31. August 2020	S. 65
8.	Urteil des Bundesgerichts 2C_683/2020 vom 1. Dezember 2020	S. 80
9.	Empfangsbestätigung der Gerichtsurkunde sowie Track-and-Trace der Post vom 22. Dezember 2020	S. 89
10.		S.
11.		S.
12.		S.
13.		S.
14.		S.
15.		S.
16.		S.
17.		S.
18.		S.
19.		S.
20.		S.
21.		S.
22.		S.
23.		S.
24.		S.
25.		S.

#### **Sonstige Anmerkungen**

Haben Sie weitere Anmerkungen zu Ihrer Beschwerde?

## 71. Anmerkungen

## **Erklärung und Unterschrift**

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

## 72. Datum

T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2015

**Der/die Beschwerdeführer oder der/die Bevollmächtigte(n) müssen in diesem Feld unterschreiben.**

**73. Unterschrift(en)**  Beschwerdeführer  Bevollmächtigte(r) - bitte Zutreffendes ankreuzen

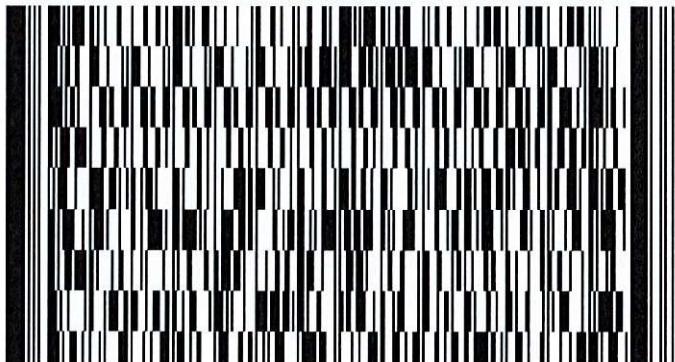
## **Bestätigung der Kontaktperson**

Bei mehreren Beschwerdeführern oder Bevollmächtigten geben Sie bitte Name und Anschrift derjenigen Person an, mit der der Schriftwechsel des Gerichtshofs erfolgen soll. Wenn der Beschwerdeführer vertreten wird, erfolgt der Schriftwechsel des Gerichtshofs nur mit diesem Vertreter (Rechtsanwalt oder nicht anwaltlicher Vertreter).

**74. Name und Anschrift**  des Beschwerdeführers  des Bevollmächtigten - bitte Zutreffendes ankreuzen

**Unterschreiben Sie das vollständig ausgefüllte Beschwerdeformular und senden Sie es an:**

The Registrar  
European Court of Human Rights  
Council of Europe  
67075 STRASBOURG CEDEX  
FRANCE





# Handelsregister Kanton St. Gallen

Firmennummer <b>CHE-295.658.541</b>	Rechtsnatur <b>Aktiengesellschaft</b>	Eintragung 16.06.2016	Lösung	Übertrag CH-320.3.080.142-7 von: auf:	1
--	--	--------------------------	--------	---	---



Alle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		<b>Federer Augenoptik AG</b>	1	Buchs (SG)

Ei	Lö	Aktienkapital (CHF)	Liberierung (CHF)	Aktien-Stückelung	Ei	Lö	Domiziladresse
1		100'000.00	100'000.00	100 Namenaktien zu CHF 1'000.00	1		Grünaustrasse 25 9470 Buchs SG

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	weitere Adressen
1		Handel mit Brillen und Kontaktlinsen sowie Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Augenoptik und damit verbundenen Bereichen. Die Gesellschaft kann sich an andern Unternehmen beteiligen und gewerbliche Liegenschaften erwerben und veräussern.			

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
1		Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.	1	11.05.2016
1		Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.		

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
1		Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung von der Federer Augenoptik AG (neu: SYM-LIE AG), in Buchs SG (CHE-100.366.269), den operativen Geschäftsbereich mit Aktiven von höchstens CHF 1'087'098.09 und Passiven von höchstens CHF 1'087'098.09 zum Preis von maximal CHF 1.00 zu übernehmen.	1	SHAB

Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id		
1	5339	16.06.2016	118	21.06.2016	2902519	3	3440	14.04.2020	74	17.04.2020	1004872842		
2	998	30.01.2019	23	04.02.2019	1004557679	4	B	2256	03.03.2021	B	46	08.03.2021	1005117888

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
1	2m		Meier, Walter, liechtensteinischer Staatsangehöriger, in Mauren (LI)	Präsident des Verwaltungsrates + Geschäftsführer	Einzelunterschrift
1	2		Gabathuler, Martin, von Wartau, in Buchs SG	Mitglied des Verwaltungsrates	Einzelunterschrift
1	2m		Meier, Jasmin E., von Berneck, in Mauren (LI)	Mitglied des Verwaltungsrates + Geschäftsführerin	Einzelunterschrift
1			Meier, Philipp, liechtensteinischer Staatsangehöriger, in Schellenberg (LI)	stellvertretender Geschäftsführer	Einzelunterschrift
1	2		Grant Thornton AG (CHE-394.243.600), in Buchs SG	Revisionsstelle	
1	2		Meier, Walter, liechtensteinischer Staatsangehöriger, in Mauren (LI)	Präsident des Verwaltungsrates	Einzelunterschrift
2	2		Meier, Jasmin E., von Berneck, in Mauren (LI)	Mitglied des Verwaltungsrates	Einzelunterschrift
2	3m		Meier, Svea Yvette, liechtensteinische Staatsangehörige, in Buchs SG	Mitglied des Verwaltungsrates + Geschäftsführerin	Einzelunterschrift
3	3		Meier, Svea Yvette, liechtensteinische Staatsangehörige, in Mauren (LI)	Mitglied des Verwaltungsrates + Geschäftsführerin	Einzelunterschrift
3	4m		Lenherr, Patrick, von Gams, in Gams		Einzelunterschrift
4			Lenherr, Patrick, von Gams, in Grabs		Einzelunterschrift



# Handelsregister Kanton St. Gallen

CHE-295.658.541

Federer Augenoptik AG

Buchs (SG)

2

Alle Eintragungen

St. Gallen, 08.06.2021 09:08 MBA

Kanton St.Gallen  
Departement des Innern



Amt für Handelsregister und Notariate

Dieser Handelsregisterauszug ist  
amtlich beglaubigt.

Dieser Auszug aus dem kantonalen Handelsregister hat ohne die nebenstehende Originalbeglaubigung keine Gültigkeit. Er enthält alle gegenwärtig für diese Firma gültigen Eintragungen, sowie allfällige gestrichenen Eintragungen. Auf besonderes Verlangen kann auch ein Auszug erstellt werden, der lediglich alle gegenwärtig gültigen Eintragungen enthält.

M. Baumgärt



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

act. 1 | Eingereicht von  
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Anton Hidber Rechtsanwalt  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Beilage Nr. 2  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer MME Legal AG, Zürich

P.P. A+ CH-3003 Bern, ESTV/MWST

HIDBER ADVOKATUR  
HERRN ANTON HIDBER  
GROFSTRASSE 34  
8887 MELS

MWST-ID 052.0113.2308  
MVST-Nr. CHE-295.658.541 MWST  
Unser Zeichen 965278 / VAC  
Ansprechperson C. von Allmen Lahr  
Telefon + 41 58 465 13 47  
Fax + 41 58 465 71 45  
Adresse Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern  
Internet www.estv.admin.ch  
Ihr Zelchen  
Ihre Nachricht vom 15. Juni 2018/  
7. September 2018

Bern, 19. November 2018

Die Eidgenössische Steuerverwaltung trifft, in Anwendung von Art. 82 MWSTG<sup>1</sup>, nachstehende

## VERFÜGUNG

in Sachen

Federer Augenoptik AG, Grünaustrasse 25, 9471 Buchs

betreffend

### Mehrwertsteuer

(Steuerausnahme nach Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG)

### Tatsachen

A.

Die Federer Augenoptik AG (nachfolgend auch Steuerpflichtige genannt) ist gestützt auf Art. 10 MWSTG seit dem 11. Mai 2016 im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen der ESTV eingetragen. Die Steuerpflichtige betreibt grenznah an der Grünaustrasse 25 in 9771 Buchs SG ein Augenoptikergeschäft.

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009, SR 641.20.

B.

In ihrem Begleitschreiben zur Abrechnung für das 1. Quartal 2018 (Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. März 2018) vom 16. Mai 2018 teilte die Steuerpflichtige der ESTV mit, dass sie auf das „Einkassieren“ der Mehrwertsteuer bis zu einem Einkaufsbetrag von CHF 300.00 verzichte und deshalb im Abrechnungsformular den Umsatz der nicht eingezogenen Mehrwertsteuer vom steuerbaren Umsatz abgezogen habe. Im Gegenzug habe sie auch auf die Geltendmachung der Steuer auf dem Einkauf dieser Produkte verzichtet und die Vorsteuern entsprechend korrigiert. Entsprechend hatte die Steuerpflichtige unter der Ziff. 211 einen Abzug im Betrag von CHF 116'453.00 und unter der Ziff. 415 eine Vorsteuerkorrektur von CHF 4'143.55 vorgenommen. Als Begründung verwies die Steuerpflichtige im Wesentlichen auf die gesetzliche Wertfreigrenze von CHF 300.00 beim Grenzübergang am Zoll, welche eine Ungleichbehandlung der im Inland einkaufenden Kundinnen und Kunden darstelle, weshalb sie diese Steuerausnahme im Sinne der Gleichbehandlung ebenfalls anwende.

C.

Die ESTV berichtigte die Umsatzkorrektur der Steuerpflichtigen und belastete mit Ergänzungsabrechnung (EA) Nr. 843'804 vom 11. Juni 2018 den Steuerbetrag von CHF 8'980.20 nach (Vorsteuerkorrektur noch nicht berücksichtigt).

D.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2018 bestritt die Steuerpflichtige die Korrektur der ESTV mit EA Nr. 843'804 und ersuchte um den Erlass einer anfechtbaren Verfügung. Mit Schreiben vom 10. August 2018 teilte Herr Anton Hidber der ESTV mit, dass die Hidber Advokatur, 8887 Mels, von der Steuerpflichtigen mit der Interessenwahrung beauftragt worden sei. Eine entsprechende schriftliche Bevollmächtigung lag dem Schreiben bei.

E.

Mit Schreiben vom 17. August 2018 forderte die ESTV den Vertreter der Steuerpflichtigen auf, die Bestreitung zu präzisieren. Mit Antwortschreiben vom 7. September 2018 machte dieser weitere Ausführungen zur Begründung der Bestreitung. Demgemäß hielt die Steuerpflichtige insbesondere am Ersuchen um Erlass einer anfechtbaren Verfügung zur Klärung der Steuerpflicht und der Steuerforderung auf den Umsätzen bis zu einem Betrag von CHF 300.00 fest. Zur Begründung wurde weiterhin die rechtsgleiche Behandlung der im Inland einkaufenden Kundinnen und Kunden geltend gemacht und angeführt, dass sowohl die Steuerpflicht als auch die Steuerforderung auf dem Umsatz der Einkäufe im Inland bis zur Wertfreigrenze von Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG unter dem Gesichtspunkt der rechtsgleichen Behandlung nicht recht-

mässig sein könne und damit bestritten werde.

F.

Auf die einzelnen Vorbringen wird – soweit entscheidrelevant – im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

## Erwägungen

### I. Formelles

1.1

Die ESTV trifft von Amtes wegen oder auf Verlangen der steuerpflichtigen Person alle für die Steuererhebung erforderlichen Verfügungen, so namentlich wenn für einen bestimmten Fall vorsorglich die amtliche Feststellung der Steuerpflicht, der Steuerforderung, der Grundlagen der Steuerbemessung, des anwendbaren Steuersatzes oder der Mithaftung beantragt wird oder als geboten erscheint (Art. 82 Abs. 1 Bst. f MWSTG).

1.2

Die Steuerpflichtige beantragt sinngemäss den Erlass eines Feststellungsentscheids nach Art. 82 Abs. 1 Bst. f MWSTG. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bleibt praxisgemäß für ein selbständiges Feststellungsbegehren kein Raum, sofern ein beschwerdefähiger Leistungsentscheid gefällt werden kann und die Steuerpflicht für einen bestimmten Prüfungszeitraum zu beurteilen ist (Urteil des Bundesgerichts 2C\_399/2011 vom 13. April 2012, E. 1.5, sowie Urteil des Bundesgerichts 2A.452/2003 vom 4. März 2004, E. 2). Damit gilt im Bereich der Mehrwertsteuer der Grundsatz der Subsidiarität der Feststellungsverfügung gegenüber der rechtsgestaltenden Verfügung (Urteil des Bundesgerichts 2A.652/2004 vom 13. September 2005 E. 1.5, in: ASA 75 S. 244). Die Bestreitung der Steuerpflichtigen steht in Zusammenhang mit einer Umsatzkorrektur für die Abrechnungsperiode 1. Quartal 2018 (Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. März 2018). Damit liegt gestützt auf Art. 34 Abs. 1 und 2 MWSTG noch keine abgeschlossene Steuerperiode (Kalenderjahr) vor, weshalb die Voraussetzungen für einen Leistungsentscheid nicht erfüllt sind.

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 2C\_982/2014 vom 1. September 2015, E. 2, den Erlass einer Feststellungsverfügung unter dem (seit 1. Januar 2010 geltenden) MWSTG als zulässig erachtet, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung bestehe (Urteil des Bundesgerichts 2C\_982/2014 vom 1. September 2015, E. 2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

A-2798/2016, E. 2.6.4). Schutzwürdig ist das Interesse gemäss der Rechtsprechung, wenn der Steuerpflichtige bei Verweigerung der Feststellung Vorkehren treffen oder unterlassen würde und ihm dadurch Nachteile entstünden. Die Steuerpflichtige beantragt im Hinblick auf ihre Konkurrenzsituation eine zeitnahe Beurteilung der Frage, ob die von ihr erbrachten Leistungen von der Steuerbefreiung nach Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG erfasst sind. Ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse ist im vorliegenden Fall gegeben. Gestützt darauf erlässt die ESTV eine Feststellungsverfügung gemäss Art. 82 Abs. 1 Bst. f MWSTG.

## II. Materielles

### 1.1

Der Bund erhebt eine allgemeine Verbrauchssteuer nach dem System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer). Die Steuer bezweckt die Besteuerung des nicht unternehmerischen Endverbrauchs im Inland (Art. 1 Abs. 1 MWSTG).

Die Erhebung erfolgt nach den Grundsätzen der Wettbewerbsneutralität, der Wirtschaftlichkeit der Entrichtung und der Erhebung sowie der Überwälzbarkeit (Art. 1 Abs. 3 MWSTG).

### 1.2

Die Überwälzung der Steuer richtet sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen (Art. 6 Abs. 1 MWSTG).

### 1.3

Der Inlandsteuer unterliegen die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen; sie sind steuerbar, soweit das MWSTG keine Ausnahme vorsieht (Art. 18 Abs. 1 MWSTG).

### 1.4

Eine Lieferung liegt in den folgenden Fällen vor (Art. 3 Bst. d MWSTG):

- Verschaffen der Befähigung, im eigenen Namen über einen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen (Art. 3 Bst. d Ziff. 1 MWSTG);
- Abliefern eines Gegenstandes, an dem Arbeiten besorgt worden sind, auch wenn dieser Gegenstand dadurch nicht verändert, sondern blass geprüft, geeicht, reguliert, in der Funktion kontrolliert oder in anderer Weise behandelt worden ist (Art. 3 Bst. d Ziff. 2 MWSTG);
- Überlassen eines Gegenstandes zum Gebrauch oder zur Nutzung (Art. 3 Bst. d Ziff. 3 MWSTG).

Eine Dienstleistung ist gemäss Art. 3 Bst. e MWSTG jede Leistung, die keine Lieferung ist; eine Dienstleistung liegt auch vor, wenn:

1. immaterielle Werte und Rechte überlassen werden;
2. eine Handlung unterlassen oder eine Handlung beziehungsweise ein Zustand geduldet wird.

#### 1.5

Die Steuer wird vom tatsächlich empfangenen Entgelt berechnet. Zum Entgelt gehören namentlich auch der Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden, sowie die von der steuerpflichtigen Person geschuldeten öffentlich-rechtlichen Abgaben (Art. 24 Abs. 1 MWSTG; Art. 24 Abs. 2 und 6 MWSTG bleiben vorbehalten).

#### 1.6

Von der Steuer befreit ist die Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag; das EFD erlässt die näheren Bestimmungen (Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG).

Gemäss Art. 1 Bst. c der Verordnung des EFD über die die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag vom 2. April 2014<sup>2</sup> (nachfolgend: Verordnung des EFD) sind von der Einfuhrsteuer befreit: Waren des Reiseverkehrs nach Art. 16 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005<sup>3</sup>: bis zu einem Gesamtwert von 300 Franken pro Person (Wertfreigrenze); die Gegenstände nach Art. 1 Bst. b der Verordnung des EFD (persönliche Gebrauchsgegenstände und Reiseproviant) werden für die Berechnung des Gesamtwertes nicht berücksichtigt.

Die Wertfreigrenze nach Art. 1 Bst. c der Verordnung des EFD wird der reisenden Person nur für Gegenstände gewährt, welche sie zu ihrem privaten Gebrauch oder zum Verschenken einführt. Sie wird der gleichen Person nur einmal täglich gewährt. Übersteigt der Gesamtwert der Gegenstände 300 Franken pro Person, so ist die ganze eingeführte Menge steuerpflichtig. Ein Gegenstand im Wert von über 300 Franken ist immer steuerpflichtig (Art. 2 der Verordnung des EFD, die Bestimmungen von Art. 3 des Abkommens vom 4. Juni 1954 über die Zollerleichterungen im Reiseverkehr bleiben vorerthalten).

<sup>2</sup> SR 641.204.

<sup>3</sup> SR 631.0.

### 1.7

Die steuerpflichtige Person hat gegenüber der ESTV innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode unaufgefordert in der vorgeschriebenen Form über die Steuerforderung abzurechnen (Art. 71 Abs. 1 MWSTG) und die Steuer zu begleichen (Art. 86 Abs. 1 MWSTG).

Bei verspäteter Zahlung wird ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet (Art. 87 Abs. 1 MWSTG). Die Höhe des Verzugszinsses richtet sich nach der Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze vom 11. Dezember 2009<sup>4</sup>. Ab dem 1. Januar 2012 beträgt der Zinssatz 4 %.

### 1.8

Im Verfügungs- und Einspracheverfahren werden in der Regel keine Kosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet (Art. 84 Abs. 1 MWSTG).

## 2.

### 2.1

Die Bestimmung von Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG sieht gemäss der Literatur bei Waren im kleinen Grenzverkehr aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Steuerbefreiung vor. Der Aufwand für die Erhebung der (geringfügigen) Steuer stünde dabei in einem Missverhältnis zu ihrem Ertrag (vgl. Schluckebier in: Zweifel/Beusch/Glauser/Robinson [Hrsg.], Kommentar zum Mehrwertsteuergesetz, Art. 53 MWSTG, N 3 sowie Schluckebier in: Geiger/Schluckebier [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG, N 3). Vom Zoll sowie der Einfuhrsteuer befreit sind unter anderem Waren des Reiseverkehrs im Rahmen der Wertfreigrenzen. Waren des Reiseverkehrs sind bis zu einem Gesamtwert von CHF 300.00 pro Person vom Zoll sowie der Einfuhrsteuer befreit; sofern die reisende Person sie zu ihrem privaten Gebrauch oder zu Geschenzkzwecken einführt. Die Wertfreigrenze wird nur einmal pro Person und Tag gewährt. Übersteigt der Gesamtwert der Waren CHF 300.00, so ist die ganze eingeführte Menge zollpflichtig (Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts A-5115/2011 vom 5. Juli 2012, E. 2.3; vgl. auch Schluckebier, a.a.O., Art. 53 MWSTG, N 5).

### 2.2

Vorliegend steht fest und ist nicht bestritten, dass die steuerpflichtige ihre Leistungen an ihrem Geschäftssitz in Buchs und somit im Inland erbringt. Die Steuerbefreiung gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG betrifft jedoch ausschliesslich die *Einfuhr* von Gegenständen. Allein aus diesem

<sup>4</sup> SR 641.207.1.

Grund ist die Steuerbefreiung nicht auf die Inlandleistungen der Steuerpflichtigen anwendbar. Deren Leistungen unterliegen gestützt auf Art. 18 Abs. 1 MWSTG der Mehrwertsteuer und zwar im Umfang des tatsächlich empfangenen Entgelts (Art. 24 Abs. 1 MWSTG). Die Steuerausnahme von Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG wurde nicht geschaffen, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit des steuerfreien Konsums zu ermöglichen, sondern die vom EFD bestimmte Wertfreigrenze bei der Mehrwertsteuer bezweckt allein die Beschleunigung des Grenzübergangs und die administrative Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes (vgl. Medienmitteilung des Bundesrats vom 2. April 2014 betreffend die Verabschiedung der Änderung der Verordnungen über die Veranlagung von Waren im Reiseverkehr). Die Beurteilung der Frage, ob die vom EFD gestützt auf Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG festgesetzte Wertfreigrenze von CHF 300.00 im Reiseverkehr zulässig oder angemessen ist, liegt auch nicht in der Zuständigkeit der ESTV.

Die Senkung der Wertfreigrenze war auch mehrfach Gegenstand parlamentarischer Vorstöße. So verlangte die Motion Hausammann (Ref. 15.4172) die Herabsetzung der Wertfreigrenze, unter anderem mit der Begründung, dass mit dem „Einkaufstourismus“ dem Detailhandel in Grenznähe in einem beträchtlichen Masse geschadet werde. Der Bundesrat hielt in seiner Antwort unter anderem fest, dass der Grund des Einkaufstourismus nicht in der Höhe der Wertfreigrenze liege, sondern in der Frankenstärke und in den Preisunterschieden zum Ausland. In seiner Stellungnahme zur Motion Bohrer (Ref. 15.3305) hielt der Bundesrat auch ausdrücklich fest, dass diese Wertfreigrenze aus Gründen der Erhebungswirtschaftlichkeit geschaffen wurde. Das Mehrwertsteuergesetz sehe die Steuererhebung nach diesem Grundsatz ausdrücklich vor.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass auch andere Länder eine solche Wertfreigrenze kennen; so gelten etwa für Reisende mit Wohnsitz in Deutschland, welche in Nicht-EU-Ländern einkaufen, beim Grenzübergang nach Deutschland Warenfreigrenzen von bis zu 300 beziehungsweise 430 Euro (vgl. Informationsbroschüre „Reisezeit - Ihr Weg durch den Zoll“ der deutschen Generalzolldirektion).

Es ist nicht zuletzt auch der Steuerpflichtigen überlassen, ob sie als Steuersubjekt gestützt auf das aus Art. 1 Abs. 3 Bst. c MWSTG ergehende Prinzip der Überwälzbarkeit die von ihr zu entrichtende Mehrwertsteuer auch auf ihre Kundinnen und Kunden überwälzt, da sich die Überwälzung nach privatrechtlichen Vereinbarungen richtet (Art. 6 Abs. 1 MWSTG; Urteil des Bundesgerichts 2A.320/2002 vom 2. Juni 2003, E. 5.2.1 und 5.2.3, Geiger in: Geiger/Schluckebier, Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, Art. 6 Abs. 1, N. 2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich aus dem Überwälzungsprinzip weder

der Anspruch, die Steuer auf die Kunden zu überwälzen zu können (zivilrechtliche Ebene), noch der Anspruch, von der Steuer befreit zu werden, wenn die Überwälzung auf den Kunden nicht gelingt (öffentlich-rechtliche Ebene) ableiten (Clavadetscher in: Zweifel/Beusch/Glausser/Robinson [Hrsg.], Kommentar zum Mehrwertsteuergesetz, Art. 1 MWSTG, N 170). Daraus folgt, dass unabhängig davon, ob die Steuerpflichtige ihren Kundinnen und Kunden die Steuer verrechnet, oder wie im vorliegenden Fall darauf verzichtet, die Steuerpflichtige die Mehrwertsteuer ausnahmslos auf den entgeltlich erbrachten Leistungen schuldet.

Ein Verstoss gegen das in Art. 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV)<sup>5</sup> verankerte Gebot der rechtsgleichen Behandlung liegt dann vor, wenn die Behörde bei vergleichbaren Sachverhalten das Recht ungleich anwendet und dafür keine sachlichen Gründe vorliegen (Urteil des Bundesgerichts 2A.452/2003 vom 4. März 2004, E. 5.1). Die ESTV stützt sich für die Feststellung der Steuerbarkeit der vorliegend in Frage stehenden Leistungen auf eine hinreichende gesetzliche Grundlage und wendet diese bundesrechtskonform an. Anzeichen für eine Verletzung einer Verfassungs- oder Gesetzesvorschrift liegen nicht vor. Gerade gestützt auf den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung ist die ESTV angehalten, die Bestimmungen des MWSTG, welches keine Wertfreigrenze auf dem Inlandskonsum vorsieht, für alle steuerpflichtigen Personen gleichermassen anzuwenden. Der Einwand der Steuerpflichtigen, es liege keine rechtsgleiche Behandlung zwischen im Ausland einkaufenden und im Inland einkaufenden Personen mit Wohnsitz in der Schweiz vor, ist abzuweisen.

Aus dem Gesagten ergibt sich zusammenfassend, dass die Steuerbefreiung nach Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG nicht auf im Inland erbrachte Leistungen anwendbar ist. Somit ist die Steuerpflichtige nicht berechtigt, eine Steuerbefreiung geltend zu machen. Sie hat sämtliche im Inland erbrachte Leistungen mit der ESTV abzurechnen und die darauf entfallende Steuer zu entrichten.

### 3:

In Anwendung von Art. 84 Abs. 1 MWSTG sind für das Verfahren keine Kosten zu erheben und es ist keine Parteientschädigung auszurichten.

---

<sup>5</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101.

Aus diesen Gründen wird

**erkannt:**

1. Es wird festgestellt, dass die steuerpflichtige Federer Augenoptik AG verpflichtet ist, all ihre entgeltlich erbrachten Inlandleistungen zum massgebenden Satz zu versteuern und dass sie sich nicht auf die Steuerbefreiung von Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG berufen kann.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigung ausgerichtet.

---

### EINSPRACHERECHT

Gemäss Art. 83 Abs. 1 MWSTG kann diese Verfügung innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mit Einsprache angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich bei der ESTV, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarzerstrasse 50, 3003 Bern, einzureichen. Sie hat den Antrag, dessen Begründung mit Angabe und Beilage der Beweismittel sowie die Unterschrift des Einsprechers oder der Einsprecherin bzw. seiner oder ihrer Vertretung zu enthalten. Die Vertretung hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Beweismittel sind in der Einspracheschrift zu bezeichnen und ihr beizulegen (Art. 83 Abs. 2 MWSTG). Richtet sich die Einsprache gegen eine einlässlich begründete Verfügung der ESTV, so ist sie auf Antrag oder mit Zustimmung des Einsprechers oder der Einsprecherin als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weiterzuleiten (Art. 83 Abs. 4 MWSTG). Briefumschläge nicht eingeschriebener Sendungen an die ESTV können aus technischen und administrativen Gründen nicht aufbewahrt werden; für den Beweis der Fristinhaltung wird daher empfohlen, die Einspracheschrift mit eingeschriebener Post zu versenden und ihr den Briefumschlag beizulegen, in dem die vorliegende Verfügung zugestellt wurde. Die Einsprachefrist steht still (Art. 22a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]):

- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Wird die Verfügung nicht rechtzeitig angefochten, so erwächst sie in Rechtskraft. Die rechtskräftige Verfügung steht vollstreckbaren gerichtlichen Entscheiden nach Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) gleich (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). In einer schon vor ihrer Zustellung angehobenen Betreibung berechtigt sie unmittelbar zur Betreibungsfortsetzung im Sinne von Art. 88 SchKG, sofern unter genauer Bezugnahme auf die Betreibung der Rechtsvorschlag aufgehoben worden ist (BGE 115 III 95; 107 III 60; 75 III 44).

#### ABTEILUNG RECHT

Team II (Zone 3+4)

C. Wildi Bieri  
Teamchefin

C. von Allmen Lahr  
Sachbearbeiterin

# HIDBER

ADVOKATUR

GROFSTRASSE 34  
8887 MELS

TEL 081 284 48 48

WWW.HIDBER-LAW.CH  
HIDBER@HIDBER-LAW.CH

7320 Sargans

R-Inl

98.40.395026.00000343

### Einschreiben

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

Mels, 20. Dezember 2018 AH/am

### Einsprache

Sehr geehrte Frau C. Wildi Bieri

Sehr geehrte Frau C. von Allmen Lahr

Namens und im Auftrage von

Federer Augenoptik AG, CHE-295.658.541, Grünaustrasse 25, 9470 Buchs SG,  
vertreten durch lic. iur. Anton Hidber, Rechtsanwalt, Grofstrasse 34, 8887 Mels

Einsprecherin,

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50,  
3003 Bern

Einsprachegegnerin/verfügende Behörde

### **EINSPRACHE**

(gemäss 83 MWSTG)

**gegen Verfügung betr. Mehrwertsteuer**

(Steuerausnahmen nach Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG)  
vom 19. November 2018 (eingegangen am 20. November 2018)

BÜRO HERGISWIL  
SONNHALDENSTRASSE 44  
6052 HERGISWIL

LIC. IUR. Anton Hidber, Rechtsanwalt und Notar  
EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER UND IM REGISTER  
DER NOTARE DES KANTONS ST. GALLEN  
PARTNER

LIC. IUR. Christian Hartmann LL.M. Rechtsanwalt  
EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER  
DES KANTONS NIDWALDEN

LIC. IUR. Manuela Funke  
RECHTSKONSULENTIN  
ZERTIFIZIERTE COMPLIANCE OFFICER  
NICHT EINGETRAGEN

## I. Rechtsbegehren

1. Die Verfügung vom 19. November 2018 der ESTV, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, sei vollumfänglich aufzuheben.
2. Es sei festzustellen, dass die Einsprecherin für die Inlandleistungen bis zur Wertfreigrenze gemäss Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen mit Art. 1 lit. c (SR 641.204) steuerbefreit ist und sich im Sinne der rechtsgleichen Behandlung auf eine analoge Anwendung von Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG berufen kann.
3. Unter voller Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Einsprachegegnerin.

## II. Begründung

### A. Formelles

#### 1. Vollmacht

Der unterzeichnete Rechtsanwalt ist gehörig bevollmächtigt. Er ist im kantonalen Anwaltsregister des Kantons St. Gallen eingetragen und zur Berufsausübung zugelassen.

**Beweis:** - Anwaltsvollmacht wurde bereits eingereicht

#### 2. Frist

Die angefochtene Verfügung wurde am 19. November 2018 mit A-Post-Plus versandt und am 20. November 2018 zugestellt. Die 30-tägige Einsprachefrist endet aufgrund der Gerichtsferien vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar 2019 am 5. Januar 2019. Mit vorliegender Eingabe ist diese Frist gewahrt.

<b>Beweis:</b>	- Verfügung vom 19. November 2018	<u>Verfahrensakten/act. 1</u>
	- Briefumschlag in Kopie	<u>act. 2</u>
	- Track- and Trace-Auszug der Post	<u>act. 3</u>

#### 3. Einsprachelegitimation

Die Legitimation der Einsprecherin als von der Verfügung vom 19. November 2018 betroffene Adressatin ist ohne weiteres gegeben. Diese ist in ihren rechtlich geschützten Interessen als Steuerpflichtige berührt und betroffen und somit auch zur Einsprache legitimiert.

## B. Sachverhalt

1. An der bisherigen Sachverhaltsdarstellung sowie an den Rechtsansichten gemäss der Vorkorrespondenz mitsamt den aktenkundigen Ausführungen wird vollumfänglich festgehalten. Die Rechtsansichten der Eidgenössischen Steuerverwaltung (nachfolgend ESTV genannt) werden gesamhaft und im Einzelnen bestritten soweit und sofern diese nachfolgend nicht übereinstimmend dargestellt werden.
  
2. Der Einsprecherin geht es um die Klärung der Frage, ob die Steuerbefreiung nach Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG mit der vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgesetzten Wertfreigrenze von CHF 300.00 rechtmässig ist bzw. ob unter dem Gesichtspunkt der rechtsgleichen Behandlung auch die Kunden der Federer Augenoptik AG von einer entsprechenden Wertfreigrenze erfasst sind.
  
3. Art. 82 Abs. 1 MWSTG nennt sechs nicht abschliessend aufgezählte Konstellationen, wonach auf Verlangen der steuerpflichtigen Person oder von Amtes wegen eine Verfügung zu erlassen ist. Entsprechend ist gesetzlich normiert, dass auch die steuerpflichtige Person eine Verfügung zur Klärung einer Frage verlangen kann, womit die ESTV eine Verfügungspflicht trifft (MARTIN KOCHER in: Zweifel/Beusch/Glauser/Robinson [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, Basel 2015, Art. 82 N 3). Dies ist vorliegend mit der Verfügung vom 19. November 2018 geschehen.
  
4. Art. 82 Abs. 1 lit. a - c umfasst die klassischen Bestreitungsfälle. Im vorliegenden Fall sind insbesondere die subjektive Steuerpflicht sowie die Steuerforderung für Umsätze auf Einkäufen bis zur Wertfreigrenze von CHF 300.00 aus Erwägungen der rechtsgleichen Behandlung bestritten. Konkret macht die Steuerpflichtige geltend, für Einkäufe und damit Umsätze bis zum Betrag der Wertfreigrenze von CHF 300.00 nicht steuerpflichtig zu sein und bestreitet dementsprechend die Steuerforderung der ESTV auf den entsprechenden Umsätzen. Es wird letztlich die rechtsgleiche Behandlung mit den ausländischen grenznahen Konkurrenten und damit letztlich die analoge Anwendung von Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG verlangt.
  
5. Die Federer Augenoptik AG hat dementsprechend auf den Umsätzen bis zum Betrag der Wertfreigrenze von CHF 300.00 je Einkauf den Kunden keine MWST verrechnet und ebenso in den Abrechnungen die genannten Umsätze von der MWST Pflicht als ausgenommen deklariert und die Vorsteuern in entsprechendem Masse gekürzt. In einem allfälligen gerichtlichen Verfahren wäre damit zu klären, inwieweit eine Steuerpflicht sowie die Steuerforderung auf dem Umsatz der Einkäufe im Inland bis zur Wertfreigrenze auch unter dem Gesichtspunkt der rechtsgleichen

Behandlung rechtmässig sein kann oder eben wie es die Federer Augenoptik AG geltend macht, unzulässig ist. Sie bestreitet dementsprechend diese Steuerpflicht und auch die Steuerforderung auf diesen Umsätzen.

6. Gestützt auf Art. 77 f. MWSTG überprüft die Steuerbehörde die Steuerabrechnungen aufgrund der Geschäftsbücher und Belege der Steuerpflichtigen. Erachtet die Behörde die Selbstveranlagung als unrichtig, berichtigt sie den Steuerbetrag. Ist der Steuerpflichtige damit nicht einverstanden, erlässt die Behörde eine anfechtbare Verfügung (Art. 82 Abs. 1 Bst. f MWSTG). Falls keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen vorliegen – was vorliegend nicht der Fall ist - nimmt die Steuerbehörde eine Ermessensveranlagung vor (Art. 79 Abs. 1 MWSTG; REGINA KIENER/BERNHARD RÜTSCHE/MATHIAS KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. A., Zürich/St. Gallen 2015, N 917).
  
7. Entsprechend verlangte die Federer Augenoptik AG den Erlass einer anfechtbaren Verfügung, um die aufgezeigte Rechtsfrage hinsichtlich der Steuerpflicht und der Steuerforderung auf den Umsätzen bis CHF 300.00 je Einkauf zu klären. Die ESTV erlässt dementsprechend gemäss Art. 82 Abs. 1 MWSTG von Amtes wegen oder nun vorliegend auf Verlangen der steuerpflichtigen Partei alle für die Steuererhebung erforderlichen Verfügungen. Dabei handelt es sich primär um Gestaltungs- oder Leistungsverfügungen (Art. 82 Abs. 1 lit. f MWSTG).

**Beweis:** - Verfügung vom 19. November 2018

Verfahrensakten/act. 1

### **C. Materielles / rechtliche Ausführungen**

#### **1. Feststellungsverfügung**

Die ESTV als verfügende Behörde bestätigte mit ihrer Verfügung vom 19. November 2018 das Rechtsschutzinteresse der Einsprecherin an einer Feststellungsverfügung. Dies mit der von der Einsprecherin vorgetragenen Begründung, wonach die Konkurrenzsituation mit dem nahen Ausland eine zeitnahe Beurteilung der Frage erfordere, ob die von ihr erbrachten Leistungen von der Steuerbefreiung nach Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG erfasst sind.

**Beweis:** - Verfügung vom 19. November 2018

Verfahrensakten/act. 1

#### **2. Rüge**

Der Einsprecherin ist durchaus bewusst, dass sie mit vorliegender Einsprache und damit geäusserter Rüge eine beinahe herkulanische Aufgabe übernommen hat. Im vorliegenden Verfahren

soll im Rahmen einer gemischten Rechtsanwendungskontrolle, wobei von einer ursprünglichen Rechtsanwendungskontrolle auszugehen ist, nach dem das Anfechtungsobjekt eine vorangehende Feststellungsverfügung, nämlich die Verfügung vom 19. November 2018 darstellt (dazu auch MARTIN KOCHER, Die bundesgerichtliche Kontrolle von Steuernormen, Bern 2018, N 18 f.), die Verfassungsmässigkeit der Anwendung der Wertfreigrenze gemäss der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen mit Art. 1 lit. c (SR 641.204) überprüft werden.

Die Einsprecherin rügt vorliegend, dass die Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen mit Art. 1 lit. c (SR 641.204) gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit Art. 8 BV verstösst und damit eben nicht verfassungskonform ist. Die Frage, ob dies zutrifft, ist vorliegend im konkreten Zusammenhang mit der erlassenen Feststellungsverfügung vom 19. November 2018 zu prüfen. Die Verfügung wurde wiederum von der Einsprecherin beantragt, nachdem diese selbst mit ihrem Begleitschreiben zur Abrechnung für das 1. Quartal 2018 (für die Zeit vom 01.01.2018 – 31.03.2018) vom 16. Mai 2018 der ESTV mitteilte, dass sie auf das „Einkassieren“ der MWST bis zum Einkaufsbetrag von CHF 300.00 verzichte und deshalb auf dem Abrechnungsformular den Umsatz der nicht eingezogenen MWST vom steuerbaren Umsatz abgezogen habe. Wichtig war der Einsprecherin dabei die Feststellung, dass sie im Sinne der richtigen Rechtsanwendung der MWST auf die Geltendmachung der Vorsteuer auf dem Einkauf dieser Produkte verzichtet hat und sie dementsprechend auch den Vorsteuerabzug entsprechend korrigiert hatte.

**Beweis:** - Verfügung vom 19. November 2018

Verfahrensakten/act. 1

### 3. Zulässigkeit der Rüge

In BGE 139 II 499 E. 4.1, 508 hat das Bundesgericht erkannt, dass Rechtsverordnungen des Bundesrates im Anwendungsfall auf ihre Gesetzes- und Verfassungsmässigkeit hin überprüft werden können (dazu auch MARTIN KOCHER, a.a.O. N 103). Mithin lässt sich im vorliegenden Verfahren die Wertfreigrenze gemäss der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen Art. 1 lit. c (SR 641.204) hinsichtlich ihrer Verfassungsmässigkeit, d. h. der gerügten Verletzung des Rechtsgleichheitsgebotes gemäss Art. 8 BV überprüfen.

Gemäss MARTIN KOCHER kann die Rüge dahingehen, dass die Rechtsnorm zwar an sich bundesrechtskonform und willkürlich ausgelegt und angewendet worden sei, dass die Rechtsnorm aber verfassungswidrig sei (sog. „Einfachrüge“). Anfechtungsobjekt ist damit der vorinstanzliche Entscheid oder wie vorliegend die Feststellungsverfügung, doch bezieht sich der Streitgegenstand

ausschliesslich auf die als verfassungs- oder gesetzeswidrig gerügte Rechtsnorm (MARTIN KOCHER, a.a.O., N 541). Festzuhalten ist sodann, dass das in Art. 190 BV statuierte Anwendungsgebot auf Bundesrechtsverordnungen nicht bzw. nur eingeschränkt anwendbar ist. Bundesrechtsverordnungen können aber regelmässig einer vorfrageweisenden Rechtsanwendungskontrolle unterzogen werden.

**Beweis:** - Verfügung vom 19. November 2018

Verfahrensakten/act. 1

#### 4. Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots

Wie bereits dargelegt, macht die Einsprecherin geltend, die in Art. 1 lit. c der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag vom 2. April 2014 (SR 641.204) statuierte Wertfreigrenze verletze Art. 8 der Bundesverfassung (BV).

Art. 8 BV verbietet jegliche Diskriminierung. Vorliegend wirkt sich die Wertfreigrenze derart aus, dass sämtliche Einkäufe im grenznahen Ausland bis zur Wertfreigrenze von CHF 300.00 beim Grenzübertritt Mehrwertsteuer befreit sind. Die entsprechende Verordnung wurde gestützt auf Art. 53. Abs. 1 lit. a MWSTG erlassen. Gemäss dieser Bestimmung ist die Einfuhr von Waren in kleinen Mengen von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag steuerbefreit. Mit dieser Bestimmung wird sodann dem Eidgenössischen Finanzdepartement die Kompetenz delegiert, diesbezüglich die näheren Bestimmungen zu erlassen.

Für die Einsprecherin wirkt sich die erlassene Wertfreigrenze von CHF 300.00 für die Einfuhr auf Brillen, Kontaktlinsen und Zubehör derart aus, dass die grenznahe Konkurrenz im Ausland identische Produkte dem Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz aktuell 7.7 % billiger anbieten kann als der Verkäufer im Inland. D.h. beim Kauf einer Brille/Kontaktlinse mit einem Wert von weniger als CHF 300.00 zahlt der Kunde in Österreich keine Mehrwertsteuer von 19 % für Österreich und muss für die Brille bei der Einfuhr in die Schweiz auch nicht die schweizerische Mehrwertsteuer von 7.7 % an den Schweizer Fiskus abführen.

Die gleiche Leistung, welche auf gleichem Arbeitseinsatz beruht, wird mit den nachfolgenden Argumenten, die administrativen Abläufe beim Grenzübertritt zu vereinfachen sowie die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zu erhöhen, auf die Erhebung der Mehrwertsteuer bis zur Wertfreigrenze zu verzichten, danach verschieden behandelt. REGINE SCHLUCKEBIER führt im Kommentar zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer aus, es werde vereinfachend angenommen, dass bei der Anwendung dieser Vorschrift im Regelfall keine unangemessenen Steuervorteile eintreten würden.

Diese Feststellung bezieht sich selbstredend natürlich nur auf die Steuervorteile des in die Schweiz Einreisenden. Dem kann zwar durchaus zugestimmt werden.

Beim Erlass der Bestimmung und insbesondere der Ausführungsverordnung wurde aber verkannt, dass mit der Wertfreigrenze für das Gewerbe in der Schweiz ein wesentlicher und drastischer wirtschaftlicher Nachteil gegenüber den Mitbewerbern im nahen Ausland, insbesondere gegenüber jenen aus Österreich, entsteht. Dies insbesondere in Zeiten, in denen der Wechselkurs bzw. der Wert oder die Kaufkraft der in- und ausländischen Währung beinahe gleich ist (Frankenstärke).

Das inländische Gewerbe wird mit der Freigrenze gegenüber dem grenznahen ausländischen Gewerbe diskriminiert und der Konsument, welcher im Inland einkauft, wird benachteiligt, indem er für das identische Produkt einen um die Mehrwertsteuer erhöhten Preis bezahlen muss. Diese Marktverzerrung geschieht dabei ohne jegliche Möglichkeit der Beeinflussung durch die Einsprecherin. Es sei denn, es wird ihr ermöglicht zu annähernd gleichen Bedingungen zur verkaufen, wie dies die Mitbewerber im nahen Ausland zu tun pflegen. Die Verletzung der Rechtsgleichheit ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz (S. 8 der Verfügung) darin zu erkennen, dass gleiche Produkte, gleiche Leistungen, aufgrund der unterlassenen Mehrwertbesteuerung verbilligt werden, womit der Schweizer Staat das ausländische Gewerbe durch diese Art der „Subventionierung“ bevorteilt. Die Wirkung der unterschiedlichen Besteuerung fällt dabei analog einer staatlichen Beihilfe aus, nur dass die staatliche Beihilfe den im Ausland tätigen Mitbewerbern der Einsprecherin zufällt.

Bei der Einsprecherin sind rund 30 % des Umsatzes von dieser einseitigen Privilegierung durch die Steuerbefreiung in Folge der Wertfreigrenze betroffen. Damit entsteht einzelnen Konsumenten wohl dem kein unangemessener Steuervorteil; demgegenüber wird aber dem ausländischen Gewerbe ein massgebender Wettbewerbsvorteil zu Lasten des inländischen Gewerbes zugestanden. Dies einzig gestützt auf bzw. mit verwaltungsökonomischen Erwägungen und Argumenten. Diese Ungleichbehandlung des inländischen Gewerbes gegenüber dem grenznahen Gewerbe im Ausland ist damit eindeutig diskriminierend und verletzt nicht nur Art. 8 der Bundesverfassung, sondern auch Art. 14 EMRK. Die Einsprecherin steht insbesondere mit den Gewerbetreibenden im sehr nahen Vorarlberg, Österreich, in einer Konkurrenzsituation.

Die verfassungsmässige und damit rechtsgleiche Anwendung gebietet es vorliegend, dass die Wertfreigrenze gemäss der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von

Gegenständen in kleinen Mengen Art. 1 lit. c (SR 641.204) nur dann zur Anwendung gelangt, wenn das in Konkurrenz stehende inländische grenznahe Gewerbe dadurch keinen Wettbewerbsnachteil erfahren würde. In allen anderen Fällen liegt eine Diskriminierung vor, wie es vorliegend die Einsprecherin geltend macht, weshalb eine rechtsgleiche Anwendung es gebietet, dass Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG rechtsgleich derart anzuwenden ist, wie es die Einsprecherin im ersten Quartal 2018 vorgenommen hat, womit also Waren bis zum Wert von CHF 300.00 steuerbefreit und damit ohne Mehrwertsteuer an die Kunden verkauft wurde. Konsequenterweise wurde als Gegenstück auch keine Vorsteuer auf dem entsprechenden Materialeinkauf geltend gemacht bzw. wurde der Vorsteuerabzug entsprechend korrigiert.

Die Einsprecherin verlangt - entgegen der Annahme der ESTV - keine Überprüfung der Angemessenheit der Wertfreigrenze, sondern eine rechtsgleiche Behandlung mit dem nahen Ausland. Die Einsprecherin verlangt dementsprechend eine rechtsgleiche Behandlung und dementsprechend weite Auslegung von Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG in Verbindung mit der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen Art. 1 lit. c (SR 641.204), um Güter bis zum Warenwert von CHF 300.00 ohne MWST an ihre Kunden verkaufen zu können.

##### 5. Verletzung der Wirtschaftsfreiheit sowie der Grundsätze der Wirtschaftsordnung

Art. 27 BV gebietet die Gleichbehandlung der Konkurrenten. In der Rechtslehre wird sodann die Rechtsauffassung vertreten, wonach Art. 94 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 4 BV in Verbindung mit Art. 27 BV das institutionell verstandene Gebot der Wettbewerbsneutralität des Staates beinhaltet (KLAUS A. VALLENDER, in: Bernhard Ehrenzeller/Benjamin Schindler/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 27 N 29).

Klaus A. Vallender (a.a.O., Art. 27 N 31) führt diesbezüglich weiter aus, dass das, was den Inhalt des Gleichbehandlungsgebots betrifft, so verbiete der «Grundsatz der Gleichbehandlung der Gewerbegenossen [...] Massnahmen, die den Wettbewerb unter direkten Konkurrenten verzerrn bzw. nicht wettbewerbsneutral sind (BGE 130 I 26 E. 6.3.3.1 S. 53; 125 I 431 E. 4b/aa S. 435 f. je mit Hinweisen)» (BGE 131 II 271 E. 9.2.2, 291; vgl. weiter BGE 123 II 16 E. 10, 35; 123 II 385 E. 11, 401; 121 I 129 E. 3b, 132).

Art. 27 BV ergänzt das allgemeine Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 BV) und biete einen darüber hinausgehenden Schutz (BGE 121 I 129 E. 3d, 135). Der spezifische Gleichbehandlungsgrundsatz ist also ein Gleichheitssatz besonderer Art. Er schützt «vor staatlichen Ungleichbehandlungen, die

zwar auf ernsthaften, sachlichen Gründen beruhen mögen, gleichzeitig aber einzelne Konkurrenten namentlich durch unterschiedliche Belastungen oder staatlich geregelten Marktzugang bzw. -ausschluss begünstigen oder benachteiligen (BGE 121 I 129 E. 3d S. 135)» (BGE 125 I 431 E. 4b/aa, 435 f.). Der Grundsatz gilt sowohl bezüglich staatlicher Massnahmen, die grundsatzkonform sind, als auch betreffend zulässige grundsatzwidrige Vorkehren des Staates (BGE 125 I 431 E. 4b/aa, 436, m.H. auf BGE 121 I 129 E. 3c, 132). Der besondere Gleichbehandlungsgrundsatz könnte möglicherweise «als spezifisches verfassungsmässiges Recht eine Legitimation des Benachteiligten begründen, ohne dass zusätzlich die verfassungswidrige Anwendung einer besonderen drittschützenden Gesetzesbestimmung erforderlich wäre [...]» (BGE 123 I 279 E. 3d, 282)

Bezüglich der unterschiedlichen fiskalischen Belastungen hat das Bundesgericht anerkannt, dass eine solche unzulässige Ungleichbehandlung von Konkurrenten ein Verstoss gegen Art. 27 und 94 darstellen könne (BGE 131 II 271 E. 9.2.2, 291 m.H.; bestätigt in BGer 2C\_139/2009 [13.8.2009], E. 10.3), aber zugleich festgehalten, dass der Grundsatz wesensgemäß nicht absolut gilt und namentlich gewisse Differenzierungen aus Gründen gegenläufiger öffentlicher und/oder privater Interessen, wie z.B. des Umweltschutzes oder der Kulturpolitik, nicht ausschliesse (dazu auch KLAUS A. VALLENDER, a. a. O. N 33). Im Grundsatz führt also die Steuerbefreiung aufgrund der Wertfrei-grenze zu einer unterschiedlichen mehrwertsteuerlichen Belastung, was offenkundig eine Ungleichbehandlung darstellt. Diese für die Einsprecherin massiv auswirkende Ungleichbehandlung wird dann mit verwaltungsökonomischen Gründen und einer Vereinfachung der Zollabwicklung begründet. Die Interessenabwägung zwischen dem Nutzen der öffentlichen Hand und dem existentiellen Nachteil für die Einsprecherin zeigt, dass vorliegend eine Differenzierung nicht zulässig ist und dementsprechend die durch die Wertfreigrenze gemäss Art. 1 lit c. der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen bewirkte Ungleichbe-handlung der Einsprecherin Art. 27 i. V. m. Art. 94 sowie Art. 8 BV verletzt.

Just in grenznahen Regionen verfälscht der Erlass einer Wertfreigrenze den Wettbewerb zu den ausländischen Mitkonkurrenten. Der Staat verhält sich damit nicht wettbewerbsneutral, da die Schweiz die ausländischen Mitbewerber der Einsprecherin bei der Preisbildung privilegiert, indem diese bzw. deren Kunden bei der Einfuhr auf den Produkten bis zur Wertfreigrenze keine Mehr-wertsteuer entrichten müssen. Mithin werden die Mitbewerber und Konkurrenten im grenznahen Ausland durch den Schweizer Staat „subventioniert“.

Es stellt sich damit entgegen der Auffassung der ESTV nicht die Frage (S. 8 der Verfügung oben), ob die Einsprecherin die Steuer auf ihre Kunden überwälzen kann oder nicht, sondern ob die

Einsprecherin die Mehrwertsteuer auch auf den Umsätzen bis zur Wertfreigrenze schuldet. Dies bejaht die ESTV, womit die Steuerlast besteht und damit eine unzulässige Ungleichbehandlung mit der grenznahen ausländischen Konkurrenz erfolgt, welche letztlich existentiell für die Einsprecherin ist.

Zweifelsohne, auch wenn von der ESTV bestritten, werden Konsumenten mit Wohnsitz in der Schweiz mehrwertsteuerrechtlich faktisch ungleich behandelt, wenn sie die gleichen Produkte in Buchs SG bei der Einsprecherin oder bei der Konkurrenz im wenige Kilometer entfernten Vorarlberg kaufen. Dieser Einwand ist im vorliegenden Verfahren durchaus zu berücksichtigen, werden doch damit letztlich Inländer diskriminiert und der Einkauf im grenznahmen Ausland gefördert, was kaum im öffentlichen Interesse der Schweiz liegen kann und wohl nicht vom Zweck der Wertfreigrenze gemäss der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen mit Art. 1 lit. c (SR 641.204) gedeckt ist.

Diese Verletzung der verfassungsmässigen Rechte der Einsprecherin kann nur korrigiert werden, indem Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG in Verbindung mit der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen Art. 1 lit. c (SR 641.204) derart anzuwenden ist, dass diese für den Konsumenten mit Wohnsitz in der Schweiz rechtsgleich angewendet und der Wettbewerb nicht beeinträchtigt wird. Entsprechend beansprucht die Einsprecherin als Steuerpflichtige mit Sitz an der Grenz zur EU eine Gleichbehandlung und Anwendbarkeit der Wertfreigrenze auf ihren inländischen Umsätzen für Wareneinkäufe ihrer Kunden bis zur Wertfreigrenze von CHF 300.00 und damit eine Steuerbefreiung auf diesen Umsätzen.

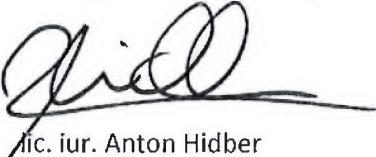
III. BeweismittelA. Urkunden

- gemäss separatem Urkundenverzeichnis

B. Produktionsvorbehalt weiterer Beweismittel

Namens und im Auftrage der Einsprecherin ersuchen wir die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV das eingangs gestellte Rechtsbegehren gutzuheissen und die Verfügung vom 19. November 2018 wie beantragt aufzuheben und die Steuerbefreiung festzustellen.

Vorzügliche Hochachtung

  
lic. iur. Anton Hidber**Beilagen:**

- Akten gemäss Aktenverzeichnis
- Eingabe 4-fach

## AKTENVERZEICHNIS

in Sachen

Einsprache gegen die Verfügung vom 19. November 2018

- |                                     |                        |
|-------------------------------------|------------------------|
| 1. Verfügung vom 19. November 2018  | Verfahrensakten/act. 1 |
| 2. Briefumschlag in Kopie           | act. 2                 |
| 3. Track- und Trace-Auszug der Post | act. 3                 |

## Suchergebnisse

## Hinweis:

Als privater Empfänger können Sie sich automatisch über den Verlauf von Sendungen, die zu Ihnen unterwegs sind, benachrichtigen lassen. Mehr unter [Meine Sendungen](#). Wenn Sie Geschäftskunde und der Absender dieser Sendung sind, können Sie sich einloggen und weitere Angaben wie z.B. das Sendungsbild sehen (falls vorhanden).

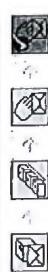
## 98.01.032679.00293657 – A-Post Plus

## Voraussichtlicher Zustelltag:

–  
A-Post Plus  
–

## Basisleistung:

## Zusatzausleistungen:



Datum	Zeit	Ereignis	Bearbeitet durch	Bemerkungen
Mo 19.11.2018	18:37	Zeitpunkt der Aufgabe Ihrer Sendung	3071 Ostermundigen Distributionsbasis	
Mo 19.11.2018	20:32	Sendung wurde sortiert und weitergeleitet	4621 Härringen Briefzentrum	
Di 20.11.2018	01:56	Sendung wurde sortiert für die Zustellung	8010 Zürich Briefzentrum	
Di 20.11.2018	07:06	Ankunft an der Abhol-Zustellstelle	8887 Mels Zustellung	
Di 20.11.2018	11:41	Zugestellt durch	8887 Mels Zustellung	



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Beilage Nr. 4  
MME Legal AG, Zürich

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Abteilung Recht

**P.P. A+** CH-3003 Bern, ESTV/MWST

052.0113.2308

HIDBER ADVOKATUR  
HERRN ANTON HIDBER  
GROFSTRASSE 34  
8887 MELS

MWST-Nr.	CHE-295.658.541 MWST
ESTV-ID	052.0113.2308
Geschäftsfall-ID	63kt0004
Ansprechperson	C. von Allmen / VAC
Telefon	+41 58 465 13 47
Adresse	Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern
Internet	www.estv.admin.ch
Ihr Zeichen	AH / am
Ihre Nachricht vom	20. Dezember 2018

Bern, 13. Mai 2019

## **EINSPRACHEENTSCHEID** der Eidgenössischen Steuerverwaltung

in Sachen

Federer Augenoptik AG, Grünaustrasse 25, 9471 Buchs

vertreten durch:

Hidber Advokatur, Herrn A. Hidber, Grofstrasse 34, 8887 Mels

betreffend

**Mehrwertsteuer**  
Steuerbefreiung nach Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG

### **Tatsachen**

A.

Die Federer Augenoptik AG (nachfolgend: Einsprecherin) ist gestützt auf Art. 10 MWSTG<sup>1</sup> seit dem 11. Mai 2016 im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen der ESTV eingetragen. Die Einsprecherin betreibt grenznah an der Grünaustrasse 25 in 9771 Buchs SG ein Augenoptikergeschäft.

B.

In ihrem Begleitschreiben zur Abrechnung für das 1. Quartal 2018 (Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. März 2018) vom 16. Mai 2018 teilte die Einsprecherin der ESTV mit, dass sie auf das „Ein-

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009, SR 641.20.

kassieren" der Mehrwertsteuer bis zu einem Einkaufsbetrag von CHF 300.00 verzichte und deshalb im Abrechnungsformular den Umsatz der nicht eingezogenen Mehrwertsteuer vom steuerbaren Umsatz abgezogen habe. Im Gegenzug habe sie auch auf die Geltendmachung der Steuer auf dem Einkauf dieser Produkte verzichtet und die Vorsteuern entsprechend korrigiert. Entsprechend hatte die Einsprecherin unter der Ziff. 211 einen Abzug im Betrag von CHF 116'453.00 und unter der Ziff. 415 eine Vorsteuerkorrektur von CHF 4'143.55 vorgenommen. Als Begründung verwies die Einsprecherin im Wesentlichen auf die gesetzliche Wertfreigrenze von CHF 300.00 beim Grenzübertritt am Zoll, welche eine Ungleichbehandlung der im Inland einkaufenden Kundinnen und Kunden darstelle, weshalb sie diese Steuerausnahme im Sinne der Gleichbehandlung ebenfalls anwende.

C.

Die ESTV berichtigte die Umsatzkorrektur der Einsprecherin und belastete mit Ergänzungsabrechnung (EA) Nr. 843'804 vom 11. Juni 2018 den Steuerbetrag von CHF 8'980.20 nach (Vorsteuerkorrektur noch nicht berücksichtigt).

D.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2018 bestritt die Einsprecherin die Korrektur der ESTV mit EA Nr. 843'804 und ersuchte um den Erlass einer anfechtbaren Verfügung. Mit Schreiben vom 10. August 2018 teilte Herr Anton Hidber, Hidber Advokatur, der ESTV mit, dass er von der Einsprecherin mit der Interessenwahrung beauftragt worden sei. Eine entsprechende schriftliche Bevollmächtigung lag dem Schreiben bei.

E.

Die ESTV erliess am 19. November 2018 eine Verfügung, worin sie festhielt, dass eine Steuerbefreiung nach Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG nicht auf im Inland erbrachte Leistungen anwendbar ist.

F.

Am 20. Dezember 2018 erhob die Hidber Advokatur Einsprache gegen die Verfügung der ESTV vom 19. November 2018 mit dem Antrag, die Verfügung der ESTV sei vollumfänglich aufzuheben.

G.

Auf die einzelnen Vorbringen wird – soweit entscheidrelevant – im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

## Erwägungen

### I. Formelles

1.

Verfügungen der ESTV können innert 30 Tagen nach der Eröffnung mit Einsprache angefochten werden (Art. 83 Abs. 1 MWSTG). Die Einsprache ist schriftlich bei der ESTV einzureichen. Sie

hat den Antrag, dessen Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift des Einsprechers oder seiner Vertretung zu enthalten. Die Vertretung hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Beweismittel sind in der Einspracheschrift zu bezeichnen und ihr beizulegen (Art. 83 Abs. 2 MWSTG). Im vorliegenden Fall sind die formellen Voraussetzungen erfüllt, weshalb auf die Einsprache einzutreten ist.

## 2.

Nach geltender Rechtsprechung ist so lange eine Feststellungsverfügung bzw. ein Feststellungs-einspracheentscheid zu erlassen, als eine Verfügung über die (definitive) Steuerforderung nicht möglich ist. Dies umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch die sog. Finalisierung gemäss Art. 72 Abs. 1 MWSTG. Nachdem die Einsprecherin zwar am 28. Februar 2019 die Abrechnung des 4. Quartals 2018 eingereicht hat, jedoch die Finalisierungsfrist noch nicht abgelaufen ist, kann vorliegend noch kein Leistungseinspracheentscheid erlassen werden (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] A-4118/2015 vom 10. November 2015, E. 1.2).

## II. Materielles

### 1.1

Der Bund erhebt eine allgemeine Verbrauchssteuer nach dem System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer). Die Steuer bezweckt die Besteuerung des nicht unternehmerischen Endverbrauchs im Inland (Art. 1 Abs. 1 MWSTG).

Die Erhebung erfolgt nach den Grundsätzen der Wettbewerbsneutralität, der Wirtschaftlichkeit der Entrichtung und der Erhebung sowie der Überwälzbarkeit (Art. 1 Abs. 3 MWSTG).

### 1.2

Steuerpflichtig ist gemäss Art. 10 Abs. 1 MWSTG, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und:

- a. mit diesem Unternehmen Leistungen im Inland erbring; oder
- b. Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland hat.

Ein Unternehmen betreibt gemäss Art. 10 Abs. 1bis MWSTG, wer:

- a. eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt, unabhängig von der Höhe des Zuflusses von Mitteln, die nach Art. 18 Abs. 2 MWSTG nicht als Entgelt gelten; und
- b. unter eigenem Namen nach aussen auftritt.

Von der Steuerpflicht ist befreit, wer innerhalb eines Jahrs im In- und Ausland weniger als 100 000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind (Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG).

### 1.3

Die Überwälzung der Steuer richtet sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen (Art. 6 Abs. 1 MWSTG).

#### 1.4

Der Inlandsteuer unterliegen die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen; sie sind steuerbar, soweit das MWSTG keine Ausnahme vorsieht (Art. 18 Abs. 1 MWSTG).

#### 1.5

Eine Lieferung liegt in den folgenden Fällen vor (Art. 3 Bst. d MWSTG):

1. Verschaffen der Befähigung, im eigenen Namen über einen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen (Art. 3 Bst. d Ziff. 1 MWSTG);
2. Abliefern eines Gegenstandes, an dem Arbeiten besorgt worden sind, auch wenn dieser Gegenstand dadurch nicht verändert, sondern bloss geprüft, geeicht, reguliert, in der Funktion kontrolliert oder in anderer Weise behandelt worden ist (Art. 3 Bst. d Ziff. 2 MWSTG);
3. Überlassen eines Gegenstandes zum Gebrauch oder zur Nutzung (Art. 3 Bst. d Ziff. 3 MWSTG).

Eine Dienstleistung ist gemäss Art. 3 Bst. e MWSTG jede Leistung, die keine Lieferung ist; eine Dienstleistung liegt auch vor, wenn:

1. immaterielle Werte und Rechte überlassen werden;
2. eine Handlung unterlassen oder eine Handlung beziehungsweise ein Zustand geduldet wird.

#### 1.6

Die Steuer wird vom tatsächlich empfangenen Entgelt berechnet. Zum Entgelt gehören namentlich auch der Ersatz aller Kosten, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden, sowie die von der steuerpflichtigen Person geschuldeten öffentlich-rechtlichen Abgaben (Art. 24 Abs. 1 MWSTG; Art. 24 Abs. 2 und 6 MWSTG bleiben vorbehalten).

#### 1.7

Von der Steuer befreit ist die Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag; das EFD erlässt die näheren Bestimmungen (Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG).

Gemäss Art. 1 Bst. c der Verordnung des EFD über die die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag vom 2. April 2014<sup>2</sup> (nachfolgend: Verordnung des EFD) sind von der Einfuhrsteuer befreit: Waren des Reiseverkehrs nach Art. 16 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 : bis zu einem Gesamtwert von 300 Franken pro Person (Wertfreigrenze); die Gegenstände nach Art. 1 Bst. b der Verordnung des EFD (persönliche Gebrauchsgegenstände und Reiseproviant) werden für die Bezeichnung des Gesamtwertes nicht berücksichtigt.

Die Wertfreigrenze nach Art. 1 Bst. c der Verordnung des EFD wird der reisenden Person nur für Gegenstände gewährt, welche sie zu ihrem privaten Gebrauch oder zum Verschenken einführt.

<sup>2</sup> SR 641.204

Sie wird der gleichen Person nur einmal täglich gewährt. Übersteigt der Gesamtwert der Gegenstände 300 Franken pro Person, so ist die ganze eingeführte Menge steuerpflichtig. Ein Gegenstand im Wert von über 300 Franken ist immer steuerpflichtig (Art. 2 der Verordnung des EFD, die Bestimmungen von Art. 3 des Abkommens vom 4. Juni 1954 über die Zollerleichterungen im Reiseverkehr bleiben vorenthalten).

#### 1.8

Die steuerpflichtige Person hat gegenüber der ESTV innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode unaufgefordert in der vorgeschriebenen Form über die Steuerforderung abzurechnen (Art. 71 Abs. 1 MWSTG) und die Steuer zu begleichen (Art. 86 Abs. 1 MWSTG).

Bei verspäteter Zahlung wird ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet (Art. 87 Abs. 1 MWSTG). Die Höhe des Verzugszinses richtet sich nach der Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze vom 11. Dezember 2009. Ab dem 1. Januar 2012 beträgt der Zinssatz 4 %.

#### 1.9

Im Verfügungs- und Einspracheverfahren werden in der Regel keine Kosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet (Art. 84 Abs. 1 MWSTG).

### 2.

Die Einsprecherin macht vorliegend – wie bereits im vorangegangenen Verfügungsverfahren – geltend, dass es ihr um die Klärung der Frage gehe, ob die Steuerbefreiung nach Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG mit der vom EFD festgesetzten Wertfreigrenze von CHF 300 rechtmässig sei bzw. ob unter dem Gesichtspunkt der rechtsgleichen Behandlung auch die Kunden der Federer Augenoptik AG von einer entsprechenden Wertfreigrenze erfasst seien. Die Einsprecherin bringt dabei vor, dass die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 BV<sup>3</sup> verstosse und damit nicht verfassungskonform sei. Auf die Ausführungen der ESTV in der Verfügung vom 20. November 2018 ist die Einsprecherin nicht eingegangen. Neu macht die Einsprecherin zusätzlich die Verletzung der Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV geltend.

#### 2.1

Die Bestimmung von Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG sieht gemäss der Literatur bei Waren im kleinen Grenzverkehr aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Steuerbefreiung vor. Der Aufwand für die Erhebung der (geringfügigen) Steuer stünde dabei in einem Missverhältnis zu ihrem Ertrag (vgl. SCHLUCKEBIER in: Zweifel/Beusch/Glauser/Robinson [Hrsg.], Kommentar zum Mehrwertsteuergesetz, Art. 53 MWSTG, N 3 sowie SCHLUCKEBIER in: Geiger/Schluckebier [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer[OKF-MWSTG], Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG, N 3). Vom Zoll sowie der Einfuhrsteuer befreit sind unter anderem Waren des Reiseverkehrs im Rahmen der Wertfreigrenzen. Waren des Reiseverkehrs sind bis zu einem Gesamtwert von CHF 300.00 pro Person vom Zoll sowie der Einfuhrsteuer befreit, sofern die

<sup>3</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) SR 101.

reisende Person sie zu ihrem privaten Gebrauch oder zu Geschenkzwecken einführt. Die Wertfreigrenze wird nur einmal pro Person und Tag gewährt. Übersteigt der Gesamtwert der Waren CHF 300, so ist die ganze eingeführte Menge zollpflichtig (Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts A-5115/2011 vom 5. Juli 2012, E. 2.3; vgl. auch SCHLUCKEBIER, OFK-MWSTG, Art. 53 MWSTG, N 5).

Die Senkung der Wertfreigrenze war bereits mehrfach Gegenstand parlamentarischer Vorstösse. So verlangte die Motion Hausammann (Ref. 15.4172) die Herabsetzung der Wertfreigrenze, unter anderem mit der Begründung, dass mit dem „Einkaufstourismus“ dem Detailhandel in Grenznähe in einem beträchtlichen Masse geschadet werde. Der Bundesrat hielt in seiner Antwort unter anderem fest, dass der Grund des Einkaufstourismus nicht in der Höhe der Wertfreigrenze liege, sondern in der Frankenstärke und in den Preisunterschieden zum Ausland. In seiner Stellungnahme zur Motion Bohrer (Ref. 15.3305) hielt der Bundesrat auch ausdrücklich fest, dass diese Wertfreigrenze aus Gründen der Erhebungswirtschaftlichkeit geschaffen wurde. Das Mehrwertsteuergesetz sehe die Steuererhebung nach diesem Grundsatz ausdrücklich vor. Im Rahmen der Behandlung der Standesinitiative St. Gallen (Ref. 18.300) sowie der Motionen Hösli (Ref. 17.3131), Hegglin (Ref. 17.3428) und Dobler (Ref. 17.3417) durch die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-SR) verweist der Kommissionsbericht ebenfalls auf die Stellungnahme des Bundesrates, worin dieser festhält, dass der Grund für den gegenwärtig boomenden Einkaufstourismus nicht die Höhe der Wertfreigrenze ist, sondern die Frankenstärke, die Preisunterschiede zum Ausland und teilweise attraktivere Ladenöffnungszeiten. Der Bundesrat geht auch davon aus, dass eine tiefere Wertfreigrenze in der Schweiz wohnhafte Personen kaum davon abhalten würde, im benachbarten Ausland einzukaufen; vielmehr würde diese im Gegenzug unverhältnismässigen und keineswegs kostendeckenden Aufwand für die Zollverwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger bedeuten. Mit der Abstimmung vom 6. März 2019 lehnte der Ständerat sämtliche Vorstösse ab.

Die Steuerbefreiung von Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG wurde im Übrigen nicht geschaffen, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit des steuerfreien Konsums zu ermöglichen, sondern die vom EFD bestimmte Wertfreigrenze bei der Mehrwertsteuer bezweckt allein die Beschleunigung des Grenzübergangs und die administrative Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes (vgl. Medienmitteilung des Bundesrats vom 2. April 2014 betreffend die Verabsiedigung der Änderung der Verordnungen über die Veranlagung von Waren im Reiseverkehr). Übersteigt der Gesamtwert der eingeführten Waren die Wertfreigrenze von CHF 300, so wird deshalb, wie bereits aufgeführt, die Mehrwertsteuer auf dem Gesamtwert der Waren erhoben und nicht lediglich auf dem über die Wertgrenze hinausgehenden Betrag (vgl. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung des EFD). Die Beurteilung der Frage, ob die vom EFD gestützt auf Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG festgesetzte Wertfreigrenze von CHF 300 im Reiseverkehr zulässig oder angemessen ist, liegt nicht in der Zuständigkeit der ESTV.

Vorliegend ist unbestritten, dass die Einsprecherin ihre Leistungen an ihrem Geschäftssitz in Buchs und somit im Inland erbringt. Die Steuerbefreiung gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG betrifft jedoch ausschliesslich die Einfuhr von Gegenständen. Der klare Wortlaut sowie Sinn und Zweck dieser Bestimmung (Auslastung des Zolpersonals, administrative Vereinfachung des Grenzübergangs) lassen diesbezüglich keinen Zweifel offen. Allein schon aus diesem Grund ist die

Steuerbefreiung nicht auf Inlandleistungen anwendbar. Auch für die geforderte analoge Anwendung bzw. Ausweitung der Bestimmung auf Inlandleistungen ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich. Somit unterliegen die von der Einsprecherin erbrachten Inlandleistungen gestützt auf Art. 18 Abs. 1 MWSTG der Mehrwertsteuer und zwar im Umfang des tatsächlich empfangenen Entgelts (Art. 24 Abs. 1 MWSTG).

## 2.2

Ein Verstoss gegen das in Art. 8 BV verankerte Gebot der rechtsgleichen Behandlung liegt dann vor, wenn die Behörde bei vergleichbaren Sachverhalten das Recht ungleich anwendet und dafür keine sachlichen Gründe vorliegen (Urteil des Bundesgerichts 2A.452/2003 vom 4. März 2004, E. 5.1). Für die rechtsanwendenden Behörden ergibt sich aus dem allgemeinen Rechtsgleichheitsgebot zunächst das Verbot, unbestimmte Rechtsbegriffe einmal so und einmal anders auszulegen. Des Weiteren verpflichtet Art. 8 Abs. 1 BV die rechtsanwendenden Behörden, gleiche Sachverhalte mit gleichen relevanten Tatsachen gleich zu behandeln, es sei denn, ein sachlicher Grund rechtfertige eine unterschiedliche Behandlung. Ebenso verbietet Art. 8 Abs. 1 BV die unendifferenzierte Anwendung des Gesetzes auf ungleiche Sachverhalte, sofern es dafür keine sachlichen Gründe gibt (WALDMANN in: Basler Kommentar Bundesverfassung, Waldmann, Belser, Epiney [Hrsg.], 1. Auflage, 2015 [BSK BV], Art. 8 BV, N 40).

Gerade gestützt auf den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung ist die ESTV angehalten, die Bestimmungen des MWSTG, worin gerade keine Wertfreigrenze auf dem Inlandkonsum vorgesehen ist, für alle steuerpflichtigen Personen gleichermassen anzuwenden. Insbesondere liegt im vorliegenden Fall mit der Unterscheidung von steuerbaren Inlandleistungen und steuerbefreiten Einfuhren im Reiseverkehr bis zum Betrag von CHF 300 kein vergleichbarer Sachverhalt und damit auch keine Ungleichbehandlung vor. Die ESTV stützt sich für die Feststellung der Steuerbarkeit der vorliegend in Frage stehenden Leistungen mit Art. 18 Abs. 1 MWSTG auf eine hinreichende gesetzliche Grundlage und wendet diese bundesrechtskonform an.

Die Einsprecherin macht im Zusammenhang mit dem Gebot der Rechtsgleichheit zudem geltend, dass die grenznahe Konkurrenz dem Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz identische Produkte aktuell 7.7 % billiger anbieten könne als der Verkäufer im Inland. Hierzu ist anzumerken, dass nicht nur die schweizerische Mehrwertsteuer ursächlich ist für die Preisdifferenzen zwischen den Produkten schweizerischer und ausländischer Händler. Erstens ist in vielen Fällen die Preisdifferenz höher als der auf das Produkt entfallende inländische Mehrwertsteueranteil. Zweitens ist dieses Vorbringen gerade dadurch zu widerlegen, dass die Mehrwertsteuer im angrenzenden Ausland sogar höher ist als in der Schweiz. So beträgt in Deutschland die Mehrwertsteuer allgemein 19 % und der ermässigte Steuersatz 7 %, der Normalsatz der österreichischen Umsatzsteuer 20 % neben einem ermässigten Steuersatz von 10 % bzw. 13 %.

Es ist nicht zuletzt auch der Einsprecherin überlassen, ob sie als Steuersubjekt gestützt auf das aus Art. 1 Abs. 3 Bst. c MWSTG ergehende – freiwillige – Prinzip der Überwälzbarkeit die von ihr zu entrichtende Mehrwertsteuer auch auf ihre Kundinnen und Kunden überwälzt, da sich die Überwälzung nach privatrechtlichen Vereinbarungen richtet (Art. 6 Abs. 1 MWSTG; Urteil des Bundesgerichts 2A.320/2002 vom 2. Juni 2003, E: 5.2.1 und 5.2.3, GEIGER in: Geiger/Schluckebier, Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, Art. 6 Abs. 1,

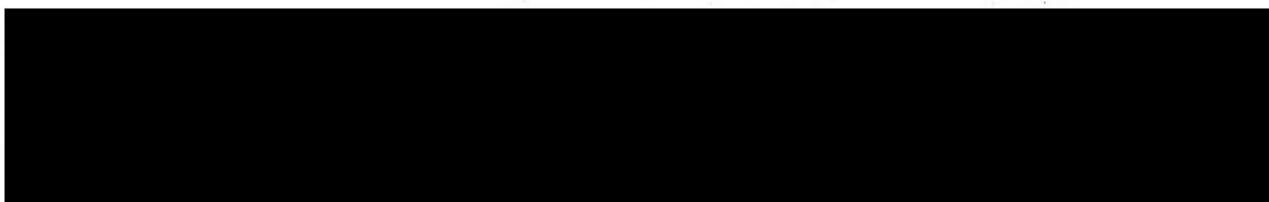
N. 2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich aus dem Überwälzungsprinzip weder der Anspruch, die Steuer auf die Kunden zu überwälzen zu können (zivilrechtliche Ebene), noch der Anspruch, von der Steuer befreit zu werden, wenn die Überwälzung auf den Kunden nicht gelingt (öffentlicht-rechtliche Ebene) ableiten (CLAVADETSCHER in: Zweifel/Beusch/Glauser/Robinson [Hrsg.], Kommentar zum Mehrwertsteuergesetz, Art. 1 MWSTG, N 170). Daraus folgt, dass unabhängig davon, ob die Steuerpflichtige ihren Kundinnen und Kunden die Steuer verrechnet, oder wie im vorliegenden Fall darauf verzichtet, die Steuerpflichtige die Mehrwertsteuer ausnahmslos auf den entgeltlich erbrachten Leistungen schuldet.

Sollte die Einsprecherin schliesslich ihrerseits Leistungen an Empfänger im Ausland erbringen, so hat sie – sofern sie den entsprechenden Nachweis erbringen kann - auch auf diesen Leistungen gestützt auf Art. 23 Abs. 2 Bst. 1 MWSTG keine Mehrwertsteuer zu entrichten. Unabhängig davon ist jedoch zusammenfassend festzuhalten, dass der Einwand der Einsprecherin, es liege keine rechtsgleiche Behandlung zwischen im Ausland einkaufenden und im Inland einkaufenden Personen mit Wohnsitz in der Schweiz vor, aus den vorerwähnten Gründen abzuweisen ist.

### 2.3

Die Einsprecherin bestreitet im Zusammenhang mit der von ihr geforderten Anwendung der Wertfreigrenze auch ihre subjektive Steuerpflicht.

Mit Fragebogen zur Abklärung der Mehrwertsteuerpflicht vom 28. Juni 2016 gab die Einsprecherin im Rahmen der Übernahme des Geschäftsbetriebs der SYM-LIE AG (CHE-100.366.269 MWST) an, in der Zeit vom 16. Juni 2016 bis 28. Juni 2016 Lieferungen und Dienstleistungen im Wert von CHF 125'000 CHF erbracht zu haben und rechnete den für die Ermittlung der Steuerpflicht massgebenden Umsatz für 12 Monate auf CHF [REDACTED] CHF hoch. Gestützt darauf bestätigte die ESTV der Einsprecherin den Beginn der Steuerpflicht per 11. Mai 2016 und den Beginn der Abrechnungspflicht per 1. Juli 2016. Seit ihrer Eintragung rechnete die Einsprecherin die folgenden Umsätze, Vorsteuern und Steuerbeträge ab:



Für die Berechnung des für die Steuerpflicht massgebenden Betrages erzielter Leistungen sind sämtliche Entgelte zu berücksichtigen, die der Unternehmensträger (bis 31. Dezember 2017 im Inland, seit 1. Januar 2018 weltweit, d. h. im In- und Ausland) erzielt und die nicht nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind (MWST-Info 02 betreffend die Steuerpflicht, Ziff. 2.1.1). So sind vorliegend auch sämtliche Inlandleistungen sowie allfällige Entgelte aus Leistungen im Ausland in die Berechnung des massgebenden Steuerbetrags einzubeziehen. Gestützt auf die eingereichten Deklarationen überschreitet die Einsprecherin den für die subjektive Steuerpflicht bzw. den Wegfall der Befreiung massgebenden Betrag von CHF 100'000 deutlich. Die weiteren materiellen Voraussetzungen der Steuerpflicht sind vorliegend nicht bestritten, da die

<sup>4</sup> Drei von vier Abrechnungen vorliegend/berücksichtigt.

Einsprecherin nur die Steuerpflicht der erzielten Leistungen bis zum Einkaufsbetrag von CHF 300 in Frage stellt. Damit erfüllt die Einsprecherin die Voraussetzungen der subjektiven Steuerpflicht.

## 2.4

Die Wirtschaftsfreiheit schützt die privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit. Kern dieses Grundrechts ist der wirtschaftliche Austausch zwischen Privaten (UHLMANN, BSK BV, Art. 27 N 3). Die Wirtschaftsfreiheit umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung (Art. 27 Abs. 2 BV, UHLMANN, BSK BV, 2015, Art. 27 BV, N 4).

Die Wirtschaftsfreiheit schützt grundsätzlich nicht vor Konkurrenz. [...] Der Staat darf den Wettbewerb zwischen Konkurrenten nicht verfälschen; er muss sich «wettbewerbsneutral» verhalten. Er ist zur Gleichbehandlung der Konkurrenten verpflichtet (UHLMANN, BSK BV, N 62).

Der aus Art. 27 BV abgeleitete Grundsatz der Gleichbehandlung der Gewerbegenossen verbietet Massnahmen, die den Wettbewerb unter direkten Konkurrenten verzerren bzw. nicht wettbewerbsneutral sind, namentlich wenn sie bezwecken, in den Wettbewerb einzugreifen, um einzelne Konkurrenten oder Konkurrentengruppen gegenüber anderen zu bevorzugen oder zu benachteiligen (BGE 131 II 271, E. 9.2.2). Die Einsprecherin macht mit Hinweis auf das gleiche Urteil geltend, dass das Bundesgericht grundsätzlich anerkenne, dass fiskalische Belastungen eine Ungleichbehandlung von Konkurrenten und damit ein Verstoss gegen Art. 27 und 94 darstellen können und eine Differenzierung vorliegend nicht zulässig sei. Bei der Beurteilung etwa von Sondergewerbesteuern hält das Bundesgericht aber auch fest, dass diese zulässig sind, so lange sie nicht prohibitiv wirken. Prohibitiv wirken sie nach höchstrichterlichen Rechtsprechung, wenn sie verhindern, dass im fraglichen Gewerbe ein Gewinn gemacht werden kann (Urteil des Bundesgerichts 2C\_139/2009 vom 13. August 2009, E. 10.2; vgl. auch VALLENDER in: St. Galler Kommentar Die schweizerische Bundesverfassung, Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender [Hrsg.], 3. Auflage, 2014, Art. 27 N 33).

Die Einsprecherin verkennt, dass die Bundesverfassung ausschliesslich auf Schweizerischem Staatsgebiet Anwendung findet, so dass eine Ausweitung von Art. 27 BV auf allfällige Konkurrenten im Ausland per se ausgeschlossen ist (BGE 125 I 173, E. 6d; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2P.54/2005 vom 30. September 2005, E. 4.4). Die Argumentation der Einsprecherin, ihre Wirtschaftsfreiheit werde durch die Steuerbefreiung gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG im Vergleich zu ihren ausländischen Konkurrenten verletzt, geht damit fehl.

Die Inlandleistungen sämtlicher steuerpflichtiger Konkurrenten der Einsprecherin werden gleichermassen qualifiziert und besteuert. Darüber hinaus kann die Mehrwertsteuer gestützt auf deren Ausgestaltung als Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzugsrecht (vgl. Art. 1 MWSTG) gar nicht prohibitiv im Sinne der Rechtsprechung wirken. Es liegen keine Anzeichen vor, dass die ESTV gegen das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit verstösst – soweit dieses Grundrecht vorliegenden Fall überhaupt Anwendung findet.

## 2.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die ESTV angehalten ist, das Gesetz rechtsgleich anzuwenden. Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG betrifft ausschliesslich die Steuerbefreiung im Reiseverkehr von im Ausland einkaufenden Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und richtet sich nicht an steuerpflichtige Leistungserbringer im Inland. Für die von der Einsprecherin geforderte weite Auslegung der Bestimmung auch auf Inlandleistungen besteht keinerlei Rechtsgrundlage. Ausserdem ist hier nochmals auf die Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen, wonach eine tiefere Wertfreigrenze Einkäufe im Ausland nicht verhindere (vgl. Ziff. 2.1 hievor). Demzufolge ist ebenso anzunehmen, dass die von der Einsprecherin geforderte Ausweitung der Wertfreigrenze von Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG auf Inlandleistungen schweizerische Kundinnen und Kunden kaum davon abhalten würde, auch im Ausland einzukaufen, da die Preisdifferenzen oft über die schweizerische MWST hinausgehen und auch durch andere Faktoren beeinflusst werden. Die Einsprecherin verfolgt mit dem vorliegenden Verfahren denn auch ein wirtschaftspolitisches Ziel. Sie verkennt dabei jedoch, dass die ESTV angehalten ist, die mehrwertsteuerrechtlichen Bestimmungen nach dem Willen des Gesetzgebers anzuwenden – was sie im vorliegenden Fall auch tut. Es steht der ESTV darüber hinaus nicht zu, als politische Korrekturinstanz zu handeln. Die Einsprecherin hat somit gestützt auf die geltenden rechtlichen Grundlagen auf den von ihr erbrachten Inlandleistungen die Mehrwertsteuer zu Recht zu entrichten.

## 3.

In Anwendung von Art. 84 Abs. 1 MWSTG sind für dieses Verfahren keine Kosten zu erheben und es ist keine Parteientschädigung auszurichten.

Aus diesen Gründen wird

### erkannt:

1. Die Einsprache der Federer Augenoptik AG vom 20. Dezember 2018 wird abgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass die steuerpflichtige Federer Augenoptik AG verpflichtet ist, all ihre entgeltlich erbrachten Inlandleistungen zum massgebenden Steuersatz zu versteuern und dass sie sich nicht auf die Steuerbefreiung von Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG berufen kann.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigung ausgerichtet.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Einspracheentscheid ist die Beschwerde gemäss Art. 44 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG) zulässig (Art. 31 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [VGG]). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Einspracheentscheids beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Einspracheentscheid sowie der Briefumschlag, in dem er zugestellt wurde, und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Die Beschwerdefrist steht still (Art. 22a Abs. 1 VwVG):

- a. vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

### ABTEILUNG RECHT

Team II



M. Rüegsegger  
Teamchefin



C. von Allmen  
Sachbearbeiterin

# HIDBER ADVOKATUR

GROFSTRASSE 34  
8887 MELS

TEL 081 284 48 48

WWW.HIDBER-LAW.CH  
HIDBER@HIDBER-LAW.CH

7320 Sargans

R-Inl

98.40.395026.00000240

## Einschreiben

Bundesverwaltungsgericht  
Postfach  
9023 St. Gallen

Mels, 12. Juni 2019 AH/ks

## **Beschwerde**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesverwaltungsrichter

Namens und im Auftrage von

**Federer Augenoptik AG, CHE-295.658.541**, Grünaustrasse 25, 9470 Buchs SG,

vertreten durch lic. iur. Anton Hidber, Rechtsanwalt, Grofstrasse 34, 8887 Mels

Beschwerdeführerin,

gegen

**Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, Hauptabteilung Mehrwertsteuer**, Schwarztorstrasse 50,

3003 Bern

Beschwerdegegnerin/verfügende Behörde

reichen wir

## **Beschwerde**

(gemäss Art. 44 ff. VwVG)

gegen den Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 13. Mai 2019 (eingegangen am 14. Mai 2019) betr. Verfügung betr. Mehrwertsteuer

(Steuerausnahmen nach Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG)

vom 19. November 2018 (eingegangen am 20. November 2018) ein.

BÜRO HERGISWIL  
SONNHALDENSTRASSE 44  
6052 HERGISWIL

## I. Rechtsbegehren

1. Der Einspracheentscheid vom 13. Mai 2019 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (nachfolgend ESTV genannt) betreffend die Verfügung vom 19. November 2018 der ESTV, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, sei volumnfänglich aufzuheben.
2. Es sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerin für die Inlandleistungen bis zur Wertfreigrenze gemäss Verordnung des Eidgenössische Finanzdepartement (nachfolgend EFD genannt) über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen mit Art. 1 lit. c (SR 641.204) steuerbefreit ist und sich im Sinne der rechtsgleichen Behandlung auf eine analoge Anwendung von Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG berufen kann.
3. Unter voller Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

## II. Begründung

### A. Formelles

#### 1. Vollmacht

Der unterzeichnete Rechtsanwalt ist gehörig bevollmächtigt. Er ist im kantonalen Anwaltsregister des Kantons St. Gallen eingetragen und zur Berufsausübung zugelassen.

**Beweis:** - Anwaltsvollmacht wurde bereits eingereicht

#### 2. Frist

Der angefochtene Einspracheentscheid der ESTV wurde am 13. Mai 2019 mit A-Post-Plus versandt und am 14. Mai 2019 zugestellt. Die 30-tägige Beschwerdefrist endet am 14. Juni 2019. Mit vorliegender Eingabe ist diese Frist gewahrt.

**Beweis:** - Einspracheentscheid vom 13. Mai 2019 Verfahrensakten/act. 1

- Briefumschlag im Original act. 2

- Track- and Trace-Auszug der Post act. 3

#### 3. Beschwerdelegitimation

1. Die Legitimation der Beschwerdeführerin als vom Einspracheentscheid der ESTV betroffene Adressatin ist ohne weiteres gegeben. Diese ist in ihren rechtlich geschützten Interessen als Steuerpflichtige berührt und betroffen, war zur Einsprache und nun auch zur Beschwerde legitimiert.

2. Art. 82 Abs. 1 MWSTG nennt sechs nicht abschliessend aufgezählte Konstellationen, wonach auf Verlangen der steuerpflichtigen Person oder von Amtes wegen einer Verfügung zu erlassen ist. Entsprechend ist gesetzlich normiert, dass auch die steuerpflichtige Person eine Verfügung zur Klärung einer Frage verlangen kann, womit die ESTV eine Verfügungspflicht trifft (MARTIN KOCHER in: Zweifel/Beusch/Glauser/Robinson [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, Basel 2015, Art. 82 N 3). Dies ist vorliegend mit der Verfügung vom 19. November 2018 geschehen. In Erwägung 2 unter Formelles bestätigt die Beschwerdegegnerin dies, indem diese ausführt, eine Feststellungsverfügung bzw. ein Feststellungseinspracheentscheid könne solange erlassen werden, bis eine Verfügung über die (definitive) Steuerforderung nicht möglich ist. Dies umfasst auch den Zeitraum der Finalisierung gemäss Art. 72 MWSTG. Gemäss Art. 72 MWSTG beträgt die Finalisierungsfrist 180 Tage und endet für die Beschwerdeführerin frühestens Ende Juni 2019 und damit vor Ablauf der Beschwerdefrist. Die Legitimation zur Beschwerde ist auch in dieser Hinsicht gegeben.

#### **B. Sachverhalt**

1. An der bisherigen Sachverhaltsdarstellung sowie an den Rechtsansichten gemäss der Vorkorrespondenz und des Einspracheverfahrens mitsamt den aktenkundigen Ausführungen wird vollständig festgehalten. Die Rechtsansichten der ESTV werden gesamthaft und im Einzelnen bestritten soweit und sofern diese nachfolgend nicht übereinstimmend dargestellt werden.
  
2. Es ist unbestritten, dass die Federer Augenoptik AG gestützt auf Art. 10 MWSTG seit dem 1. Mai 2016 im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen der ESTV eingetragen ist. Ebenso trifft zu, dass die Beschwerdeführerin grennah an der Grünaustrasse 25 in 9471 Buchs, Kanton St. Gallen ein Augenoptikergeschäft betreibt. Mit Schreiben vom 16. Mai 2018 teilte die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin mit, keine Mehrwertsteuer bei den Konsumenten bis zu einem Einkaufsbetrag von CHF 300.00 zu kassieren und deshalb im Abrechnungsformular den Umsatz, der nicht eingezogenen Mehrwertsteuer vom steuerbaren Umsatz abgezogen habe. Die Beschwerdeführerin hat damit tatsächlich eine Gleichstellung für Einkäufe bis CHF 300.00 der Konsumenten vorgenommen, welche die gleichen Produkte bzw. bis zur Wertfreigrenze Produkte im grenznahen Ausland gekauft haben. Es ist damit zutreffend, dass die Beschwerdeführerin unter Ziff. 2.11. einen Abzug im Betrag von CHF 116'443.00 und unter Ziff. 4.15. eine Vorsteuerkorrektur von CHF 4'143.55 vorgenommen hat. Es trifft sodann weiter zu, dass die Beschwerdegegnerin eine Ergänzungsabrechnung vorgenommen hat und gegen diese Ergänzungsabrechnung letztlich Einsprache erhoben wurde.

3. Der Beschwerdeführerin geht es nun um die gerichtliche und damit erstmals unabhängige Klärung der Frage, ob die Steuerbefreiung nach Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG mit der vom EFD festgesetzten Wertfreigrenze von CHF 300.00 rechtmässig ist bzw. ob unter dem Gesichtspunkt der rechtsgleichen Behandlung auch die Kunden der Federer Augenoptik AG von einer entsprechenden Wertfreigrenze erfasst sind. Die Beschwerdeführerin vertritt die Ansicht, dass die Wertfreigrenze nicht rechtmässig ist. Mit der Beschwerde wird damit die *Verletzung von Bundesrecht* gerügt (Art. 49 lit. a VwVG).
4. Art. 82 Abs. 1 lit. a - c MWSTG umfasst die klassischen Bestreitungsfälle. Im vorliegenden Fall sind insbesondere die subjektive Steuerpflicht sowie die Steuerforderung für Umsätze auf Einkäufen bis zur Wertfreigrenze von CHF 300.00 aus Erwägungen der rechtsgleichen Behandlung bestritten. Konkret macht die Steuerpflichtige geltend, für Einkäufe und damit Umsätze bis zum Betrag der Wertfreigrenze von CHF 300.00 nicht steuerpflichtig zu sein und bestreitet dementsprechend die Steuerforderung der ESTV auf den entsprechenden Umsätzen. Es wird letztlich die rechtsgleiche Behandlung mit den ausländischen grenznahen Konkurrenten und damit letztlich die analoge Anwendung von Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG verlangt. In Erw. 1.1 des Einspracheentscheides erklärt die Beschwerdegegnerin, dass die Erhebung der Mehrwertsteuer nach den Grundsätzen der Wettbewerbsneutralität, der Wirtschaftlichkeit erfolge, was die Beschwerdeführerin bestreitet, da mit der Wertfreigrenze die Wettbewerbsneutralität nicht gegeben ist. Die Wertfreigrenze, welche nicht gesetzlich, sondern durch eine Verordnung, nämlich Art. 1 lit. c der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen bestimmt wurde, verletzt damit Art. 1 Abs. 3 MWSTG und damit Bundesrecht.
5. Die Federer Augenoptik AG hat dementsprechend auf den Umsätzen bis zum Betrag der Wertfreigrenze von CHF 300.00 je Einkauf den Kunden keine MWST verrechnet und ebenso in den Abrechnungen die genannten Umsätze von der MWST Pflicht als ausgenommen deklariert und die Vorsteuern in entsprechendem Masse gekürzt. In einem allfälligen gerichtlichen Verfahren wäre damit zu klären, inwieweit eine Steuerpflicht sowie die Steuerforderung auf dem Umsatz der Einkäufe im Inland bis zur Wertfreigrenze auch unter dem Gesichtspunkt der rechtsgleichen Behandlung rechtmässig sein kann oder eben wie es die Federer Augenoptik AG geltend macht, unzulässig ist. Sie bestreitet dementsprechend diese Steuerpflicht und auch die Steuerforderung auf diesen Umsätzen.

6. Gestützt auf Art. 77 f. MWSTG überprüft die Steuerbehörde die Steuerabrechnungen aufgrund der Geschäftsbücher und Belege der Steuerpflichtigen. Erachtet die Behörde die Selbstveranlagung als unrichtig, berichtigt sie den Steuerbetrag. Ist der Steuerpflichtige damit nicht einverstanden, erlässt die Behörde eine anfechtbare Verfügung (Art. 82 Abs. 1 Bst. f MWSTG). Falls keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen vorliegen – was vorliegend nicht der Fall ist – nimmt die Steuerbehörde eine Ermessensveranlagung vor (Art. 79 Abs. 1 MWSTG; REGINA KIENER, BERNHARD RÜTSCH, MATHIAS KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. A., Zürich/St. Gallen 2015, N 917).

### C. Materielles / rechtliche Ausführungen

#### 1. Feststellungsverfügung

Die ESTV als verfügende Behörde bestätigte mit ihrer Verfügung vom 19. November 2018 das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin an einer Feststellungsverfügung. Dies mit der von der Beschwerdeführerin vorgetragenen Begründung, wonach die Konkurrenzsituation mit dem nahen Ausland eine zeitnahe Beurteilung der Frage erfordere, ob die von ihr erbrachten Leistungen von der Steuerbefreiung nach Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG erfasst sind.

**Beweis:** - Verfügung vom 19. November 2018

Verfahrensakten/act. 1

#### 2. Rüge

Der Beschwerdeführerin ist durchaus bewusst, dass sie mit der Einsprache und auch der Beschwerde und damit geäusserter Rüge nach wie vor eine beinahe herkulansche Aufgabe übernommen hat. Im vorliegenden Verfahren soll im Rahmen einer gemischten Rechtsanwendungskontrolle, wobei von einer ursprünglichen Rechtsanwendungskontrolle auszugehen ist, nach dem das Anfechtungsobjekt eine vorangehende Feststellungsverfügung, nämlich die Verfügung vom 19. November 2018, darstellt (dazu auch MARTIN KOCHER, Die bundesgerichtliche Kontrolle von Steuernormen, Bern 2018, N 18 f.), die Verfassungsmässigkeit der Anwendung der Wertfreigrenze gemäss der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen mit Art. 1 lit. c (SR 641.204) überprüft werden.

Die Beschwerdeführerin rügte im Einspracheverfahren und nun auch mit der Beschwerde, dass die Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen mit Art. 1 lit. c (SR 641.204) gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit Art. 8 BV verstösst und damit eben nicht verfassungskonform ist. Die Beschwerdeführerin ist entgegen der Darstellung der Beschwerdegegnerin sehr wohl auf die Argumentation in der Verfügung vom 19. November 2018 eingegangen, indem sie aufgezeigt hat, worin sie die Rechtsverletzung erachtet. In gleicher Weise könnte auch die Beschwerdeführerin rügen, die Beschwerdegegnerin habe sich mit der Verfügung

oder dem Einspracheentscheid nicht mit den Argumenten der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt, sondern die Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen mit Art. 1 lit. c (SR 641.204) unbesehen der Verletzung des Rechtsgleichheitsgebotes angewendet.

Die Frage, ob dies zutrifft, ist vorliegend im konkreten Zusammenhang mit der erlassenen Feststellungsverfügung vom 19. November 2018 zu prüfen. Die Verfügung wurde wiederum von der Beschwerdeführerin beantragt, nachdem diese selbst mit ihrem Begleitschreiben zur Abrechnung für das 1. Quartal 2018 (für die Zeit vom 01.01.2018 – 31.03.2018) vom 16. Mai 2018 der ESTV mitteilte, dass sie auf das „Einkassieren“ der MWST bis zum Einkaufsbetrag von CHF 300.00 verzichte und deshalb auf dem Abrechnungsformular den Umsatz der nicht eingezogenen MWST vom steuerbaren Umsatz abgezogen habe. Wichtig war der Beschwerdeführerin dabei die Feststellung, dass sie im Sinne der richtigen Rechtsanwendung der MWST auf die Geltendmachung der Vorsteuer auf dem Einkauf dieser Produkte verzichtet hat und sie dementsprechend auch den Vorsteuerabzug entsprechend korrigiert hatte.

**Beweis:** - Verfügung vom 19. November 2018

Verfahrensakten/act. 1

### 3. Zulässigkeit der Rüge

In BGE 139 II 499 E. 4.1, 508 hat das Bundesgericht erkannt, dass Rechtsverordnungen des Bundesrates im Anwendungsfall auf ihre Gesetzes- und Verfassungsmässigkeit hin überprüft werden können (dazu auch MARTIN KOCHER, a.a.O. N 103). Mithin lässt sich im vorliegenden Verfahren die Wertfreiheit gemäss der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen Art. 1 lit. c (SR 641.204) hinsichtlich ihrer Verfassungsmässigkeit, d. h. der gerügten Verletzung des Rechtsgleichheitsgebotes gemäss Art. 8 BV überprüfen.

Gemäss MARTIN KOCHER kann die Rüge dahingehen, dass die Rechtsnorm zwar an sich bundesrechtskonform und willkürfrei ausgelegt und angewendet worden, dass die Rechtsnorm aber verfassungswidrig sei (sog. „Einfachrüge“). Anfechtungsobjekt ist damit der vorinstanzliche Entscheid oder wie vorliegend die Feststellungsverfügung, doch bezieht sich der Streitgegenstand ausschliesslich auf die als verfassungs- oder gesetzeswidrig gerügte Rechtsnorm (MARTIN KOCHER, a.a.O., N 541). Festzuhalten ist sodann, dass das in Art. 190 BV statuierte Anwendungsgebot auf Bundesrechtsverordnungen nicht bzw. nur eingeschränkt anwendbar ist. Bundesrechtsverordnungen können aber regelmässig einer vorfrageweisen Rechtsanwendungskontrolle unterzogen werden. Sinnvollerweise und wohl auch richtigerweise muss diese Frage letztlich in einem

gerichtlichen Verfahren geklärt werden und wohl nicht allein in einem streitigen Verwaltungsverfahren, da vielfach erst ein unabhängiger Entscheid den Rechtsfrieden herzustellen vermag.

**Beweis:** - Verfügung vom 19. November 2018

Verfahrensakten/act. 1

#### 4. Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots

Wie bereits dargelegt, macht die Beschwerdeführerin geltend, die in Art. 1 lit. c der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag vom 2. April 2014 (SR 641.204) statuierte Wertfreigrenze verletzte Art. 8 der Bundesverfassung (BV).

Die Beschwerdegegnerin führt im Einspracheentscheid aus, die Senkung der Wertfreigrenze sei mehrfach Gegenstand parlamentarischer Vorstösse gewesen. Dies zeigt, dass die Wertfreigrenze als stossend und ungerecht empfunden wird. Diese Vorstösse würden im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, aus Erhebungswirtschaftlichkeit bedürfe es der Wertfreigrenze sowie um den Grenzübergang zu Beschleunigen. Die Beschwerdeführerin rügt denn auch, dass dies nicht als Grundlage genüge, um die eine Verletzung der Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 BV zu begründen.

Art. 8 BV verbietet jegliche Diskriminierung. Vorliegend wirkt sich die Wertfreigrenze derart aus, dass sämtliche Einkäufe im grenznahen Ausland bis zur Wertfreigrenze von CHF 300.00 beim Grenzübergang Mehrwertsteuer befreit sind. Die entsprechende Verordnung wurde gestützt auf Art. 53. Abs. 1 lit. a MWSTG erlassen. Gemäss dieser Bestimmung ist die Einfuhr von Waren in kleinen Mengen von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag steuerbefreit. Mit dieser Bestimmung wird sodann dem EFD die Kompetenz delegiert, diesbezüglich die näheren Bestimmungen zu erlassen.

Für die Beschwerdeführerin wirkt sich die erlassene Wertfreigrenze von CHF 300.00 für die Einfuhr auf Brillen, Kontaktlinsen und Zubehör derart aus, dass die grenznahe Konkurrenz im Ausland identische Produkte dem Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz aktuell 7.7 % billiger anbieten kann als der Verkäufer im Inland. D.h. beim Kauf einer Brille, Kontaktlinsen und Zubehör mit einem Wert von weniger als CHF 300.00 zahlt der Kunde in Österreich keine Mehrwertsteuer von 19 % für Österreich und muss für die Brille bei der Einfuhr in die Schweiz auch nicht die schweizerische Mehrwertsteuer von 7.7 % an den Schweizer Fiskus abführen.

Im Einspracheentscheid Ziff. 2.2 Abs. 2 bestätigt die Beschwerdegegnerin, dass sie aufgrund der rechtgleichen Behandlung gehalten sei, für alle steuerpflichtigen Personen die Erhebung der

Mehrwertsteuer gleichermaßen anzuwenden, um sodann einzuschränken, dies beträfe nur den Inlandkonsum, wobei die Einfuhren im Reiseverkehr keine Inlandleistung darstelle. Tatsächlich wirken sich die Einfuhren bis zur Wertfreigrenze als Inlandkonsum aus, der privilegiert nicht von der Mehrwertsteuer erfasst wird.

Die Beschwerdegegnerin nimmt sodann in ihrer Argumentation stets Bezug zum *Reiseverkehr*. Sie setzt damit voraus, dass die Wertfreigrenze zu Gunsten von Reisenden geschaffen sei, welche damit nicht täglich oder wöchentlich die Grenze überschreiten und vom nur durch Verordnung angedachten Regime profitieren kann. Die Beschwerdegegnerin verkennt, dass nicht der Reiseverkehr im Sinne der Ferien oder Freizeitgestaltung das Problem bildet, sondern der grassierende Einkaufstourismus. Die Argumentation der Beschwerdegegnerin steht im Widerspruch zu den selbst von ihr angeführten parlamentarischen Vorstössen, da die Vorstöße nicht den Reiseverkehr betreffen, sondern sich gegen den Einkaufstourismus richten und damit wohl letztlich gegen eine missbräuchliche Ausnutzung der durch Verordnung festgelegten Wertfreigrenze. Die ursprünglich wohl angedachte Kompetenznorm durch den Gesetzgeber wird im Alltag tatsächlich anders umgesetzt, als es wohl dem gesetzgeberischen Willen entsprach, nämlich Reiseverkehr im Sinne einer Ausnahme zu privilegieren. Einkaufstourismus demgegenüber bedeutet, wöchentlicher oder gar täglicher Grenzübertritt zur Deckung des Grundbedarfs und Bezug von Gütern für den Lebensunterhalt bzw. schlichter Konsum. Die Wertfreigrenze privilegiert dementsprechend in grenznahen Regionen nicht oder kaum den Reiseverkehr, sondern das Konsumverhalten der Anwohner generell. Damit wird in den Grenzregionen faktisch ein Inlandkonsum geschaffen, der mehrwertsteuerrechtlich privilegiert wird, worin die Beschwerdeführerin eine Ungleichbehandlung und damit einen Verstoß gegen Art. 8 BV erkennt und rügt. Sie steht damit auch nicht allein, wie Vorstöße und auch Medienberichte zeigen.

Die gleiche Leistung, welche auf gleichem Arbeitseinsatz beruht, wird mit den nachfolgenden Argumenten, die administrativen Abläufe beim Grenzübertritt zu vereinfachen sowie die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zu erhöhen, auf die Erhebung der Mehrwertsteuer bis zur Wertfreigrenze zu verzichten, danach verschieden behandelt. REGINE SCHLUCKEBIER führt im Kommentar zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer aus, es werde vereinfachend angenommen, dass bei der Anwendung dieser Vorschrift im Regelfall keine unangemessenen Steuervorteile eintreten würden. Diese Feststellung bezieht sich selbstredend natürlich nur auf die Steuervorteile des in die Schweiz Einreisenden. Dem kann zwar durchaus zugestimmt werden (REGINE SCHLUCKEBIER in: Zweifel/Beusch/Glauser/Robinson [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, Basel 2015, Art. 53 N 3).

Beim Erlass der Bestimmung und insbesondere der Ausführungsverordnung wurde aber verkannt, dass mit der Wertfreigrenze für das Gewerbe in der Schweiz ein wesentlicher und drastischer wirtschaftlicher Nachteil gegenüber den Mitbewerbern im nahen Ausland, insbesondere gegenüber jenen Mitbewerbern im nahen Ausland, im vorliegenden Fall insbesondere gegenüber jenen aus Österreich, entsteht. Dies insbesondere in Zeiten, in denen der Wechselkurs bzw. der Wert oder die Kaufkraft der in- und ausländischen Währung beinahe gleich ist (Frankenstärke).

Das inländische Gewerbe wird mit der Wertfreigrenze gegenüber dem grenznahen ausländischen Gewerbe diskriminiert und der Konsument, welcher im Inland einkauft, wird benachteiligt, indem er für das identische Produkt einen um die Mehrwertsteuer erhöhten Preis bezahlen muss. Diese Marktverzerrung geschieht dabei ohne jegliche Möglichkeit der Beeinflussung durch die Beschwerdeführerin. Es sei denn, es wird ihr ermöglicht, zu annähernd gleichen Bedingungen zu verkaufen, wie dies die Mitbewerber im nahen Ausland zu tun pflegen. Die Verletzung der Rechts-gleichheit ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz (S. 8 der Verfügung und Einsprache Erw. 2.2) darin zu erkennen, dass gleiche Produkte, gleiche Leistungen, aufgrund der unterlassenen Mehrwertbesteuerung verbilligt werden, womit der Schweizer Staat das ausländische Gewerbe durch diese Art der «Subventionierung» bevorteilt. Die Wirkung der unterschiedlichen Besteue-rung fällt dabei analog einer staatlichen Beihilfe aus, nur dass die staatliche Beihilfe den im Aus-land tätigen Mitbewerbern der Beschwerdeführerin zufällt. Die Argumentation der Beschwerde-gegnerin, wonach die Mehrwertsteuer im Ausland höher als in der Schweiz ist, was nicht bestrit-ten ist, ist vorliegend nicht stichhaltig, da ja Güter bis zur Wertfreigrenze ohne Mehrwertsteuer in die Schweiz eingeführt werden, also auch ohne ausländische Mehrwertsteuer. Der effektive Preis für das Gekaufte wird also ohne eine staatliche Abgabe gebildet, womit der Erwerber den Preis ohne eine Staatsquote, sei es eine inländische oder ausländische, erkennt, mithin den Wert eines Gutes ohne staatliche Mitwirkung bei der Preisbildung wahrnimmt. Würde dem Erwerber beim Grenzübertritt in die Schweiz die ausländische Mehrwertsteuer nicht vom entsprechenden Ausgangsland erstattet, wäre der Preis für das Gut wohl höher als in der Schweiz und es läge keine Bevorteilung vor. Tatsache ist aber, weder die ausländische noch die inländische Mehrwertsteuer wird dem Konsumenten belastet, womit der Konkurrent mit Sitz im Ausland gegenüber der Be-schwerdeführerin vom Schweizer Staat «subventioniert» und damit bessergestellt wird.

Bei der Beschwerdeführerin sind rund 30 % des Umsatzes von dieser einseitigen Privilegierung durch die Steuerbefreiung in Folge der Wertfreigrenze betroffen. Damit entsteht einzelnen Kon-sumenten wohl kein unangemessener Steuervorteil; demgegenüber wird aber dem ausländischen Gewerbe ein massgebender Wettbewerbsvorteil zu Lasten des inländischen Gewerbes

zugestanden. Dies einzig gestützt auf bzw. mit verwaltungsökonomischen Erwägungen und Argumenten. Diese Ungleichbehandlung des inländischen Gewerbes gegenüber dem grenznahen Gewerbe im Ausland ist damit eindeutig diskriminierend und verletzt nicht nur Art. 8 der Bundesverfassung, sondern auch Art. 14 der EMRK. Die Beschwerdeführerin steht insbesondere mit den Gewerbetreibenden im sehr nahen Vorarlberg, Österreich, in einer Konkurrenzsituation.

Die verfassungsmässige und damit rechtsgleiche Anwendung gebietet es vorliegend, dass die Wertfreigrenze gemäss der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen Art. 1 lit. c (SR 641.204) nur dann zur Anwendung gelangt, wenn das in Konkurrenz stehende inländische grenznahe Gewerbe dadurch keinen Wettbewerbsnachteil erfahren würde. In allen anderen Fällen liegt eine Diskriminierung vor, wie es vorliegend die Beschwerdeführerin geltend macht, weshalb eine rechtsgleiche Anwendung es gebietet, dass Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG rechtsgleich derart anzuwenden ist, wie es die Beschwerdeführerin im ersten Quartal 2018 vorgenommen hat, womit also Waren bis zum Wert von CHF 300.00 steuerbefreit und damit ohne Mehrwertsteuer an die Kunden verkauft wurde. Konsequenterweise wurde als Gegenstück auch keine Vorsteuer auf dem entsprechenden Materialeinkauf geltend gemacht bzw. wurde der Vorsteuerabzug entsprechend korrigiert.

Die Beschwerdeführerin verlangt - entgegen der Annahme der ESTV - keine Überprüfung der Angemessenheit der Wertfreigrenze, sondern eine rechtsgleiche Behandlung mit dem nahen Ausland. Die Beschwerdeführerin verlangt dementsprechend eine rechtsgleiche Behandlung und dementsprechend weite Auslegung von Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG in Verbindung mit der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen Art. 1 lit. c (SR 641.204), um Güter bis zum Warenwert von CHF 300.00 ohne MWST an ihre Kunden verkaufen zu können.

##### 5. Verletzung der Wirtschaftsfreiheit sowie der Grundsätze der Wirtschaftsordnung

Art. 27 BV gebietet die Gleichbehandlung der Konkurrenten. In der Rechtslehre wird sodann die Rechtsauffassung vertreten, wonach Art. 94 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 4 BV in Verbindung mit Art. 27 BV das institutionell verstandene Gebot der Wettbewerbsneutralität des Staates beinhaltet (KLAUS A. VALLENDER, in: Bernhard Ehrenzeller/Benjamin Schindler/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 27 N 29).

Die Beschwerdegegnerin ist im Einspracheentscheid der Ansicht, die Beschwerdeführerin verkenne, dass die Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV ausschliesslich auf schweizerischem Staatsgebiet Anwendung finde und ausländische Konkurrenten nicht betreffen würden. Dies trifft nicht zu. Die Wertfreigrenze kommt nur dann zu tragen, wenn Güter bis zum Betrag von CHF 300.00 in die Schweiz eingeführt und hier auch „konsumiert werden“. Die Wertfreigrenze wirkt sich damit für den Endabnehmer im Inland aus. Vorliegend rügt die Beschwerdeführerin, dass der Schweizer Staat bzw. die Schweizer Executive entgegen den Grundsätzen gemäss Art. 27 BV durch eine Massnahme welche sich im Inland auswirkt, ausländische Konkurrenz gegenüber dem schweizerischen Gewerbe insbesondere grenznahem Gewerbe privilegiert. In den angeführten Entscheiden BGE 125 I 173, E. 6d und Urteil des Bundesgerichts 2 P. 44/205 2005, vom 30. September 2005, E. 4.4 ebenfalls, ist nicht zu entnehmen, dass Art. 27 BV keine Anwendung finden solle, wenn der Schweizer Staat ausländische Unternehmen durch eine inländische Abgabe privilegiert. In Tat und Wahrheit wirkt sich die Wertfreigrenze wohl im Inland aus für den Konsumenten, hinsichtlich der Konkurrenzsituation des Gewerbes aber auch auf grenznahe Mitbewerber. Die Beschwerdeführerin ist dezidiert der Ansicht, dass Art. 27 BV derart zu verstehen ist, dass die Wertfreigrenze ausländische Wettbewerbsteilnehmer gegenüber den Schweizer Unternehmen nicht besserstellen darf. Es wäre wohl nicht verständlich, dass eine inländische Verordnung, welche grundsätzlich inländische Sachverhalte bzw. den Inlandskonsum betrifft, ausländische Konkurrenten bevorteilt. In dem Sinne verstösst die Wertfreigrenze gegen Art. 27 BV.

Klaus A. Vallender (a.a.O., Art. 27 N 31) führt diesbezüglich weiter aus, dass das, was den Inhalt des Gleichbehandlungsgebots betrifft, so verbiete der «Grundsatz der Gleichbehandlung der Gewerbegenossen [...] Massnahmen, die den Wettbewerb unter direkten Konkurrenten verzerren bzw. nicht wettbewerbsneutral sind (BGE 130 I 26 E. 6.3.3.1 S. 53; 125 I 431 E. 4b/aa S. 435 f. je mit Hinweisen)» (BGE 131 II 271 E. 9.2.2, 291; vgl. weiter BGE 123 II 16 E. 10, 35; 123 II 385 E. 11, 401; 121 I 129 E. 3b, 132).

Art. 27 BV ergänze das allgemeine Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 BV) und biete einen darüberhinausgehenden Schutz (BGE 121 I 129 E. 3d, 135). Der spezifische Gleichbehandlungsgrundsatz ist also ein Gleichheitssatz besonderer Art. Er schützt «vor staatlichen Ungleichbehandlungen, die zwar auf ernsthaften, sachlichen Gründen beruhen mögen, gleichzeitig aber einzelne Konkurrenten namentlich durch unterschiedliche Belastungen oder staatlich geregelten Marktzugang bzw. -ausschluss begünstigen oder benachteiligen (BGE 121 I 129 E. 3d S. 135)» (BGE 125 I 431 E. 4b/aa, 435 f.). Der Grundsatz gilt sowohl bezüglich staatlicher Massnahmen, die grundsatzkonform sind, als auch betreffend zulässige grundsatzwidrige Vorkehren des Staates (BGE 125 I 431 E. 4b/aa,

436, m.H. auf BGE 121 I 129 E. 3c, 132). Der besondere Gleichbehandlungsgrundsatz könnte möglicherweise «als spezifisches verfassungsmässiges Recht eine Legitimation des Benachteiligten begründen, ohne dass zusätzlich die verfassungswidrige Anwendung einer besonderen drittschützenden Gesetzesbestimmung erforderlich wäre [...]» (BGE 123 I 279 E. 3d, 282)

Bezüglich der unterschiedlichen fiskalischen Belastungen hat das Bundesgericht anerkannt, dass eine solche unzulässige Ungleichbehandlung von Konkurrenten ein Verstoss gegen Art. 27 und 94 darstellen könne (BGE 131 II 271 E. 9.2.2, 291 m.H.; bestätigt in BGer 2C\_139/2009 [13.8.2009], E. 10.3), aber zugleich festgehalten, dass der Grundsatz wesensgemäss nicht absolut gilt und namentlich gewisse Differenzierungen aus Gründen gegenläufiger öffentlicher und/oder privater Interessen, wie z.B. des Umweltschutzes oder der Kulturpolitik, nicht ausschliesse (dazu auch KLAUS A. VALLENDER, a. a. O. N 33). Im Grundsatz führt also die Steuerbefreiung aufgrund der Wertfreigrenze zu einer unterschiedlichen mehrwertsteuerlichen Belastung, was offenkundig eine Ungleichbehandlung darstellt. Diese für die Beschwerdeführerin massiv auswirkende Ungleichbehandlung wird dann mit verwaltungsökonomischen Gründen und einer Vereinfachung der Zollabwicklung begründet. Die Interessenabwägung zwischen dem Nutzen der öffentlichen Hand und dem existentiellen Nachteil für die Beschwerdeführerin zeigt, dass vorliegend eine Differenzierung nicht zulässig ist und dementsprechend die durch die Wertfreigrenze gemäss Art. 1 lit c. der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen bewirkte Ungleichbehandlung der Beschwerdeführerin Art. 27 i. V. m. Art. 94 sowie Art. 8 BV verletzt.

Just in grenznahen Regionen verfälscht der Erlass einer Wertfreigrenze den Wettbewerb zu den ausländischen Mitkonkurrenten. Der Staat verhält sich damit nicht wettbewerbsneutral, da die Schweiz die ausländischen Mitbewerber der Beschwerdeführerin bei der Preisbildung privilegiert, indem diese bzw. deren Kunden bei der Einfuhr auf den Produkten bis zur Wertfreigrenze keine Mehrwertsteuer entrichten müssen. Mithin werden die Mitbewerber und Konkurrenten im grenznahen Ausland durch den Schweizer Staat «subventioniert».

Es stellt sich damit entgegen der Auffassung der ESTV nicht die Frage (S. 8 der Verfügung oben), ob die Beschwerdeführerin die Steuer auf ihre Kunden überwälzen kann oder nicht, sondern ob die Beschwerdeführerin die Mehrwertsteuer auch auf den Umsätzen bis zur Wertfreigrenze schuldet. Dies bejaht die ESTV, womit die Steuerlast besteht und damit eine unzulässige Ungleichbehandlung mit der grenznahen ausländischen Konkurrenz erfolgt, welche letztlich existentiell für die Beschwerdeführerin ist.

Zweifelsohne, auch wenn von der ESTV bestritten, werden Konsumenten mit Wohnsitz in der Schweiz mehrwertsteuerrechtlich faktisch ungleich behandelt, wenn sie die gleichen Produkte in Buchs SG bei der Beschwerdeführerin oder bei der Konkurrenz im wenige Kilometer entfernten Vorarlberg kaufen. Dieser Einwand ist im vorliegenden Verfahren durchaus zu berücksichtigen, wird doch damit die im Inland kaufende Bevölkerung diskriminiert und der Einkauf im grenznahmen Ausland gefördert, was kaum im öffentlichen Interesse der Schweiz liegen kann und wohl nicht vom Zweck der Wertfreigrenze gemäss der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen mit Art. 1 lit. c (SR 641.204) gedeckt ist.

Diese Verletzung der verfassungsmässigen Rechte der Beschwerdeführerin kann nur korrigiert werden, indem Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG in Verbindung mit der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen Art. 1 lit. c (SR 641.204) derart anzuwenden ist, dass diese für den Konsumenten mit Wohnsitz in der Schweiz rechtsgleich angewendet und der Wettbewerb nicht beeinträchtigt wird. Entsprechend beansprucht die Beschwerdeführerin als Steuerpflichtige mit Sitz an der Grenze zur EU eine Gleichbehandlung und Anwendbarkeit der Wertfreigrenze auf ihren inländischen Umsätzen für Wareneinkäufe ihrer Kunden bis zur Wertfreigrenze von CHF 300.00 und damit eine Steuerbefreiung auf diesen Umsätzen.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die Verfügung vom 19. November 2018 und auch der Einspracheentscheid vom 13. Mai 2019 vollumfänglich aufzuheben sind, da die Wertfreigrenze gemäss Art. 1 lit. c der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleineren Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag vom 2. April 2014 (Verordnung des EFD) Art. 8 und Art. 27 BV verletzt. Entsprechend ist die Wertfreigrenze vorliegend derart anzuwenden, dass die Umsätze der Beschwerdeführerin entsprechend ihrer Deklarationen von der Mehrwertsteuer befreit sind bis zum Zeitpunkt der richterlichen Aufhebung der Verordnung.

### III. Beweismittel

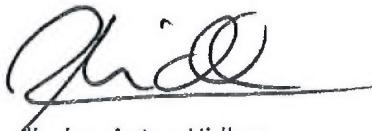
#### A. Urkunden

- gemäss separatem Urkundenverzeichnis

#### B. Produktionsvorbehalt weiterer Beweismittel

Namens und im Auftrage der Beschwerdeführerin ersuchen wir das Bundesverwaltungsgericht das eingangs gestellte Rechtsbegehren gutzuheissen und den Einspracheentscheid vom 13. Mai 2019 mitsamt der Verfügung vom 19. November 2018 wie beantragt aufzuheben und die Steuerbefreiung festzustellen.

Vorzügliche Hochachtung

  
lic. iur. Anton Hidber

**Beilagen:**

- Akten gemäss Aktenverzeichnis
- Eingabe 4-fach

## AKTENVERZEICHNIS

in Sachen

Einsprache gegen die Verfügung vom 19. November 2018

1. Einspracheentscheid vom 13. Mai 2019	act. 1
2. Briefumschlag im Original	act. 2
3. Track- und Trace-Auszug der Post	act. 3
4. Verfügung vom 19. November 2018	Verfahrensakten/act. 4
5. Briefumschlag in Kopie	act. 5
6. Track- und Trace-Auszug der Post	act. 6

eing. 27.2.20

Bundesverwaltungsgericht  
Tribunal administratif fédéral  
Tribunale amministrativo federale  
Tribunal administrativ federal



Abteilung I  
A-2950/2019

## Urteil vom 23. Juni 2020

---

Besetzung

Richter Keita Mutombo (Vorsitz),  
Richter Jürg Steiger,  
Richterin Marianne Ryter,  
Gerichtsschreiberin Zulema Rickenbacher.

---

Parteien

**Federer Augenoptik AG,**  
Grünaustrasse 25, 9470 Buchs SG,  
vertreten durch  
lic. iur. Anton Hidber, Rechtsanwalt,  
Grofstrasse 34, 8887 Mels,  
Beschwerdeführerin,

gegen

**Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV,**  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer,  
Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern,  
Vorinstanz.

---

Gegenstand

Mehrwertsteuer;  
Steuerbefreiung nach Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG.

## Sachverhalt:

### A.

**A.a** Die Federer Augenoptik AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin) mit Sitz in Buchs (SG) ist seit dem 16. Juni 2016 im Handelsregister eingetragen und bezweckt im Wesentlichen den Handel mit Brillen und Kontaktlinsen. Sie ist seit dem 11. Mai 2016 im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV, nachfolgend auch: Vorinstanz) eingetragen (UID CH-295.658.541 MWST) und betreibt grenznah in Buchs SG ein Augenoptikergeschäft.

**A.b** In ihrem Begleitschreiben zur Abrechnung für das 1. Quartal 2018 (Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. März 2018) vom 16. Mai 2018 teilte die Beschwerdeführerin der Vorinstanz mit, dass sie auf das «Einkassieren» der Mehrwertsteuer bis zu einem Einkaufsbetrag von Fr. 300.-- verzichte und deshalb im Abrechnungsformular den Umsatz der nicht eingezogenen Mehrwertsteuer vom steuerbaren Umsatz abgezogen habe. Im Gegenzug habe sie auch auf die Geltendmachung der Steuer auf dem Einkauf dieser Produkte verzichtet und die Vorsteuern entsprechend korrigiert. Die Steuerpflichtige begründete ihr Vorgehen im Wesentlichen mit der Wertfreigrenze von Fr. 300.-- beim Grenzübergang am Zoll und der daraus resultierenden Benachteiligung der im Inland einkaufenden Kundinnen und Kunden.

**A.c** Die Vorinstanz berichtigte die durch die Beschwerdeführerin vorgenommene Umsatzkorrektur und belastete mit Ergänzungsabrechnung Nr. 843'804 vom 11. Juni 2018 den Steuerbetrag von Fr. 8'980.20 (die Vorsteuerkorrektur noch nicht berücksichtigt) nach.

**A.d** Mit Schreiben vom 15. Juni 2018 bestritt die Beschwerdeführerin die genannte Ergänzungsabrechnung und ersuchte um Erlass einer anfechtbaren Verfügung. Diese erging am 19. November 2018. Die Vorinstanz stellte darin fest, dass die Beschwerdeführerin verpflichtet sei, all ihre entgeltlich erbrachten Inlandleistungen zum massgebenden Satz zu versteuern und dass sie sich nicht auf die Steuerbefreiung nach Art. 53 Abs. 1 Bst. a des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 (MWSTG, SR 641.20) berufen könne.

**A.e** Mit Eingabe vom 20. Dezember 2018 liess die Beschwerdeführerin gegen besagte Verfügung der Vorinstanz Einsprache erheben. Diese wies die Vorinstanz mit Einspracheentscheid vom 13. Mai 2019 ab und stellte wiederum fest, dass die Beschwerdeführerin alle ihre entgeltlich erbrachten

Inlandleistungen zum massgebenden Satz zu versteuern habe und sich nicht auf eine Steuerbefreiung gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG berufen könne.

**B.**

**B.a** Mit Eingabe vom 12. Juni 2019 liess die Beschwerdeführerin gegen den Einspracheentscheid vom 13. Mai 2019 Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht erheben. Beantragt wird – unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Vorinstanz – die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides mit der Feststellung, dass die Beschwerdeführerin für die Inlandleistungen bis zur Wertfreigrenze gemäss Art. 1 Bst. c der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) vom 2. April 2014 über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag (SR 641.204, nachfolgend: V-EFD) steuerbefreit sei und sich im Sinne der rechtsgleichen Behandlung auf eine analoge Anwendung von Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG berufen könne.

**B.b** Mit Vernehmlassung vom 19. August 2019 schliesst die Vorinstanz auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

**C.**

Auf die konkreten Ausführungen der Parteien wird – soweit entscheidwesentlich – im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

**Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

**1.**

**1.1** Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Vorliegend stellt der angefochtene Einspracheentscheid vom 13. Mai 2019 eine solche Verfügung dar. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor und die Vorinstanz ist eine Behörde im Sinn von Art. 33 VGG. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

**1.2** Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach den Bestimmungen des VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

**1.3** Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin des angefochtenen Einspracheentscheides zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist nach dem Dargelegten – unter Vorbehalt des nachfolgend unter Erwägungen 1.4 Gesagten – einzutreten.

#### **1.4**

**1.4.1** Anfechtungsobjekt im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bildet einzig der vorinstanzliche Entscheid, soweit er im Streit liegt (vorliegend der Einspracheentscheid vom 13. Mai 2019). Soweit die Beschwerdeführerin auch die Aufhebung der Verfügung vom 19. November 2018 beantragt (vgl. Beschwerde S. 13), gilt diese infolge des Devolutiveffekts als inhaltlich mitangefochten (vgl. statt vieler: BGE 134 II 142 E. 1.4). Das Anfechtungsobjekt bildet den Rahmen, welcher den möglichen Umfang des Streitgegenstandes begrenzt (BGE 133 II 35 E. 2). Letzterer darf im Laufe des Beschwerdeverfahrens eingeschränkt, jedoch nicht erweitert oder qualitativ verändert werden (vgl. BGE 131 II 200 E. 3.2).

**1.4.2** Im vorliegenden Fall handelt es sich beim Anfechtungsobjekt korrekteweise um eine Feststellungsverfügung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 Bst. f MWSTG (vgl. diesbezüglich nachfolgend E. 2.1.4). Streitgegenstand ist damit ausschliesslich die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, dass die Beschwerdeführerin alle ihre entgeltlich erbrachten Inlandleistungen zum massgebenden Satz zu versteuern habe und sich nicht auf eine Steuerbefreiung gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG berufen könne (vgl. Sachverhalt A.e und nachfolgend E. 3).

**1.5** Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Einspracheentscheid in vollem Umfang überprüfen. Die Beschwerdeführerin kann neben der Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Unangemessenheit rügen (Art. 49 Bst. c VwVG).

#### **1.6**

**1.6.1** Im Beschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Das Bundesverwaltungsgericht ist verpflichtet, auf den unter Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten festgestellten Sachverhalt die richtigen Rechtsnormen und damit jenen Rechtssatz anzuwenden, den es als den zutreffenden erachtet, und ihm jene Auslegung zu geben, von der es überzeugt ist (BGE 119 V 347 E. 1a; MOSER/BEUSCH/

KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 1.54).

**1.6.2** Nach den allgemeinen intertemporalen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (vgl. BGE 130 V 1 E. 3.2); dies unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Übergangsbestimmungen. In materieller Hinsicht sind dagegen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung hatten (vgl. BGE 134 V 315 E. 1.2; zum Ganzen: Urteil des BVGer A-5445/2017 vom 3. Januar 2019 E. 1.6.1). Der vorliegende Sachverhalt betrifft die Steuerperiode 2018. Damit kommt in materieller Hinsicht das am 1. Januar 2010 in Kraft getretene MWSTG – in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung – zur Anwendung.

## 1.7

**1.7.1** Nach dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit bedarf jedes staatlichen Handeln einer gesetzlichen Grundlage (Art. 5 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 [SR 101, nachfolgend: BV]). Inhaltlich gebietet das Gesetzmässigkeitsprinzip, dass staatliches Handeln insbesondere auf einem Rechtssatz (generell-abstrakter Struktur) von genügender Normstufe und genügender Bestimmtheit zu beruhen hat (statt vieler: Urteile des BVGer A-1378/2019 vom 5. Dezember 2019 E. 1.6.1, A-2702/2018 vom 23. April 2019 E. 2.4.1 m.w.H.).

**1.7.2** Werden Rechtsetzungskompetenzen des Gesetzgebers auf den Verordnungsgeber übertragen, spricht man von Gesetzesdelegation. Der Gesetzgeber ermächtigt damit im (formellen) Gesetz die Exekutive zum Erlass von (sog. unselbstständigen) Verordnungen (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz. 110 und Rz. 364).

**1.7.3** Das Bundesverwaltungsgericht kann eine Verordnungsbestimmung auf Beschwerde hin im konkreten Anwendungsfall vorfrageweise auf ihre Gesetz- und Verfassungsmässigkeit prüfen. Eine solche *konkrete* bzw. *akzessorische* Normenkontrolle führt nicht zur formellen Aufhebung einer im zu beurteilenden Anwendungsfall als verfassungs- oder gesetzeswidrig erkannten Rechtsnorm, sondern lediglich dazu, dass deren Anwendung – im konkreten Einzelfall – unterbleibt (vgl. BVGE 2011/15 E. 3.3 in fine; Urteil des BVGer A-1378/2019 vom 5. Dezember 2019 E. 3.4.4; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., Rz. 2.179a). Demgegenüber ist eine *ab-*

*strakte Normenkontrolle* – d.h. die Überprüfung der Gültigkeit einer Norm in einem besonderen Verfahren unabhängig von einem konkreten Anwendungsfall – im Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht ausgeschlossen (Urteil des BVGer A-121/2013 vom 17. Dezember 2017 E. 3.1). Sie ist auf Bundesebene auf die Überprüfung kantonaler Erlasse im Rahmen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht beschränkt (vgl. Art. 82 Bst. b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; vgl. Urteile des BVGer A-3325/2018 vom 1. Juli 2019 E. 4.4, A-4941/2014 vom 9. November 2016 E. 8.5).

## 2.

Der Bund erhebt eine allgemeine Verbrauchssteuer nach dem System der Netto-Allphasensteuer (Mehrwertsteuer). Die Steuer bezweckt die Besteuerung des nicht unternehmerischen Endverbrauchs im Inland (Art. 1 Abs. 1 MWSTG). Als Mehrwertsteuer wird gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. a und c MWSTG – soweit hier interessierend – erhoben:

- eine Steuer auf den im Inland von steuerpflichtigen Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen (Inlandsteuer);
- eine Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer).

Die Erhebung erfolgt nach den Grundsätzen der Wettbewerbsneutralität, der Wirtschaftlichkeit der Entrichtung und der Erhebung sowie der Überwälzbarkeit (Art. 1 Abs. 3 Bst. a, b und c MWSTG).

### 2.1

**2.1.1** In Bezug auf die Inlandsteuer ist steuerpflichtig, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und mit diesem Unternehmen Leistungen im Inland erbringt; oder Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland hat (Art. 10 Abs. 1 Bst. a und b MWSTG).

Ein Unternehmen betreibt, wer eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt – unabhängig von der Höhe des Zuflusses von Mitteln, die nach Art. 18 Abs. 2 MWSTG (vgl. nachfolgend E. 2.1.2) nicht als Entgelt gelten – und unter eigenem Namen nach aussen auftritt (Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. a und Bst. b).

Gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG ist von der Steuerpflicht befreit, wer innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als Fr. 100'000.-- Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind.

Die Steuerpflicht beginnt für Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit (Art. 14 Abs. 1 Bst. a MWSTG). Die Steuerpflicht endet für solche Unternehmen mit der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit oder gegebenenfalls mit Abschluss des Liquidationsverfahrens (Art. 14 Abs. 2 Bst. a MWSTG).

**2.1.2** Die im Inland von steuerpflichtigen Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen sind steuerbar, soweit das Mehrwertsteuergesetz keine Ausnahme vorsieht (Art. 18 Abs. 1 MWSTG). In Art. 18 Abs. 2 MWSTG werden jene Mittelflüsse aufgezählt, welche mangels Leistung nicht als Entgelt gelten (sog. Nichtentgelte).

**2.1.3** Berechnet wird die Steuer vom tatsächlich empfangenen Entgelt (Art. 24 Abs. 1 MWSTG).

**2.1.4** Gemäss Art. 71 Abs. 1 MWSTG hat die steuerpflichtige Person gegenüber der ESTV innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode unaufgefordert in der vorgeschriebenen Form über die Steuerforderung abzurechnen. Stellt die steuerpflichtige Person im Rahmen der Erstellung ihres Jahresabschlusses Mängel in ihren Steuerabrechnungen fest, so muss sie diese spätestens in der Abrechnung über jene Abrechnungsperiode korrigieren, in die der 180. Tag seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres fällt (Art. 72 Abs. 1 MWSTG). So lange diese Frist noch nicht abgelaufen ist, fällt die ESTV grundsätzlich keine Leistungsentscheide, sondern erlässt – wie im vorliegenden Fall – Feststellungsverfügungen (vgl. vorangehend E. 1.4.2).

## 2.2

**2.2.1** Neben der Inlandsteuer wird auch die Einfuhrsteuer erhoben (E. 2). Gemäss Art. 51 Abs. 1 MWSTG ist diesbezüglich steuerpflichtig, wer nach Art. 70 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG, SR 631.0) Zollschuldnerin oder Zollschuldner ist.

**2.2.2** Was Steuerobjekt der Einfuhrsteuer ist, wird in Art. 52 MWSTG geregelt, und welche Einfuhren von der Steuer befreit sind, wird in Art. 53 MWSTG bestimmt.

**2.2.3** Gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG wird keine Einfuhrsteuer erhoben auf Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag, wobei es dem EFD übertragen ist, die näheren Bestimmungen zu erlassen.

**2.2.4** Gestützt auf Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG wird in Art. 1 Bst. c V-EFD festgehalten, dass Waren des Reiseverkehrs nach Art. 16 Abs. 2 ZG – also Waren, die jemand auf einer Reise über die Zollgrenze mitführt oder bei der Ankunft aus dem Ausland in einem inländischen Zollfreiladen erwirbt, ohne dass sie für den Handel bestimmt sind – bis zu einem Gesamtwert von Fr. 300.-- pro Person (Wertfreigrenze) von der Einfuhrsteuer befreit sind.

### **2.3**

**2.3.1** Gemäss Art. 8 Abs. 1 BV sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Das Gebot der rechtsgleichen Behandlung ist verletzt, wenn ein Erlass hinsichtlich einer entscheidwesentlichen Tatsache rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn er Unterscheidungen unterlässt, die sich auf Grund der Verhältnisse aufdrängen. Die Rechtsgleichheit ist verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Die Frage, ob für eine rechtliche Unterscheidung ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich ist, kann zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich beantwortet werden, je nach den herrschenden Anschauungen und Zeitverhältnissen. Dem Gesetzgeber bleibt im Rahmen dieser Grundsätze und des Willkürverbots ein weiter Spielraum der Gestaltung, den das Bundesgericht nicht durch eigene Gestaltungsvorstellungen schmälert (BGE 138 I 321 E. 3.2, 137 V 121 E. 5.3 m.w.H.).

**2.3.2** Art. 27 BV gewährleistet die Wirtschaftsfreiheit, insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung. Gemäss Art. 94 Abs. 1 BV halten sich Bund und Kantone an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit. Abweichungen von diesem Grundsatz, insbesondere Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, sind nur zulässig, wenn

sie in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sind (Art. 94 Abs. 4 BV). Art. 27 BV schützt damit den individualrechtlichen Gehalt, Art. 94 BV als grundlegendes Ordnungsprinzip einer auf marktwirtschaftlichen Prinzipien beruhenden Wirtschaftsordnung die systembezogene oder institutionelle Dimension der Wirtschaftsfreiheit, wobei diese beiden Aspekte freilich eng aufeinander bezogen sind und nicht isoliert betrachtet werden können (BGE 143 I 388 E. 2.1, 138 I 378 E. 6.1 je m.w.H.).

### **3.**

Im vorliegenden Verfahren ist zu klären, ob die Vorinstanz die Einsprache der Beschwerdeführerin mit angefochtenem Einspracheentscheid zu Recht abgewiesen und festgestellt hat, dass die Beschwerdeführerin alle ihre steuerbaren Leistungen (vgl. E. 2.1.2) – und nicht nur jene, deren Entgelt Fr. 300.-- übersteigt (vgl. Sachverhalt Bst. A.b) – zum massgebenden Steuersatz zu versteuern habe und dass sie sich nicht auf eine Steuerbefreiung gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG berufen könne.

#### **3.1**

**3.1.1** Die Beschwerdeführerin ist unbestrittenermassen in der Schweiz ansässig (Sachverhalt Bst. A.a). Nicht bestritten ist sodann, dass sie ein Unternehmen betreibt, welches Leistungen im Inland erbringt und damit jährlich mehr als Fr. 100'000.-- umsetzt. Dass die Beschwerdeführerin Leistungen erbringt, welche gemäss Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind, wird weder geltend gemacht, noch wäre dergleichen aus den Akten ersichtlich. Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich demnach ohne Zweifel um eine subjektiv mehrwertsteuerpflichtige Person (vgl. E. 2.1.1).

**3.1.2** Wie in Erwägung E. 2.1.2 betreffend das Steuerobjekt dargelegt, sind die im Inland von steuerpflichtigen Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen steuerbar, soweit das Mehrwertsteuergesetz keine Ausnahme vorsieht. Im vorliegenden Fall wird weder vorgebracht, noch ginge aus den Akten hervor, dass es sich bei den Entgelten in Höhe von maximal Fr. 300.--, welche die Beschwerdeführerin nicht zur Berechnung der von ihr abzuführenden Mehrwertsteuer herangezogen hat, um «Nichtentgelte» gemäss Art. 18 Abs. 2 MWSTG (E. 2.1.2) handelt oder dass darunter Entgelte sind, welche für Leistungen bezahlt wurden, die gemäss Art. 21 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind. Andere Ausnahmen sind in Bezug auf die Erhebung der Inlandsteuer rechtlich nicht vorgesehen. Namentlich sieht das Gesetz, an welches das Gericht gemäss Art. 190 BV gebunden

ist, in Bezug auf die Erhebung der Inlandsteuer keine Wertfreigrenze vor. Dies gilt es – gerade mit Blick auf das Legalitätsprinzip, welchem im Abgabenrecht besondere Bedeutung zukommt – ohne Weiteres zu beachten. Für eine analoge Anwendung von Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG – wie sie die Beschwerdeführerin beansprucht – bleibt keinerlei Raum (vgl. diesbezüglich auch nachfolgend E. 3.2.1 f.). Entsprechend gehören im vorliegenden Fall auch jene Leistungen der Beschwerdeführerin, für welche sie jeweils ein Entgelt bis maximal Fr. 300.– vereinnahmt hat, zum Steuerobjekt der Inlandsteuer, weshalb sie steuerbar sind.

**3.1.3** Nach dem Dargelegten kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Vorinstanz die Einsprache der Beschwerdeführerin zu Recht abgewiesen und festgestellt hat, dass diese alle ihre steuerbaren Leistungen zum massgebenden Steuersatz zu versteuern habe und sich nicht auf eine Steuerbefreiung gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG berufen könne.

**3.2** An diesem Ergebnis vermögen auch die Rügen der Beschwerdeführerin nichts zu ändern:

**3.2.1** Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Wertfreigrenze gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG i.V.m. Art. 1 Bst. c V-EFD bei der Einfuhr von Gegenständen verstösse gegen Bundes- bzw. Verfassungsrecht. Dies könnte ausschliesslich dadurch korrigiert werden, dass die genannten Bestimmungen nicht nur in Bezug auf die Erhebung der Einfuhrsteuer anzuwenden seien, sondern «analog» auch auf die Erhebung der Inlandsteuer.

Ob die genannten Bestimmungen gegen Gesetzes- bzw. Verfassungsrecht verstossen, kann im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht untersucht werden, zumal dies einer im vorliegenden Fall unzulässigen abstrakten Normenkontrolle gleichkäme (vgl. E. 1.7.3). Wie in Erwägung 1.7.3 festgehalten, kann das Bundesverwaltungsgericht Verordnungsbestimmungen nur im konkreten Anwendungsfall vorfrageweise auf ihre Gesetzes- und Verfassungskonformität prüfen (konkrete Normenkontrolle). Da es im vorliegenden Fall jedoch einzig um die rechtskonforme Erhebung der Inlandsteuer (vgl. oben E. 3.1.2) und in keiner Weise um die Erhebung der Einfuhrsteuer geht, kommen die von der Beschwerdeführerin ins Feld geführten Bestimmungen überhaupt nicht zur Anwendung. Entsprechend ist auch keine Normenkontrolle im konkreten Anwendungsfall möglich.

Im Weiteren irrt die Beschwerdeführerin auch in Bezug auf die Folgen einer solchen Normenkontrolle. Kommt das Gericht im Rahmen einer akzessorischen Normenkontrolle – welche hier wie dargelegt gar nicht möglich ist – zum Ergebnis, eine Verordnungsbestimmung verstösse gegen Verfassungsrecht, hat dies jeweils (nur, aber immerhin) zur Folge, dass besagter Verordnungsbestimmung – im konkreten Einzelfall – die Anwendung versagt wird (vgl. E. 1.7.3). Hingegen bewirkt selbst eine akzessorische Normenkontrolle in keiner Art und Weise die – von der Beschwerdeführerin geforderte – Ausweitung der Anwendung einer Norm auf andere Sachverhalte.

**3.2.2** Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, eine analoge Anwendung der Wertfreiengrenze auf die Erhebung der Inlandsteuer würde sich aufdrängen, ansonsten das Rechtsgleichheitsgebot verletzt würde, ist ihr Folgendes entgegenzuhalten:

Mit der Mehrwertsteuer soll der nicht unternehmerische Endverbrauch (Konsum) im Inland besteuert werden. Was im Inland erworben wird, ist mit der Inlandsteuer belastet, was importiert wird, grundsätzlich mit der Einfuhrsteuer (vgl. E. 2). Mit Letzterer wird sichergestellt, dass der Endkonsum von Gütern im Inland – ungeachtet von deren Herkunft – besteuert wird. Insoweit wird die Rechtsgleichheit unter den Konsumenten bzw. den Endverbrauchern gewahrt.

Was die Unterschiede in Bezug auf die konkrete Erhebung der Inland- und der Einfuhrsteuer betrifft, wird das Rechtsgleichheitsgebot ebenfalls nicht verletzt. Wie in Erwägung 2.3.1 dargelegt, ist von einer Verletzung nur dann auszugehen, wenn ein Erlass hinsichtlich einer entscheidwesentlichen Tat- sache rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn er Unterscheidungen unterlässt, die sich auf Grund der Verhältnisse aufdrängen.

Bei der Regelung der Erhebung der Einfuhrsteuer hat der Gesetzgeber den Unterschieden gegenüber der Erhebung der Inlandsteuer Rechnung getragen. So wurde beim Erlass von Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG berücksichtigt, dass die Erhebung der Einfuhrsteuer eine Zollanmeldung bedingt, welche sowohl der Mitwirkung der zollpflichtigen Personen als auch der Verarbeitung durch die Zollbehörden bedarf und entsprechend mit zusätzli- chem Aufwand und Kosten verbunden ist. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber – namentlich mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit der Erhebung

(vgl. E. 2) – bestimmt, dass auf die Erhebung der Einfuhrsteuer auf Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag verzichtet wird. Die Wertfreigrenze bezweckt einzig, den administrativen Aufwand des Zollveranlagungsverfahrens im Reiseverkehr zu verringern. Sie ist deshalb nichts anderes als eine verwaltungsökonomische Massnahme (vgl. Urteil des BVGer A-956/2013 vom 17. Juli 2013 E. 2.6; REGINE SCHLUCKEBIER, in: Geiger/Schluckebier [Hrsg.], Kommentar zum Mehrwertsteutergesetz, 2. Aufl. 2019, N 6 zu Art. 53 MWSTG; ANDREAS MATTI, in: Kocher/Clavadetscher [Hrsg.], Kommentar zum Zollgesetz, 2009, N 17 zu Art. 16 ZG; vgl. auch Stellungnahme des Bundesrats vom 6. November 2019 betreffend die Motion 19.3975 «Verbesserung der Steuergerechtigkeit im Warenfluss des kleinen Grenzverkehrs» der Finanzkommission des Nationalrates). Solche erhebungsökonomischen Gründe für eine Steuerausnahme sind in Bezug auf die Inlandsteuer nicht gegeben. Daraus wird ohne Weiteres ersichtlich, dass entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin und angesichts des Legalitätsprinzips im Steuerrecht kein Raum für richterliche Lückenfüllung besteht. Auch wird der Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung der Rechtsunterworfenen durch die Berücksichtigung der genannten Unterschiede bzw. die damit verbundene Interessenabwägung bei der Erhebung der Einfuhrsteuer jedenfalls nicht verletzt.

Ergänzend ist festzuhalten, dass inländische Unternehmer ohnehin keinen Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung mit ausländischen Konkurrenten haben, welche nicht dem schweizerischen Mehrwertsteuerrecht unterliegen. Auch von einer Diskriminierung im Sinne von Art. 14 EMRK – wie sie die Beschwerdeführerin geltend macht – kann keine Rede sein.

**3.2.3** Im Weiteren argumentiert die Beschwerdeführerin, die Aufhebung der Wertfreigrenze bei der Einfuhrsteuer sei aus Überlegungen der Wirtschaftsfreiheit geboten. Es ist zwar nachvollziehbar, dass sich die Beschwerdeführerin angesichts der ausländischen Konkurrenz unter Druck fühlt. Allerdings lässt sich der allgegenwärtige Preiskampf nicht auf die Mehrwertsteuerfrage reduzieren und wird die verfassungsmässig garantierte Wirtschaftsfreiheit der Beschwerdeführerin durch eine Wertfreigrenze bei der Einfuhrsteuer nicht verletzt (vgl. E. 2.3.2). Wie die Vorinstanz zu Recht festhält, wird sie hinsichtlich der freien Ausübung ihrer Tätigkeit nämlich in keiner Weise gehindert und ist sie in ihrem wirtschaftlichen Handeln nicht eingeschränkt. Zu denken ist dabei insbesondere an ihre Möglichkeiten in Sachen Werbung, Kundenbindungsmassnahmen oder Rabattpolitik.

**3.3** Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Thematik der Wertfreigrenze auf politischer Ebene seit Jahren kontrovers diskutiert wird (vgl. z.B. Standesinitiative St. Gallen, 18.300; Motion Hösli, 17.3131; Motion Hegglin, 17.3428; Motion Dobler, 173417). Eine Aufhebung der Wertfreigrenze wird auch mit der derzeit hängigen Standesinitiative Thurgau vom 16. August 2018 «Beseitigung der Wertfreigrenze im Einkaufstourismus» (18.316) gefordert, gemäss welcher die gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene dahingehend anzupassen seien, dass bei sämtlichen Einfuhren im privaten Warenverkehr die Schweizer Mehrwertsteuer zu entrichten sei, sofern die ausländische Mehrwertsteuer zurückgefordert werde. Es bleibt abzuwarten, welche politischen Entscheide diesbezüglich gefällt werden. Es ist weder Aufgabe des Gerichts, noch liegt es in seiner Kompetenz, im Rahmen des vorliegenden Verfahrens in diesen Prozess einzugreifen.

**3.4** Nach dem Dargelegten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 13. Mai 2019 nicht zu beanstanden und die Beschwerde entsprechend abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (E. 3.1.3 und E. 1.3 f.).

#### **4.**

**4.1** Ausgangsgemäss hat die unterliegende Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei der einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe zur Bezahlung dieser Kosten zu verwenden ist.

**4.2** Eine Parteientschädigung ist entsprechend nicht zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE).

*Das Dispositiv befindet sich auf der folgenden Seite.*

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

**2.**

Die Verfahrenskosten von Fr. 2'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Der einbezahlt Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

**3.**

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

**4.**

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. 63kt0004; Gerichtsurkunde)

Der vorsitzende Richter



Keita Mutombo

Die Gerichtsschreiberin:

Zulema Rickenbacher

Zulema Rickenbacher

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung

mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: 30. JUNI 2020

# HIDBER

ADVOKATUR

GROFSTRASSE 34  
8887 MELS

TEL 081 284 48 48

WWW.HIDBER-LAW.CH  
HIDBER@HIDBER-LAW.CH

Kundendoppel



99.00.732000.10011361

## EINSCHREIBEN

Schweizerisches Bundesgericht  
Avenue du Tribunal-Fédéral 29  
1000 Lausanne 14

Mels, 31. August 2020 AH/ks

### Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

Namens und im Auftrage von der

Federer Augenoptik AG, CHE-295.658.541, Grünaustrasse 25, 9470 Buchs SG,  
vertreten durch lic. iur. Anton Hidber, Rechtsanwalt, Grofstrasse 34, 8887 Mels

Beschwerdeführerin,

gegen die

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50,  
3003 Bern

Beschwerdegegnerin/verfügende Behörde

reichen wir

### Beschwerde

(gemäss Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG)

gegen den Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 13. Mai 2019 (eingegangen am 14. Mai 2019) betr. Verfügung betr. Mehrwertsteuer (Steuerausnahmen nach Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG) vom 19. November 2018 (eingegangen am 20. November 2018) sowie das Urteil vom 23. Juni 2020 des Bundesverwaltungsgerichts (eingegangen am 02. Juli 2020) ein.

BÜRO HERGISWIL  
SONNHALDENSTRASSE 44  
6052 HERGISWIL

## I. Rechtsbegehren

1. Das Urteil vom 23. Juni 2020 des Bundesverwaltungsgerichts betreffend des Einspracheentscheid vom 13. Mai 2019 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (nachfolgend ESTV genannt) betreffend die Verfügung vom 19. November 2018 der ESTV, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, sei vollumfänglich aufzuheben.
2. Unter voller Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

## II. Begründung

### A. Formelles

#### 1. Vollmacht

Der unterzeichnete Rechtsanwalt ist gehörig bevollmächtigt. Er ist im kantonalen Anwaltsregister des Kantons St. Gallen eingetragen und zur Berufsausübung zugelassen.

**Beweis:** - Anwaltsvollmacht

#### 2. Frist

Das angefochtene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wurde am 30. Juni 2020 per Einschreiben versandt und am 2. Juli 2020 zugestellt. Die 30-tägige Beschwerdefrist endet am 2. September 2020. Dies aufgrund des Fristenstillstandes durch die Gerichtsferien vom 15. Juli bis 15. August 2020 nach Art. 46 BGG. Mit vorliegender Übergabe der Beschwerde an die Post ist besagte Frist eingehalten.

**Beweis:** - Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 23. Juni 2020

im Original	<u>act. 7</u>
-------------	---------------

- Briefumschlag im Original	<u>act. 8</u>
-----------------------------	---------------

- Track- and Trace-Auszug der Post	<u>act. 9</u>
------------------------------------	---------------

#### 3. Beschwerdelegitimation

1. Die Legitimation der Beschwerdeführerin als vom Urteil vom 23. Juni 2020 und vom Einspracheentscheid der ESTV betroffene Adressatin ist ohne weiteres gegeben. Die Beschwerdeführerin ist direkt in ihren rechtlich geschützten Interessen als Steuerpflichtige berührt und betroffen, war zur Einsprache, zur Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht legitimiert und ist nun auch zur Beschwerde an das Bundesgericht in öffentlich-rechtlicher Angelegenheit legitimiert (Art. 89 Abs.

1 lit. a - c BGG), da die Beschwerdeführerin nach wie vor ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung und des vorinstanzlichen Entscheides hat.

2. Art. 82 Abs. 1 MWSTG nennt sechs nicht abschliessend aufgezählte Konstellationen, wonach auf Verlangen der steuerpflichtigen Person oder von Amtes wegen einer Verfügung zu erlassen ist.

Zutreffenderweise hat die Vorinstanz festgestellt, dass es sich beim Anfechtungsobjekt um eine Feststellungsverfügung im Sinne von Art. 82 Absatz 1 lit. f MWSTG handelt. Im Streit liegt damit der Einspracheentscheid vom 13. Mai 2019 und damit auch die entsprechende Feststellungsverfügung. Dies konnte und durfte das Bundesverwaltungsgericht im vollen Umfang prüfen. Die Legitimation zur Beschwerde ist auch in dieser Hinsicht gegeben.

3. Die Beschwerde ist gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts möglich und wird vom Bundesgericht beurteilt (Art. 82 lit a BGG). Vorliegend liegt kein Ausnahmetatbestand im Sinne von Art. 83 BGG vor. Unstreitig handelt es sich beim angefochtenen Urteil um einen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts, wo gegen die Beschwerde gem. Art. 86 BGG zulässig ist. Beim Urteil des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich um einen End-Entscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

#### **B. Sachverhalt**

1. An den in den vorinstanzlichen Verfahren präsentierten Sachverhaltsdarstellung sowie an den geäußerten Rechtsansichten mitsamt den aktenkundigen Ausführungen wird weiterhin vollumfänglich festgehalten. Die Rechtsansichten der ESTV sowie der Vorinstanz werden gesamthaft und im Einzelnen bestritten soweit und sofern diese nachfolgend nicht übereinstimmend dargestellt werden.
2. Es ist unbestritten, dass die Federer Augenoptik AG gestützt auf Art. 10 MWSTG seit dem 1. Mai 2016 im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen der ESTV eingetragen ist. Ebenso trifft zu, dass die Beschwerdeführerin grenznah an der Grünaustrasse 25 in 9471 Buchs, Kanton St. Gallen ein Augenoptikergeschäft betreibt. Mit Schreiben vom 16. Mai 2018 teilte die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin mit, keine Mehrwertsteuer bei den Konsumenten bis zu einem Einkaufsbetrag von CHF 300.00 zu kassieren und deshalb im Abrechnungsformular den Umsatz, der nicht eingezogenen Mehrwertsteuer vom steuerbaren Umsatz abgezogen zu haben. Die Beschwerdeführerin hat damit tatsächlich eine Gleichstellung für Einkäufe bis CHF 300.00 der

Konsumenten vorgenommen, welche die gleichen Produkte bzw. Produkte im grenznahen Ausland unter der Wertfreigrenze gekauft haben. Es ist damit zutreffend, dass die Beschwerdeführerin unter Ziff. 2.11. einen Abzug im Betrag von CHF 116'443.00 und unter Ziff. 4.15. eine Vorsteuerkorrektur von CHF 4'143.55 vorgenommen hat. Es trifft sodann weiter zu, dass die Beschwerdegegnerin eine Ergänzungsabrechnung vorgenommen hat und gegen diese Ergänzungsabrechnung letztlich Einsprache erhoben wurde. Dies wird auch von der Vorinstanz nicht angezweifelt. Dazu auch die Darstellung des Sachverhalts unter Ziff. A des Urteils vom 23. Juni 2020.

3. Der Beschwerdeführerin geht es nach wie vor um die gerichtliche und unabhängige Klärung der Frage, ob die Steuerbefreiung nach Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG mit der vom EFD festgesetzten Wertfreigrenze von CHF 300.00 rechtmässig ist bzw. ob unter dem Gesichtspunkt der rechtsgleichen Behandlung auch die Kunden der Federer Augenoptik AG von einer entsprechenden Wertfreigrenze erfasst sind. Die Beschwerdeführerin vertritt die Ansicht, dass die Wertfreigrenze nicht rechtmässig ist. Mit der Beschwerde ans Bundesgericht wird abermals und wie auch vor der Vorinstanz die Verletzung von Bundesrecht gerügt (Art. 95 lit. a BGG), nämlich die Verletzung von Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer. Auch im Verfahren vor Bundesgericht gilt die Anwendung des Rechts von Amtes wegen (Art. 106 BGG).
4. Art. 82 Abs. 1 lit. a - c MWSTG umfasst die klassischen Bestreitungsfälle. Im vorliegenden Fall sind insbesondere die subjektive Steuerpflicht sowie die Steuerforderung für Umsätze auf Einkäufen bis zur Wertfreigrenze von CHF 300.00 aus Erwägungen der rechtsgleichen Behandlung bestritten. Konkret macht die Steuerpflichtige geltend, für Einkäufe und damit Umsätze bis zum Betrag der Wertfreigrenze von CHF 300.00 nicht steuerpflichtig zu sein und bestreitet dementsprechend die Steuerforderung der ESTV auf den entsprechenden Umsätzen. Es wird die rechtsgleiche Behandlung mit den ausländischen grenznahen Konkurrenten und damit letztlich die analoge Anwendung von Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG verlangt.
5. Die Federer Augenoptik AG hat unstreitig auf den Umsätzen bis zum Betrag der Wertfreigrenze von CHF 300.00 je Einkauf den Kunden keine MWST verrechnet und ebenso in den Abrechnungen die genannten Umsätze von der MWST Pflicht als ausgenommen deklariert und die Vorsteuern in entsprechendem Masse gekürzt. In einem allfälligen gerichtlichen Verfahren wäre damit zu klären, inwieweit eine Steuerpflicht sowie die Steuerforderung auf dem Umsatz der Einkäufe im Inland bis zur Wertfreigrenze auch unter dem Gesichtspunkt der rechtsgleichen Behandlung rechtmässig sein kann oder eben wie es die Federer Augenoptik AG geltend macht, unzulässig ist. Sie

bestreitet dementsprechend diese Steuerpflicht und auch die Steuerforderung auf diesen Umsätzen.

6. Gestützt auf Art. 77 f. MWSTG überprüft die Steuerbehörde die Steuerabrechnungen aufgrund der Geschäftsbücher und Belege der Steuerpflichtigen. Erachtet die Behörde die Selbstveranlagung als unrichtig, berichtigt sie den Steuerbetrag. Ist der Steuerpflichtige damit nicht einverstanden, erlässt die Behörde eine anfechtbare Verfügung (Art. 82 Abs. 1 Bst. f MWSTG). Falls keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen vorliegen – was vorliegend nicht der Fall ist – nimmt die Steuerbehörde eine Ermessensveranlagung vor (Art. 79 Abs. 1 MWSTG; REGINA KIENER, BERNHARD RÜTSCH, MATHIAS KUHN, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. A., Zürich/St. Gallen 2015, N 917).

### **C. Materielles / rechtliche Ausführungen**

#### **1. Feststellungsverfügung**

Die ESTV als verfügende Behörde bestätigte mit ihrer Verfügung vom 19. November 2018 das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin an einer Feststellungsverfügung. Dies mit der von der Beschwerdeführerin vorgetragenen Begründung, wonach die Konkurrenzsituation mit dem nahen Ausland eine zeitnahe Beurteilung der Frage erfordere, ob die von ihr erbrachten Leistungen von der Steuerbefreiung nach Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG erfasst sind.

**Beweis:** - Verfügung vom 19. November 2018

act. 4

#### **2. Rüge**

Der Beschwerdeführerin ist durchaus bewusst, dass sie wie mit den zuvor ergriffenen Rechtsmitteln und damit geäusserter Rüge nach wie vor eine beinahe unmögliche Aufgabe übernommen hat. Es geht der Beschwerdeführerin letztlich um Rechtsgleichheit oder etwas verallgemeinert formuliert um Gerechtigkeit, weshalb sie einen höchstrichterlichen Entscheid wünscht.

Im Rahmen einer gemischten Rechtsanwendungskontrolle kann, wobei von einer ursprünglichen Rechtsanwendungskontrolle auszugehen ist, nachdem das Anfechtungsobjekt eine vorangehende Feststellungsverfügung, nämlich die Verfügung vom 19. November 2018, darstellt (dazu auch MARTIN KOCHER, Die bundesgerichtliche Kontrolle von Steuernormen, Bern 2018, N 18 f.) die Verfassungsmässigkeit der Anwendung der Wertfreigrenze gemäss der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen mit Art. 1 lit. c (SR 641.204) überprüft werden.

Die Beschwerdeführerin rügte im Einspracheverfahren und nun auch wiederum mit der Beschwerde an das Bundesgericht, dass die Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen mit Art. 1 lit. c (SR 641.204) gegen den Grundsatz der Rechts-Gleichheit Art. 8 BV verstösst und damit eben nicht verfassungskonform ist.

Die Vorinstanz hält in Erwägung 1.7.3 fest, dass eine Verordnungsbestimmung auf Beschwerde hin in konkreten Anwendungsfall vorfrageweise für ihre Gesetz- und Verfassungsmässigkeit geprüft werden kann. Insoweit ist also auch vorliegend die Rüge zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Anwendung der Verordnung und damit der Warenfreigrenze von CHF 300.00 die gerügten Rechtsverletzungen zur Folge hat.

Die Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen mit Art. 1 lit. c (SR 641.204) wird unbesehen der Verletzung des Rechtsgleichheitsgebotes angewendet.

- |                |   |               |
|----------------|---|---------------|
| <b>Beweis:</b> | - Verfügung vom 19. November 2018                   | <u>act. 4</u> |
|                | - Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 23. Juni 2020 |               |
|                | im Original   | <u>act. 7</u> |

### 3. Zulässigkeit der Rüge

In BGE 139 II 499 E. 4.1, 508 hat das Bundesgericht erkannt, dass Rechtsverordnungen des Bundesrates im Anwendungsfall auf ihre Gesetzes- und Verfassungsmässigkeit hin überprüft werden können (dazu auch MARTIN KOCHER, a.a.O. N 103 sowie die Vorinstanz in Erw. 1.7.3). Mithin lässt sich im Grundsatz im vorliegenden Verfahren die Wertfreigrenze gemäss der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen Art. 1 lit. c (SR 641.204) hinsichtlich ihrer Verfassungsmässigkeit, d. h. der gerügten Verletzung des Rechtsgleichheitsgebotes gemäss Art. 8 BV überprüfen.

Gemäss MARTIN KOCHER kann die Rüge dahin gehen, dass die Rechtsnorm zwar an sich bundesrechtskonform und willkürlich ausgelegt und angewendet worden, dass die Rechtsnorm aber verfassungswidrig sei (sog. „Einfachrüge“). Anfechtungsobjekt ist damit der vorinstanzliche Entscheid oder wie vorliegend die Feststellungsverfügung, doch bezieht sich der Streitgegenstand ausschliesslich auf die als verfassungs- oder gesetzeswidrig gerügte Rechtsnorm (MARTIN KOCHER, a.a.O., N 541). Festzuhalten ist sodann, dass das in Art. 190 BV statuierte Anwendungsgebot auf Bundesrechtsverordnungen nicht bzw. nur eingeschränkt anwendbar ist. Bundesrechtsverordnungen können aber regelmässig einer vorfragewisenden Rechtsanwendungskontrolle

unterzogen werden. Sinnvollerweise und wohl auch richtigerweise muss diese Frage letztlich in einem gerichtlichen Verfahren geklärt werden und dies wohl nicht allein in einem streitigen Verwaltungsverfahren, da vielfach erst ein unabhängiger Entscheid den Rechtsfrieden herzustellen vermag. Dies ist auch der Grund und Wunsch der Beschwerdeführerin, um dem Bundesgericht den vorliegenden Sachverhalt zu unterbreiten.

**Beweis:** - Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 23. Juni 2020

im Original

act. 7

#### 4. Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die in Art. 1 lit. c der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag vom 2. April 2014 (SR 641.204), statuierte Wertfreigrenze verletzte Art. 8 der Bundesverfassung (BV).

Die Wertfreigrenze wird vom Gewerbe als stossend und ungerecht empfunden. Dies zeigte insbesondere der aufgrund der Corona-Pandemie verfügte Lock-down. In dieser Zeit war die Wertfreigrenze faktisch aufgehoben. Aufgrund dieser Erfahrungen sind zurzeit wieder zahlreiche Vorschläge beim Parlament lanciert worden. Die Beschwerdeführerin rügt nach wie vor, dass Verordnung nicht als Grundlage genüge, um die eine Verletzung der Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 BV zu begründen.

Art. 8 BV verbietet jegliche Diskriminierung. Vorliegend wirkt sich die Wertfreigrenze für die Beschwerdeführerin derart aus, dass sämtliche Einkäufe im grenznahen Ausland bis zur Wertfreigrenze von CHF 300.00 beim Grenzübertritt Mehrwertsteuer befreit sind. Die entsprechende Verordnung wurde gestützt auf Art. 53. Abs. 1 lit. a MWSTG erlassen. Gemäss dieser Bestimmung ist die Einfuhr von Waren in kleinen Mengen von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag steuerbefreit.

Für die Beschwerdeführerin wirkt sich die erlassene Wertfreigrenze von CHF 300.00 für die Einfuhr auf Brillen, Kontaktlinsen und Zubehör derart aus, dass die grenznahe Konkurrenz im Ausland identische Produkte dem Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz aktuell und in der Regel mindestens 7.7 % billiger anbieten kann als der Verkäufer im Inland. D.h. beim Kauf einer Brille, Kontaktlinsen und Zubehör mit einem Wert von weniger als CHF 300.00 zahlt der Kunde in Österreich keine Mehrwertsteuer von 20% für Österreich und muss auch bei der Einfuhr in die Schweiz nicht die

schweizerische Mehrwertsteuer von 7.7 % an den Schweizer Fiskus abführen, obwohl der «Konsum» letztlich in der Schweiz erfolgt.

Die Vorinstanz gelangt in Erwägung 3.1.2 zum Schluss, dass das Mehrwertsteuergesetz keine Wertfreigrenze für das Inland vorsieht und gestützt auf Art. 190 BV dementsprechend auch keine Überprüfung in dieser Hinsicht erfolgen darf. Dem ist entgegenzuhalten, dass mit der Warenwertfreigrenze faktisch ein Einkaufstourismus privilegiert wird, welcher sich negativ im Inland auswirkt, was weder von der Mehrwertsteuer noch von der Bundesverfassung gedeckt wird.

Tatsächlich wirken sich die Einfuhren bis zur Wertfreigrenze als Inlandkonsum aus, der privilegiert nicht von der Mehrwertsteuer erfasst wird.

Die Vorinstanz verweigert nun die Überprüfung der Verfassungsmässigkeit der in der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag vom 2. April 2014 (SR 641.204) statuierte Wertfreigrenze mit dem Argument, die Einfuhr von Gütern unter der Warenwertfreigrenze hätte eigentlich eine unzulässige abstrakte Normkontrolle zur Folge. Die Vorinstanz verkennt dabei, wie sich die Einfuhr und die damit verbundene Privilegierung für die Beschwerdeführerin auswirkt und verletzt damit Art. 8 BV.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor Bundesverwaltungsgericht und auch im Einspracheverfahren, wurde eine gemischte Rechtsanwendungskontrolle aufgezeigt und geltend gemacht. Einzig die Vorinstanz gelangt zum Schluss, das Begehren der Beschwerdeführerin käme einer abstrakten Normenkontrolle gleich. Dies trifft nicht zu. Vorliegend wird angeknüpft an die Feststellungsverfügung vom 19. November 2018 ein konkreter Anwendungsakt gerügt und dabei soll vorfrageweise die Verfassungsmässigkeit der Verordnung geprüft werden. Es ist damit die einzige Möglichkeit der Beschwerdeführerin eine gerichtliche Überprüfung einer rechtswidrigen und insbesondere verfassungswidrigen Anwendung einer Verordnung zu veranlassen. Der Beschwerdeführerin ist bewusst, dass es nur zu einer Anwendung im Einzelfall kommt; dies hat aber präjudizierende Wirkung, womit faktisch eine Anwendung für die Zukunft durch die Steuerbehörden unwahrscheinlich wird. Konkret ist nicht nur die Anwendung der Wertfreigrenze im Inland als Begehren gefordert, sondern im Gegensatz auch festzustellen, dass zu Verhinderung der rechtsungleichen Behandlung die Verordnung als verfassungswidrig nicht mehr angewendet werden darf.

Unstreitig ist eine abstrakte Normkontrolle vorliegend unzulässig. Dies wird auch gar nicht geltend gemacht, da die Beschwerdeführerin entgegen der Ausführungen der Vorinstanz die Überprüfung besagter Wertfreigrenze im Rahmen eines konkreten Anwendungsfalles beurteilt wissen möchte. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Beschwerdeführerin, wie vorliegend, ebenso eine Wertfreigrenze anwendet, um damit die rechtsungleiche Behandlung aufzuheben. Die Beschwerdeführerin ist ansonsten nie Adressatin einer Verfügung anlässlich der Einfuhr von Gütern, welche der Wertfreigrenze unterliegen. Nichtsdestotrotz wirkt sich jede gleichartige Produkteinfuhr eines Kunden der Beschwerdeführerin für sie rechtsungleich aus. Entsprechend ist der konkrete Anwendungsfall darin zu erkennen, wenn eine Person Güter in die Schweiz unter der Wertfreigrenze einführt und demgegenüber der Beschwerdeführerin gleiches Recht beim Verkauf im Inland nicht zugestanden wird. In dem die Vorinstanz eine entsprechende Überprüfung verneint, verletzt sie Art. 8 der Bundesverfassung und wendet das Recht auf gleichgelagerte Sachverhalte mit den gleichen wirtschaftlichen Auswirkungen unterschiedlich an.

Die ursprünglich wohl angedachte Kompetenznorm durch den Gesetzgeber wird im Alltag tatsächlich anders umgesetzt, als es wohl dem gesetzgeberischen Willen entsprach, nämlich Reiseverkehr im Sinne einer Ausnahme im Vergleich zum inländischen Verkaufsgewerbe zu privilegieren. Einkaufstourismus demgegenüber bedeutet, wöchentlicher oder gar täglicher Grenzübergang zur Deckung des Grundbedarfs und Bezug von Gütern für den Lebensunterhalt bzw. schlichten Konsum. Die Wertfreigrenze privilegiert dementsprechend in grenznahen Regionen nicht oder kaum den Reiseverkehr, sondern das Konsumverhalten der Anwohner generell. Damit wird in den Grenzregionen faktisch ein Inlandskonsum geschaffen, der gar noch mehrwertsteuerrechtlich privilegiert behandelt wird, worin die Beschwerdeführerin eine Ungleichbehandlung und damit einen Verstoß gegen Art. 8 BV erkennt und rügt. Sie steht damit nicht allein, wie Vorstösse und auch Medienberichte zeigen.

Die gleiche Leistung, welche auf gleichem Arbeitseinsatz beruht, wird mit den nachfolgenden Argumenten, die administrativen Abläufe beim Grenzübergang zu vereinfachen sowie die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zu erhöhen, auf die Erhebung der Mehrwertsteuer bis zur Wertfreigrenze zu verzichten, danach verschieden behandelt. REGINE SCHLUCKEBIER führt im Kommentar zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer aus, es werde vereinfachend angenommen, dass bei der Anwendung dieser Vorschrift im Regelfall keine unangemessenen Steuervorteile eintreten würden. Diese Feststellung bezieht sich selbstredend natürlich nur auf die Steuervorteile des in die Schweiz Einreisenden. Dem kann durchaus zugestimmt werden (REGINE SCHLUCKEBIER in:

Zweifel/Beusch/Glauser/Robinson [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, Basel 2015, Art. 53 N 3).

Die Vorinstanz führt nun in Erw. 3.2.2. dazu aus, es liege damit keine wie von der Beschwerdeführerin gerügte Verletzung des Rechtsgleichheitsgebotes vor, da es einen vernünftigen Grund für die Unterscheidung der Erhebung bei der Inland- und Einfuhrsteuer gebe, nämlich die Wirtschaftlichkeit der Erhebung, ohne dies zu konkretisieren und den finanziellen Folgen für das Gewerbe gegenüberzustellen. Dies ist umso stossender, da es kein Zahlenmaterial zu den entgangenen Steuern und zu den Kostenfolgen der Erhebung selbst gibt. Es sind reine Annahmen. Weder das Bundesamt für Statistik noch die ESTV bez. Zolldirektion konnte auch Nachfrage Daten mitteilen. Das gesamte Vorgehen der ESTV ist rechtswidrig und begründet keinesfalls die rechtsungleiche Behandlung, zumal mit der Beschwerde detailliert die Folgen aufgezeigt und der guten Ordnung halber nachfolgend wiederholt werden.

Beim Erlass der Bestimmung und insbesondere der Ausführungsverordnung wurde aber verkannt, dass mit der Wertfreigrenze für das Gewerbe in der Schweiz ein wesentlicher und drastischer wirtschaftlicher Nachteil gegenüber den Mitbewerbern im nahen Ausland, im vorliegenden Fall insbesondere gegenüber jenen aus Österreich, entsteht. Dies insbesondere in Zeiten, in denen der Wechselkurs bzw. der Wert oder die Kaufkraft der in- und ausländischen Währung beinahe gleich ist (Frankenstärke).

Das inländische Gewerbe wird mit der Wertfreigrenze gegenüber dem grenznahen ausländischen Gewerbe diskriminiert und der Konsument, welcher im Inland einkauft, wird benachteiligt, indem er für das identische Produkt einen um die Mehrwertsteuer erhöhten Preis bezahlen muss. Diese Marktverzerrung geschieht dabei ohne jegliche Möglichkeit der Beeinflussung durch die Beschwerdeführerin. Es sei denn, es wird ihr ermöglicht, zu annähernd gleichen Bedingungen zu verkaufen, wie dies die Mitbewerber im nahen Ausland zu tun pflegen. Die Verletzung der Rechtsgleichheit ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz (S. 8 der Verfügung und Einsprache Erw. 2.2) darin zu erkennen, dass gleiche Produkte und Leistungen, aufgrund der unterlassenen Mehrwertbesteuerung verbilligt werden, womit der Schweizer Staat das ausländische Gewerbe durch diese Art der «Subventionierung» bevorteilt. Die Wirkung der unterschiedlichen Besteuerung fällt dabei analog einer staatlichen Beihilfe aus, nur dass die staatliche Beihilfe den im Ausland tätigen Mitbewerbern der Beschwerdeführerin im Sinne eines wettbewerbsverzerrenden Vorteils – aber ohne deren Zutun – zufällt.

Bei der Beschwerdeführerin sind rund 30 % des Umsatzes von dieser einseitigen Privilegierung durch die Steuerbefreiung in Folge der Wertfreigrenze betroffen. Damit entsteht einzelnen Konsumenten wohl kein unangemessener Steuervorteil; demgegenüber wird aber dem ausländischen Gewerbe ein massgebender Wettbewerbsvorteil zu Lasten des inländischen Gewerbes zugestanden. Dies einzig gestützt auf bzw. mit verwaltungsökonomischen Erwägungen und Argumenten. Diese Ungleichbehandlung des inländischen Gewerbes gegenüber dem grenznahen Gewerbe im Ausland ist damit eindeutig diskriminierend und verletzt nicht nur das Diskriminierungsverbot nach Art. 8 der Bundesverfassung, sondern auch das Diskriminierungsverbot nach Art. 14 der EMRK. Die Beschwerdeführerin steht insbesondere mit den Gewerbetreibenden im sehr nahen Vorarlberg, Österreich, in einer Konkurrenzsituation.

Die verfassungsmässige und damit rechtsgleiche Anwendung gebietet es vorliegend, dass die Wertfreigrenze gemäss der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen Art. 1 lit. c (SR 641.204) nur dann zur Anwendung gelangt, wenn das in Konkurrenz stehende inländische grenznahe Gewerbe dadurch keinen Wettbewerbsnachteil erfahren würde. In allen anderen Fällen liegt eine Diskriminierung vor, wie es vorliegend die Beschwerdeführerin geltend macht, weshalb eine rechtsgleiche Anwendung es gebietet, dass Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG rechtsgleich derart anzuwenden ist, wie es die Beschwerdeführerin im ersten Quartal 2018 vorgenommen hat, womit also Waren bis zum Wert von CHF 300.00 steuerbefreit und damit ohne Mehrwertsteuer an die Kunden verkauft wurde. Konsequenterweise wurde als Gegenstück auch keine Vorsteuer auf dem entsprechenden Materialeinkauf geltend gemacht bzw. wurde der Vorsteuerabzug entsprechend korrigiert.

**Beweis:**

- Verfügung vom 19. November 2018 act. 4
- Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 23. Juni 2020
- im Original act. 7

##### 5. Verletzung der Wirtschaftsfreiheit sowie der Grundsätze der Wirtschaftsordnung

Die Vorinstanz vertritt wie zuvor die ESTV die Ansicht, die Wertfreigrenze verstosse nicht gegen die Wirtschaftsfreiheit, ohne sich zur Wettbewerbsneutralität des Staates zu äussern.

Die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit wird sehr wohl verletzt, da Art. 27 BV die Gleichbehandlung der Konkurrenten gebietet. In der Rechtslehre wird sodann die Rechtsauffassung vertreten, wonach Art. 94 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 4 BV in Verbindung mit Art. 27 BV das institutionell verstandene Gebot der Wettbewerbsneutralität des Staates beinhaltet (KLAUS A. VALLENDER, in: Bernhard Ehrenzeller/Benjamin Schindler/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Die

schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 27 N 29).

Die Wertfreigrenze wirkt sich damit auf den Endabnehmer im Inland aus. Vorliegend rügt die Beschwerdeführerin, dass der Schweizer Staat bzw. die Schweizer Executive entgegen den Grundsätzen gemäss Art. 27 BV durch eine Massnahme, welche sich im Inland auswirkt, ausländische Konkurrenz gegenüber dem schweizerischen Gewerbe, insbesondere grenznahem Gewerbe, privilegiert.

In den angeführten Entscheiden BGE 125 I 173, E. 6d und Urteil des Bundesgerichts 2 P. 44/205 2005, vom 30. September 2005, E. 4.4 ebenfalls, ist nicht zu entnehmen, dass Art. 27 BV keine Anwendung finden solle, wenn der Schweizer Staat ausländische Unternehmen durch eine inländische Abgabe privilegiert. In Tat und Wahrheit wirkt sich die Wertfreigrenze wohl im Inland für den Konsumenten aus, hinsichtlich der Konkurrenzsituation des Gewerbes aber auch auf grenznahe Mitbewerber. Die Beschwerdeführerin ist dezidiert der Ansicht, dass Art. 27 BV derart zu verstehen ist, dass die Wertfreigrenze ausländische Wettbewerbsteilnehmer gegenüber den Schweizer Unternehmen nicht besserstellen darf. Es wäre wohl nicht verständlich, dass eine inländische Verordnung, welche grundsätzlich inländische Sachverhalte bzw. den Inlandkonsum betrifft, ausländische Konkurrenten bevorteilt. In dem Sinne verstösst die Wertfreigrenze gegen Art. 27 BV.

Klaus A. Vallender (a.a.O., Art. 27 N 31) führt diesbezüglich weiter aus, dass Art. 27 BV ergänze das allgemeine Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 BV) und biete einen darüberhinausgehenden Schutz (BGE 121 I 129 E. 3d, 135). Der spezifische Gleichbehandlungsgrundsatz ist also ein Gleichheitssatz besonderer Art. Er schützt «vor staatlichen Ungleichbehandlungen, die zwar auf ernsthaften, sachlichen Gründen beruhen mögen, gleichzeitig aber einzelne Konkurrenten namentlich durch unterschiedliche Belastungen oder staatlich geregelten Marktzugang bzw. -ausschluss begünstigen oder benachteiligen (BGE 121 I 129 E. 3d S. 135)» (BGE 125 I 431 E. 4b/aa, 435 f.). Der Grundsatz gilt sowohl bezüglich staatlicher Massnahmen, die grundsatzkonform sind, als auch betreffend zulässige grundsatzwidrige Vorkehren des Staates (BGE 125 I 431 E. 4b/aa, 436, m.H. auf BGE 121 I 129 E. 3c, 132). Der besondere Gleichbehandlungsgrundsatz könnte möglicherweise «als spezifisches verfassungsmässiges Recht eine Legitimation des Benachteiligten begründen, ohne dass zusätzlich die verfassungswidrige Anwendung einer besonderen drittschützenden Gesetzesbestimmung erforderlich wäre [...]» (BGE 123 I 279 E. 3d, 282).

Bezüglich der unterschiedlichen fiskalischen Belastungen hat das Bundesgericht anerkannt, dass eine solche unzulässige Ungleichbehandlung von Konkurrenten ein Verstoss gegen Art. 27 und 94 darstellen könnte (BGE 131 II 271 E. 9.2.2, 291 m.H.; bestätigt in BGer 2C\_139/2009 [13.8.2009], E. 10.3). Dies erkennt die Vorinstanz nicht und verletzt mit ihrem Entscheid Art. 27 und 94 BV.

Im Grundsatz führt also die Steuerbefreiung aufgrund der Wertfreigrenze zu einer unterschiedlichen mehrwertsteuerlichen Belastung, was offenkundig eine Ungleichbehandlung darstellt. Diese für die Beschwerdeführerin massiv auswirkende Ungleichbehandlung wird dann mit verwaltungsökonomischen Gründen und einer Vereinfachung der Zollabwicklung begründet (Erw. 3.2.2). Die Interessenabwägung zwischen dem Nutzen der öffentlichen Hand und dem existentiellen Nachteil für die Beschwerdeführerin zeigt, dass diese Differenzierung rechtswidrig ist und dementsprechend die durch die Wertfreigrenze gemäss Art. 1 lit c. der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen bewirkte Ungleichbehandlung der Beschwerdeführerin Art. 27 i. V. m. Art. 94 sowie Art. 8 BV verletzt.

Just in grenznahen Regionen verfälscht der Erlass einer Wertfreigrenze den Wettbewerb zu den ausländischen Mitkonkurrenten. Der Staat verhält sich damit nicht wettbewerbsneutral, da die Schweiz die ausländischen Mitbewerber der Beschwerdeführerin bei der Preisbildung privilegiert, indem diese bzw. deren Kunden bei der Einfuhr auf den Produkten bis zur Wertfreigrenze keine Mehrwertsteuer entrichten müssen. Mithin werden die Mitbewerber und Konkurrenten im grenznahen Ausland durch den Schweizer Staat «subventioniert».

Diese Verletzung der verfassungsmässigen Rechte der Beschwerdeführerin kann nur korrigiert werden, indem Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG in Verbindung mit der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen Art. 1 lit. c (SR 641.204) derart anzuwenden ist, dass diese für den Konsumenten mit Wohnsitz in der Schweiz rechtsgleich angewendet und der Wettbewerb nicht beeinträchtigt wird. Entsprechend beansprucht die Beschwerdeführerin, als Steuerpflichtige mit Sitz an der Grenze zur EU, eine Gleichbehandlung und Anwendbarkeit der Wertfreigrenze von CHF 300.00 auf ihren inländischen Umsätzen für Wareneinkäufe ihrer Kunden bis zum genannten Betrag und damit eine Steuerbefreiung auf diesen Umsätzen.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die Verfügung vom 19. November 2018 und auch der Einspracheentscheid vom 13. Mai 2019 sowie das Urteil vom 23. Juni 2020 vollumfänglich aufzuheben sind, da die Wertfreigrenze gemäss Art. 1 lit. c der Verordnung des EFD über die

steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleineren Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag vom 2. April 2014 (Verordnung des EFD) Art. 8 und Art. 27 BV verletzt.

Entsprechend ist die Wertfreigrenze vorliegend derart anzuwenden, dass die Umsätze der Beschwerdeführerin entsprechend ihrer Deklarationen von der Mehrwertsteuer befreit sind bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Verordnung.

### III. Beweismittel

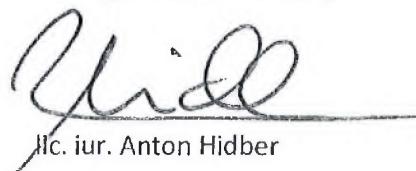
#### A. Urkunden

- gemäss separatem Urkundenverzeichnis

#### B. Produktionsvorbehalt weiterer Beweismittel

Namens und im Auftrage der Beschwerdeführerin ersuchen wir das Bundesgericht das eingangs gestellte Rechtsbegehren gutzuheissen und das Urteil vom 23. Juni 2020 mitsamt Einspracheentscheid vom 13. Mai 2019 und der Verfügung vom 19. November 2018 im Sinn der gestellten Anträge aufzuheben.

Vorzügliche Hochachtung



llc. iur. Anton Hidber

#### Beilagen:

- Anwaltsvollmacht
- Akten gemäss Aktenverzeichnis
- Eingabe 5-fach

## AKTENVERZEICHNIS

in Sachen

### Beschwerde

(gemäss Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG)

gegen den Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 13. Mai 2019 (eingegangen am 14. Mai 2019) betr. Verfügung betr. Mehrwertsteuer (Steuerausnahmen nach Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG) vom 19. November 2018 (eingegangen am 20. November 2018) sowie das Urteil vom 23. Juni 2020 des Bundesverwaltungsgerichts (eingegangen am 02. Juli 2020)

1. Einspracheentscheid vom 13. Mai 2019	act. 1
2. Briefumschlag in Kopie	act. 2
3. Track- und Trace-Auszug der Post	act. 3
4. Verfügung vom 19. November 2018	act. 4
5. Briefumschlag in Kopie	act. 5
6. Track- und Trace-Auszug der Post	act. 6
7. Urteil vom 23. Juni 2020	act. 7
8. Briefumschlag im Original	act. 8
9. Track- und Trace-Auszug der Post	act. 9

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

*Ring. 22.12.2020*



2C\_683/2020

## Urteil vom 1. Dezember 2020 II. öffentlich-rechtliche Abteilung

---

Besetzung

Bundesrichter Seiler, Präsident,  
Bundesrichter Zünd, Bundesrichterin Aubry Girardin,  
Bundesrichter Donzallaz, Bundesrichterin Hänni,  
Gerichtsschreiber Kocher.

---

Verfahrensbeteiligte

**Federer Augenoptik AG,**  
Grünaustrasse 25, 9470 Buchs SG,  
Beschwerdeführerin,  
vertreten durch Rechtsanwalt Anton Hidber,  
Grofstrasse 34, 8887 Mels,

gegen

**Eidgenössische Steuerverwaltung,**  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer,  
Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern.

---

Gegenstand

Mehrwertsteuern, Steuerperiode 2018,  
Beschwerde gegen das Urteil des  
Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung I,  
vom 23. Juni 2020 (A-2950/2019).

## **Erwägungen:**

### **1.**

**1.1** Die Federer Augenoptik AG (nachfolgend: die Steuerpflichtige) hat statutarischen Sitz in Buchs/SG und bezweckt den Handel mit Brillen und Kontaktlinsen. Ihre Geschäftslokalitäten befinden sich unweit der Grenze zu Österreich. Sie ist seit dem 11. Mai 2016 in dem von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) geführten Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen und rechnet nach der effektiven Methode ab.

**1.2** Zusammen mit der Quartalsabrechnung Q01/2018 liess die Steuerpflichtige der ESTV am 16. Mai 2018 ein Schreiben zukommen, das auszugsweise wie folgt wiedergegeben werden kann (Kürzungen durch das Bundesgericht):

"Wie (...) mitgeteilt, haben wir uns entschieden, ab Januar 2018 die Inlandeinkäuferinnen und -käufer genau gleich zu behandeln wie der Staat den Währungstourismus beim Grenzübertritt am Zoll behandelt. Wir verzichten auf das Einkassieren der MWST bis zu einem Einkaufsbetrag von Fr. 300.--. In dieser Angelegenheit ist das Verhalten des Bundes unseres Erachtens nichts anderes als eine Subventionierung des Einkaufstourismus und gleichzeitig eine Abstrafung der im Inland einkaufenden Kundschaft. Diese Ungleichbehandlung (...) stellt eine grobe Benachteiligung des heimischen Gewerbes mit all seinen Folgen bis hin zum Arbeitsplatzverlust dar. Ohne gegenteilige Nachricht innert zehn Tagen setzen wir Ihr Einverständnis voraus.

Den Umsatz der nicht eingezogenen MWST von 7,7% für Einkäufe bei uns bis zu einem Warenwert von Fr. 300.-- haben wir im Feld 221 abgezogen."

Aus der Quartalsabrechnung ging im Feld 221 ein nicht versteuerter Betrag von Fr. 116'453.-- hervor, dies bei versteuerten Umsätzen von Fr. 719'967.--. Im Gegenzug ermässigte die Steuerpflichtige ihre Vorsteuern proportional um Fr. 4'143.55.

**1.3** Mit Ergänzungsabrechnung vom 11. Juni 2018 er hob die ESTV den Betrag von Fr. 8'980.20 (was weitgehend auf die Nachbelastung von 7,7 Prozent auf Fr. 116'453.-- zurückzuführen war). Die Steuerpflichtige bestritt die Nachbelastung und ersuchte um Erlass einer anfechtbaren Verfügung. Diese erging am 19. November 2018. Die ESTV stellte darin fest, dass die Steuerpflichtige gehalten sei, die Inlandleistungen mit dem massgebenden Steuersatz abzurechnen; auf die Steuerbefreiung gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG 2009 könne sie sich nicht berufen. Die dagegen gerichtete Einsprache blieb erfolglos (Einspracheentscheid vom 13. Mai 2019).

**1.4** Dagegen gelangte die Steuerpflichtige an das Bundesverwaltungsgericht, das die Beschwerde mit Entscheid A-2950/2019 vom 23. Juni 2020 abwies. Die Begründung ging im Wesentlichen dahin, dass das Mehrwertsteuergesetz von 2009, an welches das Gericht gemäss Art. 190 BV gebunden sei, in Bezug auf die Erhebung der Inlandsteuer keine Wertfreigrenze vorsehe. Für eine analoge Anwendung von Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG 2009 bleibe kein Raum (E. 3.1.2). Die angeblich fehlende Vereinbarkeit von Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG 2009 (in Verbindung mit dem Verordnungsrecht) mit dem übergeordneten Recht wäre zu prüfen, soweit im individuell-konkreten Fall ein Entscheid ergangen wäre, was aber nicht zutreffe (E. 3.2.1). Mit dem Erlass von Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG 2009 habe der Gesetzgeber auf ein prozessökonomisches Veranlagungsverfahren bei der Einfuhr von Gegenständen hinwirken wollen. Vergleichbare Gründe für eine Wertfreigrenze im Bereich der Inlandsteuer fehlten. Weder bestehne Raum für eine Lückenfüllung, noch sei, so das Bundesverwaltungsgericht, das allgemeine Rechtsungleichheitsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV) verletzt. Ebenso wenig wirke sich die Rechtslage diskriminierend aus (Art. 14 EMRK; E. 3.2.2) oder verstosse sie gegen die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV; E. 3.2.3). Das Anliegen werde im Übrigen in den Eidgenössischen Räten seit Jahren kontrovers diskutiert (E. 3.3).

**1.5** Mit Eingabe vom 31. August 2020 erhebt die Steuerpflichtige beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Sie beantragt, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben. Die Steuerpflichtige begründet ihre Beschwerde im Wesentlichen damit, dass wirtschaftliche Waffengleichheit herzustellen sei, indem Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG 2009 in Verbindung mit dem Verordnungsrecht derart gehandhabt werde, dass keine Benachteiligung des inländischen Gewerbes eintrete.

**1.6** Der Abteilungspräsident als Instruktionsrichter (Art. 32 Abs. 1 BGG [SR 173.110]) hat von Instruktionsmassnahmen, insbesondere von einem Schriftenwechsel (Art. 102 Abs. 1 BGG), abgesehen.

## **2.**

**2.1** Die Voraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten liegen vor (Art. 82 lit. a, Art. 83 e contrario, Art. 86 Abs. 1 lit. a, Art. 89 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

**2.2** Das Bundesgericht wendet das Bundesgesetzesrecht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG; BGE 146 IV 88 E. 1.3.2 S. 92) und prüft es mit uneingeschränkter (voller) Kognition (Art. 95 lit. a BGG; BGE 145 I 239 E. 2 S. 241).

**2.3** Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG; BGE 146 IV 114 E. 2.1 S. 118).

### 3.

**3.1** Dem Bundesgericht ist aufgetragen, Streitigkeiten wegen Verletzung von Bundesrecht zu beurteilen (Art. 189 Abs. 1 lit. a BV). Im Anschluss daran konkretisiert Art. 82 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) die Zuständigkeiten des Bundesgerichts im hier interessierenden öffentlich-rechtlichen Bereich. Diese erstrecken sich auf die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts (Rechtsanwendungskontrolle; lit. a), gegen *kantonale oder kommunale* Erlassen (Rechtsetzungskontrolle; lit. b) und betreffend die politische Stimmberichtigung der Bürger und Bürgerinnen sowie betreffend Volkswahlen und -abstimmungen (Stimmrechtskontrolle; lit. c; Urteil 2C\_616/2020 vom 7. August 2020 E. 3.1).

**3.2** Die *haupttrageweise* Rechtsetzungskontrolle von *Akten der Bundesversammlung* (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse) und des Bundesrates (Rechtsverordnungen) ist dem Bundesgericht benommen, es sei denn, das Gesetz sehe etwas Anderes vor (Art. 189 Abs. 4 BV; BGE 145 I 207 E. 1.5 S. 213). Demgegenüber ist das Bundesgericht berechtigt, Bundesgesetze *vorfrageweise* (im konkreten Anwendungsfall, *incident*) auf ihre Verfassungskonformität bzw. eidgenössische Rechtsverordnungen auf ihre Gesetzes- und Verfassungskonformität zu überprüfen (BGE 139 II 460 E. 2.1-2.3 S. 462 f.; Urteil 2C\_616/2020 vom 7. August 2020 E. 3.2). Anders als eidgenössische Rechtsverordnungen sind die Bundesgesetze und das Völkerrecht für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden aber in jedem Fall massgebend (Art. 190 BV), selbst wenn sie sich als verfassungswidrig erweisen sollten. Es herrscht ein Anwendungsgebot (Urteil 9C\_737/2019 vom 22. Juni 2020 E. 4.4, zur Publ. vorgesehen; BGE 144 I 340 E. 3.2 S. 345 f.; 144 V 184 E. 5.2 S. 193 f.), nicht aber ein Prüfungsverbot (BGE 144 II 147 E. 7.2 S. 164 f.). Das Bundesgericht kann bei festgestellter Verfassungswidrigkeit eines Bundesgesetzes lediglich den Bundesgesetzgeber einladen.

den, die fragliche Gesetzesbestimmung zu ändern (sog. "Appellentscheid"; BGE 144 II 147 E. 7.2 S. 165).

### 3.3

**3.3.1** Gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG 2009 ist die Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, *von unbedeutendem Wert* oder mit geringfügigem Steuerbetrag von der Einfuhrsteuer befreit (Halbsatz 1). Im Nachgang zu Art. 53 Abs. 1 lit. a Halbsatz 2 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Verordnung vom 2. April 2014 über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag (SR 641.204; nachfolgend "EinfV 2014") erlassen. Diese ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten (AS 2014 987).

**3.3.2** Hier von Bedeutung ist Art. 1 lit. c EinfV 2014, wonach Waren des nichtkommerziellen Reiseverkehrs (Art. 16 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 [ZG; SR 631.0]; hinten E. 3.3.4) bis zu einem Gesamtwert von Fr. 300.-- pro Person *von der Einfuhrsteuer befreit* sind. Die Wertfreiheit nach Art. 1 lit. c EinfV 2014 wird der reisenden Person nur einmal täglich und ausschliesslich für Gegenstände gewährt, die sie zu ihrem privaten Gebrauch oder zum Verschenken einführt (Art. 2 Abs. 1 EinfV 2014). Übersteigt der Gesamtwert der Gegenstände Fr. 300.-- pro Person, so ist die ganze eingeführte Menge steuerpflichtig (Art. 2 Abs. 2 EinfV 2014). In ähnlicher Weise besteht auch Zollfreiheit (Art. 65 Abs. 1 der Zollverordnung vom 1. November 2006 [ZV; SR 631.01]). Die Zoll- und die Einfuhrsteuerfreiheit sind verwaltungsökonomisch motiviert. Sie sollen der Vereinfachung des nichtkommerziellen Reiseverkehrs dienen, da der Aufwand und die Erhebung der (geringfügigen) Steuer in einem Missverhältnis zu ihrem Ertrag stünde (REGINE SCHLUCKEBIER, in: Felix Geiger/Regine Schluckebier [Hrsg.], Handkommentar MWSTG, 2. Aufl. 2019, N. 3 zu Art. 53; dies., in: Martin Zweifel/Michael Beusch/Pierre-Marie Glauser/Philip Robinson [Hrsg.], Kommentar MWSTG, 2015, N. 5 zu Art. 53 MWSTG). Mit der Wertfreiheit von Fr. 300.-- soll die Verwaltung wirksam entlastet werden (ANDREAS MATTI, in: Martin Kocher/Diego Clavadetscher [Hrsg.], Kommentar ZG, 2009, N. 2 zu Art. 16 ZG).

**3.3.3** Der Inlandsteuer unterliegen die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen; sie sind steuerbar, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht (Art. 18 Abs. 1 MWSTG). Da die Mehrwertsteuer als *allgemeine Verbrauchssteuer* angelegt ist (Art. 130 Abs. 1 BV; Art. 1 Abs. 1 MWSTG 2009), ist die objektive Steuerpflicht (Art. 18 ff. MWSTG 2009) praxisgemäss weit (BGE 142 II

488 E. 2.3.1 S. 492), die Ausnahme von der objektiven Steuerpflicht (Art. 21 MWSTG 2009) eng (BGE 138 II 251 E. 2.3.3 S. 255) und die Option im objektiven Sinn (Art. 22 MWSTG 2009) eher weit (BGE 140 II 495 E. 2.3.4 S. 500 f.) auszulegen. Eine analoge Ausnahme wie sie mit Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG für die Einfuhrsteuer gilt, besteht für die Inlandsteuer nicht. Gemäss Art. 24 Abs. 1 MWSTG 2009 wird die Inlandsteuer vom "tatsächlich empfangenen Entgelt berechnet", was nach dem Gesagten keinen Interpretationsspielraum zulässt. Anders verhält es sich lediglich aufgrund von Art. 23 Abs. 5 MWSTG 2009. Danach hat das EFD die Bedingungen zu regeln, unter denen Inlandlieferungen zwecks *Ausfuhr* im Reiseverkehr von der Steuer befreit sind. Das EFD ist diesem Auftrag nachgekommen mit der Verordnung vom 24. März 2011 über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen von Gegenständen zwecks Ausfuhr im Reiseverkehr (SR 641.202.2; nachfolgend: "AusfV 2011"). Grundvoraussetzung dieser Befreiung von der Inlandsteuer ist unter anderem, dass der Abnehmer oder die Abnehmerin im Inland keinen Wohnsitz hat (Art. 1 lit. c) und der Preis der Gegenstände je Ausfuhrdokument und Abnehmer oder Abnehmerin mindestens 300 Franken (mit Einschluss der Mehrwertsteuer) beträgt (Art. 1 lit. b AusfV 2011).

**3.3.4** Die genannten Ausnahmen aufgrund der beiden Verordnungen sind ausdrücklich auf Gegenstände des Reiseverkehrs beschränkt. Als Waren des Reiseverkehrs gelten die Waren, die jemand auf einer Reise über die Zollgrenze mitführt oder bei der Ankunft aus dem Ausland in einem inländischen Zollfreiladen erwirbt, ohne dass sie für den Handel bestimmt sind (Art. 16 Abs. 2 ZG in der Fassung vom 17. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Juni 2011 [AS 2011 1743; BBI 2010 2169]). Auf Vorgänge, die sich im Inland abspielen und mit keinem Grenzübergang verbunden sind, finden die beiden Verordnungen folglich keine Anwendung.

#### 4.

**4.1** Die Steuerpflichtige scheint sich der geschilderten Rechtslage bewusst zu sein und spricht von einer "beinahe unmöglichen Aufgabe", die sie sich gesetzt habe. Sie ersucht um Gleichbehandlung mit dem Einfuhr-Reiseverkehr, wo aufgrund von Art. 1 lit. c EinfV 2014 eine Wertfreiengrenze von Fr. 300.-- herrscht. Die heutige Rechtslage führe zu einer nicht hin zunehmenden Marktverzerrung, die sich insbesondere im grenznahen Bereich bemerkbar mache. Die Steuerpflichtige hält an ihrer bereits im unter- und im vorinstanzlichen Verfahren vorgebrachten Rüge fest, wonach Art. 1 lit. c EinfV 2014 mit Art. 8 Abs. 1 BV nicht vereinbar und daher nicht anzuwenden sei.

## **4.2**

**4.2.1** Die Vorinstanz hat die Beschwerde unter dem Gesichtspunkt geprüft, ob Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG 2009 (bzw. die Wertfreigrenze gemäss Art. 1 lit. c EinfV 2014) auf Inlandlieferungen analog anzuwenden sei. Im bundesgerichtlichen Verfahren wird nicht restlos klar, ob die Steuerpflichtige an diesem rechtlichen Standpunkt festhält. Vor Bundesgericht spricht sie mehrfach davon, dass Art. 1 lit. c EinfV 2014 verfassungswidrig sei, da er gegen das allgemeine Rechtsgleichheitsgebot verstösse. So oder anders geht die Argumentation dahin, dass "Waffengleichheit" herzustellen sei.

**4.2.2** Die Vorinstanz ist der Ansicht, die angeblich fehlende Vereinbarkeit von Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG 2009 (in Verbindung mit dem Verordnungsrecht) mit dem übergeordneten Recht wäre zu prüfen, soweit im individuell-konkreten Fall ein Entscheid ergangen wäre, was aber nicht zutreffe (vorne E. 1.4). Dem ist entgegenzuhalten, dass die Steuerpflichtige im Zusammenhang mit der Ergänzungsabrechnung vom 11. Juni 2018 (vorne E. 1.3) zulässigerweise vorbringen durfte, die betreffende Nachbelastung sei bundesrechtswidrig, da im Bereich der Lieferung von Gegenständen "in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag" (so Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG 2009) mit ungleichen Ellen gemessen werde und sie somit verfassungswidrig benachteiligt werde gegenüber Konkurrenten im grenznahen Ausland. Dieser Einwand ist an sich nachvollziehbar, wirkt die Ungleichbehandlung sich für die grenznahen inländischen Gewerbebetriebe doch anerkanntmassen nachteilig aus. Die Vorinstanz hat auf die politischen Vorstösse verwiesen, die in diesem Bereich auf eidgenössischer Ebene eingereicht wurden (auch dazu vorne E. 1.4). Zumindest auf kurze Sicht dürfte sich an der Ungleichbehandlung nichts ändern. So kann namentlich dem bundesrätlichen Vorentwurf vom 19. Juni 2020 zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung der Mehrwertsteuer in einer digitalisierten und globalisierten Wirtschaft) und der Mehrwertsteuerverordnung keine entsprechende Regelung entnommen werden.

**4.2.3** Das gemäss Art. 190 BV massgebende Bundesgesetz (vorne E. 3.2) sieht für die "Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag" eine Steuerbefreiung vor, nicht aber für die Inlandsteuer (vorne E. 3.3.3). Insoweit ist eine unterschiedliche Behandlung von Inland- und Einfuhrsteuer durch den Gesetzgeber verbindlich vorgegeben. Die von der Steuerpflichtigen beanstandete Regelung in Art. 1 lit. c EinfV 2014 führt die in Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG 2009 angelegte Ordnung aus,

wobei festzuhalten ist, dass im Gesetz der Grundsatz, nicht aber die Höhe der Wertfreigrenze bestimmt wird. Das Bundesgericht kann überprüfen, ob das EFD bei der Festlegung dieser Grenze Gesetz und Verfassung respektiert hat (vorne E. 3.2). Dabei kommt dem EFD jedoch ein Ermessensspielraum zu, in welchen das Bundesgericht nicht ohne Not eingreift. Die blosse Zweckmässigkeit der getroffenen Anordnung entzieht sich der bundesgerichtlichen Kontrolle. Es ist nicht Sache des Bundesgerichts, sich zur Sachgerechtigkeit einer Verordnungsbestimmung etwa in politischer oder wirtschaftlicher Hinsicht zu äussern (BGE 146 II 56 E. 6.2.2 S. 63 f.).

**4.2.4** Unter Berücksichtigung dieser Aspekte erscheint die beschränkt auf den nichtkommerziellen Reiseverkehr verordnete Wertfreigrenze von Fr. 300.-- vor dem Hintergrund von Art. 8 Abs. 1 BV noch als vertretbar. Auch in Art. 1 lit. b AusfV 2011 hat das EFD den Grenzbetrag auf Fr. 300.-- festgelegt, sodass das System insofern in sich geschlossen ist. Es ist nicht zu übersehen, dass es einen Konflikt gibt zwischen den Erhebungsgrundsätzen der Wettbewerbsneutralität und der Verfahrensökonomie (Art. 1 Abs. 3 lit. a und b MWSTG 2009; Urteil 2C\_488/2017 vom 9. April 2019 E. 2.3.5; zum vorrevidierten Recht: BGE 124 II 193 E. 8a S. 211). Der Steuerbetrag auf den Fr. 300.-- (Fr. 23.10 beim Normalsatz) ist zwar nicht gerade vernachlässigbar, aber auch nicht derart hoch, dass die resultierende Wettbewerbsverzerrung als übermäßig bezeichnet werden müsste. Umgekehrt erscheint der Verwaltungsaufwand zur Erhebung eines solchen Steuerbetrags als hoch. Angesichts des legitimen Ziels, diesen Verwaltungsaufwand zu begrenzen, und des Ermessensspielraums, der dem EFD zusteht (vorne E. 4.2.3), kann die Freigrenze von Fr. 300.-- nicht als gesetzes- oder verfassungswidrig bezeichnet werden.

**4.3** Zur Frage, ob die von der Steuerpflichtigen vorgenommene Korrektur der Vorsteuer um Fr. 4'143.55 (vorne E. 1.2) zu beheben sei, liegt im bundesgerichtlichen Verfahren keine Rüge vor. Darauf ist nicht weiter einzugehen (Art. 107 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde erweist sich als unbegründet. Sie ist abzuweisen.

## 5.

Nach dem Unterliegerprinzip (Art. 65 in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG) sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens der Steuerpflichtigen aufzuerlegen. Der Eidgenossenschaft, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegt, steht keine Entschädigung zu (Art. 68 Abs. 3 BGG).

**Demnach erkennt das Bundesgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**2.**

Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens von Fr. 2'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

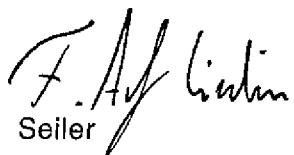
**3.**

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten und dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 1. Dezember 2020

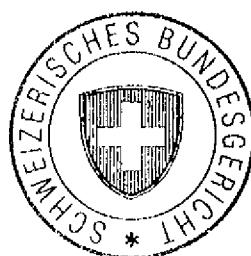
Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

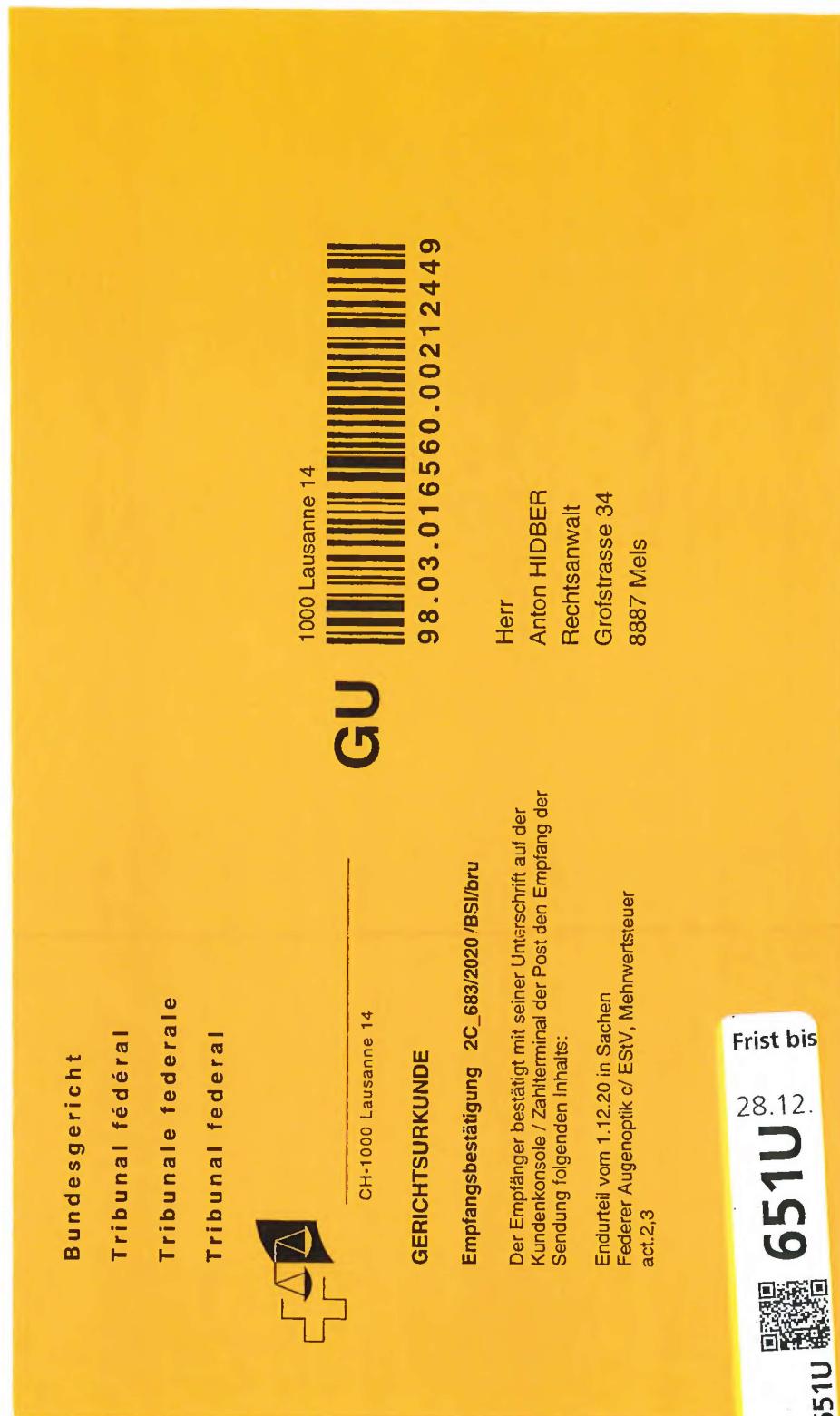
*L.R.* Der Präsident:

  
Seiler

Der Gerichtsschreiber:

  
Kocher





# Brief Gerichtsurkunde

Sendungsnummer: 98.03.016560.00212449

## Zugestellt

22 Dezember 2020

## Sendungsverfolgung

22 Dezember 2020 11:25	Zugestellt am Schalter <b>8887 Mels</b>
18 Dezember 2020 13:28	Ankunft an der Abhol-/Zustellstelle <b>8887 Mels</b>
18 Dezember 2020 11:36	Zur Abholung gemeldet (Abholungseinladung) <b>8887 Mels Zustellung</b>
18 Dezember 2020 07:43	Ankunft an der Abhol-/Zustellstelle <b>8887 Mels Zustellung</b>
18 Dezember 2020 01:55	Sendung wurde sortiert für die Zustellung <b>8010 Zürich Briefzentrum</b>
17 Dezember 2020 19:32	Sendung wurde sortiert für die Zustellung <b>1300 Eclépens Centre Courier</b>
17 Dezember 2020 16:57	Zeitpunkt der Aufgabe Ihrer Sendung <b>1000 Lausanne 14 Tribunal Fédéral</b>
17 Dezember 2020 11:17	Datenübermittlung durch Versender